

INTERREG III A

2000 – 2006

PROGRAMMPLANUNGSDOKUMENT

Ergänzung zur Programmplanung

ÖSTERREICH – ITALIEN

**angepasst nach Genehmigung des Begleitausschusses
von Cortina d'Ampezzo am 18.12.2002**

**angepasst an die durch Umlaufbeschluss des Begleitausschusses am
27.08.2004 genehmigten Änderungen des EPPD**

genehmigt durch den Begleitausschuss (Umlaufverfahren vom 29.11.2004)

**angepasst an die überarbeitete Finanztabelle (inkl. Indexierung, 1.
Verschiebung und Finanzmittelverschiebungen der Partner vom März 2005)**

genehmigt durch den Begleitausschuss von Tramin am 22.06.2005

**angepasst an die Finanztabelle laut Entscheidung der Europäischen
Kommission vom 30.09.2005, K(2005) 3723**

genehmigt durch den Begleitausschuss (Umlaufverfahren vom 16.11.2005)

**angepasst an die Finanztabelle des EPPD, die vom Begleitausschuss am
21.11.2006 genehmigt wurde**

FEBRUAR 2007

INHALT

A.	ALLGEMEINE BEMERKUNGEN	3
B.	PRIORITÄTEN UND MASSNAHMEN – ÜBERSICHT	7
C.	MASSNAHMENBLÄTTER	8
	Priorität 1 – Schutz und nachhaltige Raumentwicklung, Netzwerke, grenzüberschreitende Strukturen und Infrastrukturen	
C.1.	Maßnahme 1: Schutz, Erhaltung, Aufwertung der Umwelt und nachhaltige Regionalentwicklung	9
C.2.	Maßnahme 2: Entwicklung und Ausbau grenzüberschreitender Organisationen, Strukturen und Infrastrukturen	23
	Priorität 2 – Wirtschaftliche Kooperation	
C.3.	Maßnahme 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Kooperation	36
C.4.	Maßnahme 2: Grenzüberschreitende Kooperation im Tourismus	49
C.5.	Maßnahme 3: Grenzüberschreitende Kooperation im primären Sektor	62
	Priorität 3 – Humanressourcen, Kooperation in den Bereichen: Arbeitsmarkt, Kultur, Forschung und Gesundheitswesen, Harmonisierung der Systeme	
C.6.	Maßnahme 1: Qualifikation der Humanressourcen, berufliche Weiterbildung und innovative Aktionen auf dem Arbeitsmarkt	75
C.7.	Maßnahme 2: Kooperation zwischen Institutionen zur Harmonisierung der Systeme	88
	Priorität 4 – Unterstützung der Kooperation	
C.8.	Maßnahme 1: Technische Unterstützung der Gemeinschaftsstrukturen	101
C.9.	Maßnahme 2: Bewertung, Information, Publizität	107
D.	PUBLIZITÄTSMASSNAHMEN	114
E.	DATENAUSTAUSCH	120
	Anlage 1: Finanztabelle	122
	Anlage 2: Formular	123

A. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Programmgebiet

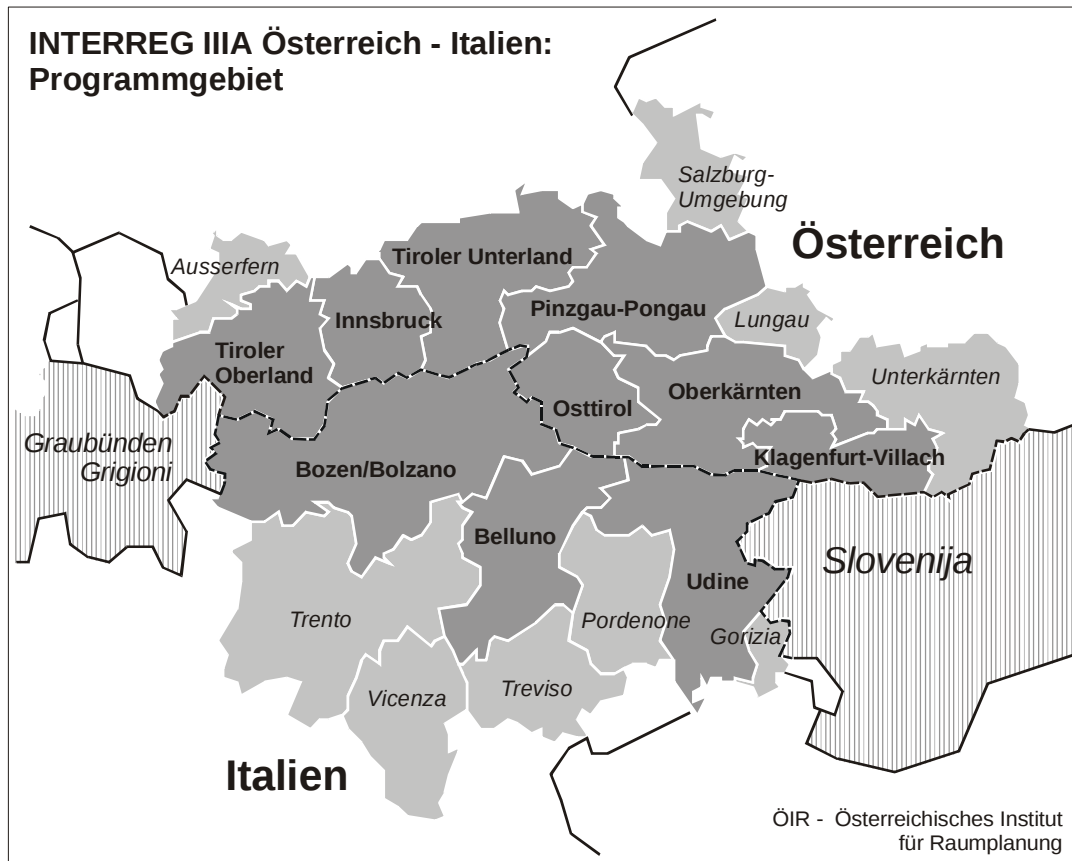
Im Rahmen der Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaft (2000/C 143/08) über die Gemeinschaftsinitiative INTERREG III haben die österreichischen Bundesländer Kärnten, Salzburg und Tirol sowie in der Republik Italien die Autonome Region Friaul-Julisch-Venetien, die Region Venetien und die Autonome Provinz Bozen-Südtirol das Programm Österreich - Italien ausgearbeitet.

In Bezug auf alle Maßnahmen umfaßt das Programmgebiet folgende NUTS-III-Regionen:

- Tirol: Tiroler Oberland, Innsbruck, Tiroler Unterland und Osttirol
- Salzburg: Pinzgau-Pongau
- Kärnten: Oberkärnten und Klagenfurt-Villach
- Friaul-Julisch Venetien: Provinz Udine
- Veneto: Provinz Belluno
- Autononome Provinz Bozen-Südtirol

Die laut Anhang 1 der bereits zitierten Mitteilung förderfähigen NUTS III-Gebiete sind teilweise auch Ziel 2-Gebiete bzw. phasing out-Gebiete bzw. keinem Zielpogramm der Gemeinschaft zugeordnet.

Spezifische Projekte können in benachbarten NUTS-III-Regionen in Italien in den Provinzen Treviso und Vicenza, Trento sowie Pordenone und Görz realisiert werden. In Österreich betrifft diese Regelung im Rahmen der Flexibilitätsklausel im Land Tirol die NUTS III-Region Außerfern, im Land Salzburg die Region Salzburg und Umgebung sowie der Lungau und im Land Kärnten die Region Unterkärnten.



Im Rahmen des Programmes können auch Projekte mit dem Engadin (Kanton Graubünden, Schweiz) und der Republik Slowenien durchgeführt werden. Die Projekte werden jedoch auf schweizer und slowenischer Seite nicht mit EFRE-Mitteln kofinanziert.

2. Allgemeine Zielsetzungen

In Übereinstimmung mit den Strategierichtlinien der Gemeinschaft wird mit der allgemeinen Zielsetzung beabsichtigt zu verhindern, daß die nationalen Staatsgrenzen eine ausgewogene Entwicklung und die Integration des grenzüberschreitenden Raumes, insbesondere der alpinen Gebiete behindern, vor allem auch deshalb weil die Bergkette als natürliche Barriere auftritt und dadurch der Integrationsprozess besonders erschwert wird.

Um eine echte Integration zu schaffen und den grenzübergreifenden Kooperationsprozeß zu stärken, sind aus diesen Überlegungen folgende vorrangige Ziele abgeleitet worden:

1. Nachhaltige Raumentwicklung
2. Abbau der Hemmnisse und der Randgebietbedingungen
3. Aufwertung der Humanressourcen.

Folglich unterteilt sich das Programm mit Bezug auf die verschiedenen Bereiche in vier Prioritäten:

- **PRIORITÄT 1 - Schutz und nachhaltige Raumentwicklung, Netzwerke, grenzüberschreitende Strukturen und Infrastrukturen**
- **PRIORITÄT 2 – Wirtschaftliche Kooperation**
- **PRIORITÄT 3 - Humanressourcen, Kooperation in den Bereichen: Arbeitsmarkt, Kultur, Forschung und Gesundheitswesen, Harmonisierung der Systeme**
- **PRIORITÄT 4 – Unterstützung der Kooperation**

Die allgemeine Zielsetzung wird unter Bevorzugung der von unten (bottom up) stammenden Vorschläge und insbesondere mit in grenzübergreifenden Sicht erarbeiteten Projekte bzw. Programme verfolgt.

3. Aufbau der Ergänzung zur Programmplanung

Die Ergänzung der Programmplanung INTERREG III Österreich/Italien 2000-2006 dient der Spezifizierung des am 23. November 2001 von der Europäischen Kommission mit der Entscheidung Nr. C 2000 RG 16 0 PC 016 genehmigten Programmplanungsdokumentes INTERREG IIIA Österreich-Italien.

Die Ergänzung der Programmplanung gliedert sich in fünf Teile: der erste ist den allgemeinen Bestimmungen gewidmet, der zweite einer Übersicht über die Prioritäten und Maßnahmen, der dritte den Maßnahmenblättern, der vierte den Publizitätsmaßnahmen und der fünfte dem Datenaustausch gewidmet ist.

Jedes Maßnahmenblatt ist so konzipiert, daß alle für seine Umsetzung notwendigen Informationen enthalten sind und gliedert sich in vier Abschnitte: Beschreibung und technischer Inhalt der Maßnahme, Verfahren für die Umsetzung der Maßnahme, Ex-Ante-Bewertung und Quantifizierung der Ziele und Begleitung.

Die ersten (Abschnitte I und II) wenden sich in erster Linie an die Endbegünstigten, und die Zielgruppen der , Verwaltungsverfahren, technische und finanzielle Bestimmungen, finden können. Die Kriterien für die Projektauswahl gliedern sich in

- **formale** Kriterien, nach denen durch die lokalen Verwaltungseinheiten die formale Korrektheit der Projekte geprüft wird,
- **spezifische** Kriterien, mit denen der Lenkungsausschuß den Umfang der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Entwicklung mißt, und
- **zusätzliche** Kriterien, die der Lenkungsausschuß anwendet, um einerseits den gemeinschaftlichen Prinzipien der Gleichberechtigung und der Nachhaltigkeit der Aktivitäten und andererseits den Synergien bzw. Multiplikatoreffekten größeres Gewicht zu verleihen.

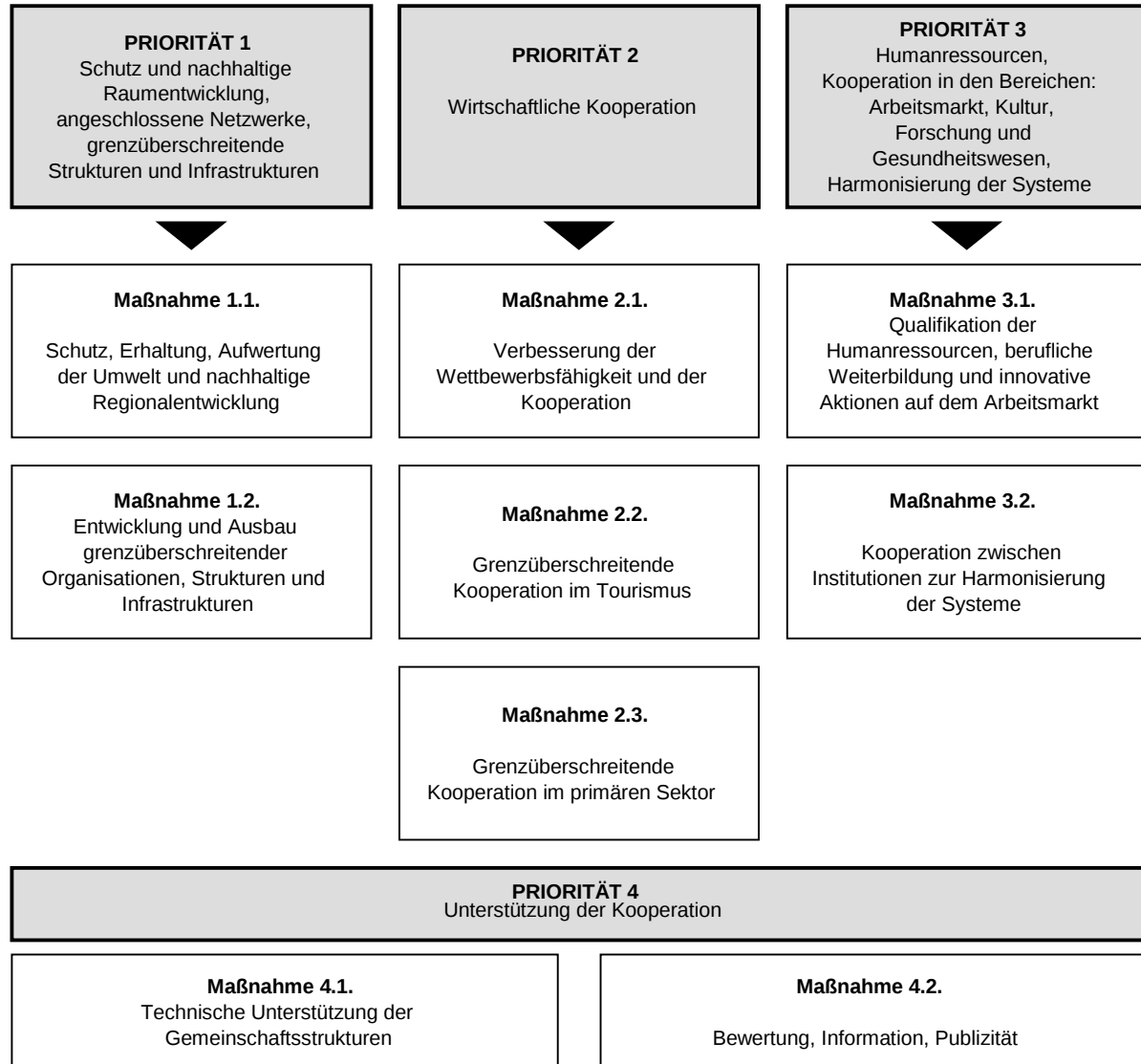
Bei den vorwiegend öffentlichen Maßnahmen wird jede verantwortliche Verwaltung die Bedingungen bzw. Modalitäten formulieren, die bei der Einreichung der Projekte zu verfolgen sind. Die Aufteilung der öffentlichen Mittel und die Gesamtkosten der Aktivitäten auf die verschiedenen Maßnahmen und Jahre sind im Anhang 1 wiedergegeben.

Als Eingriffsmöglichkeit in allen Maßnahmen können des weiteren Projekte in der Verantwortung von Verwaltungsstellen durchgeführt werden, die von öffentlichem Interesse sind und als Instrument zur grenzüberschreitenden Integration beitragen. Diese Eingriffe stellen keine Zuweisung von Finanzmitteln an vorherbestimmte Gebiete bzw. Förderempfängern dar.

Die Abschnitte II und IV des Maßnahmenblattes wurden entsprechend den Vorschriften der Verordnung 1260/99 durch einen unabhängigen Evaluator formuliert. Sie sind der Begleitung und der Ex-Ante Evaluierung gewidmet, die es der Verwaltungsbehörde und den beteiligten Verwaltungen unter anderem ermöglichen, die interne und externe Kohärenz der geförderten Aktivitäten, die im aktuellen Programmierungszeitraum angestrebten Ziele und die für ihre Messung angewendeten Verfahren hervorzuheben. In diesem Abschnitt finden sich die finanziellen, physischen (Realisierung, Ergebnis und Wirkung) und Prozessindikatoren. Die Einschätzung erfolgte unter Berücksichtigung des Umfeldes, in dem die Aktivitäten realisiert werden, der Finanzausstattung und der Erfahrungen aus der vergangenen Programmperiode sowie der in anderen Programmen bzw. Gebieten gesammelten Erkenntnisse. Sie stellen daher eine Einschätzung des möglichen Verlaufes des Umsetzungsprozesses dar und sind somit mit Vorsicht zu analysieren. Eine Quantifizierung der Beschäftigungseffekte wurde nicht vorgenommen, da die Auswirkungen des Programmes im Wesentlichen qualitativer Art sind.

Dem Thema der Umwelt wurde Rechnung getragen, indem unter den spezifischen und den zusätzlichen Kriterien die Umweltproblematiken eingefügt wurden, die einige Projekte mit sich bringen können.

B. PRIORITÄTEN UND MASSNAHMEN – ÜBERSICHT



C. MASSNAHMENBLÄTTER

C.1. Maßnahmenblatt: PRIORITÄT 1 / Maßnahme 1

PRIORITÄT 1: Schutz und nachhaltige Raumentwicklung, Netzwerke, grenzüberschreitende Strukturen und Infrastrukturen

Maßnahme 1: Schutz, Erhaltung, Aufwertung der Umwelt und nachhaltige Regionalentwicklung

P1/M1: Abschnitt I Beschreibung und technischer Inhalt der Maßnahme

I.1. Beschreibung der Maßnahme

Das Programmgebiet weist zum einen eine großteils intakte und attraktive Umweltsituation mit konkreten Entwicklungspotentialen auf. Auf der anderen Seite bestehen erhebliche Bedrohungen der aktuellen Umweltsituation. Die Gefährdungen des Raumes erwachsen insbesondere aus Luftverschmutzung und Lärmbelästigung an den Hauptverkehrsachsen und der Gewässerverunreinigung. In diesem Zusammenhang kommt auch dem Problem der Abfallwirtschaft eine nicht geringe Bedeutung zu.

Die Eingrenzung der Phänomene der Umweltzerstörung und der nicht nachhaltigen Nutzung des Raumes gehören zu den Strategien dieser Maßnahme, die gezielte Aktivitäten zu deren Lösung aus grenzüberschreitender Sicht vorsehen. So sind Aktivitäten der Forstwirtschaft, des Gewässerschutzes, der Energiegewinnung, des Zivilschutzes und des Schutzes des Bodens, der Abfallverwertung usw. vorgesehen. Es werden Studien, Untersuchungen und Forschungsarbeiten (z.B. hydrogeologische Untersuchungen, Machbarkeitsstudien zu nachhaltigen Modellen für Abfallverwertungs- und Müllvermeidung), Datenerhebungen (z.B. Aufbau von Monitoringdatenbanken zu den Veränderungen des Waldbestandes, verkehrstechnische Messungen, Erhebungen im Bereich des Naturraumes), spezifische Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (z.B. Entwicklung nachhaltige Baustoffe) oder konkrete Investitionen für Schutzmaßnahmen gefördert.

Um die Umsetzung dieser Aktivitäten in Instrumente einer sektorübergreifenden, integrativen und nachhaltigen Regionalentwicklung zu ermöglichen (wie zum Beispiel Entwicklung von grenzüberschreitend anwendbaren Methoden und Instrumenten zur Bewahrung der Kulturlandschaft, Durchführung von Maßnahmen zur Aufwertung der Umweltsituation, Ausbau von Dienstleistungen in der Umweltpflege oder Maßnahmen zur Steigerung der Wasserqualität), sieht diese Maßnahme Aktivitäten zur Verknüpfung unterschiedlicher Handlungsfelder und Verwaltungen bzw. Institutionen vor.

I.2. Aktionen

I.2.1. Studien, Pilotprojekte und Investitionen für die Raumordnung im Programmgebiet und den Schutz dieses Raumes, einschließlich der Erarbeitung gemeinsamer Methoden und Instrumente der Raumplanung.

Zum Beispiel:

- Studien, Zählungen und infrastrukturbezogene Eingriffe zum Ziele der Raumplanung, des Naturschutzes, des Schutzes von Landschaften und geologisch wertvollen Plätzen;
- Nationalparkprojekte (z.B. Grundlagenarbeiten zur Planung, Untersuchungen der Ökosysteme und der natürlichen Prozesse, Bewertungen, sozioökonomische Auswirkungen usw.);
- Infrastrukturinvestitionen in National- und/oder Naturparks zur Aufwertung und zur Verbesserung des Zugangs von grenzüberschreitenden Gebieten mit besonderer Umweltqualität;
- Pilotprojekte zur Vereinheitlichung der gesetzlichen Grundlagen im Bereich Raumplanung;
- Studien und Untersuchungen, Pilotprojekte, Unterlagen zur Entwicklung von raumordnungsbezogenen Instrumenten auf den verschiedenen institutionellen Ebenen, in Bezug auf Problemgebiete, spezifische Thematiken, neue grenzüberschreitende Verwaltungsmöglichkeiten;
- Interventionen zur qualitativen Wiederherstellung von ländlichen Gebieten, die durch menschliche Einflüsse geschädigt worden sind.

I.2.2. Planung und Verwaltung, Forschung und Werbung, Erfahrungsaustausch, Aufbau von Netzen und Maßnahmen zur Aufwertung für die gemeinsame Entwicklung der Schutzgebiete und der damit verbundenen Maßnahmen im Programmgebiet.

Zum Beispiel:

- Gemeinsame Planungen, Programme, Forschungsprojekte, Beobachtungssysteme für die Erhaltung und Weiterentwicklung von Schutzgebieten;
- Durchführung von technischen Veranstaltungen, Sitzungen und Workshops, die die Betreiber von Schutzgebieten miteinbeziehen;
- Entwicklung und Anpassung von Informationssystemen, von Systemen zur Datenerfassung, von Datenbanken und von gemeinsamen Entwicklungsplanungen;
- Durchführung von Maßnahmen zur Verringerung der Umwelteinwirkungen;
- Harmonisierung der kartographisch-technischen Grundlagen;
- Studien und Untersuchungen, Pilotprojekte, Unterlagen zur Entwicklung von raumordnungsbezogenen Instrumenten im Bereich Schutzgebiete;
- Erhebung der Wiesen- und Weideflächen
- Vernetzung der touristischen Angebote der Schutzgebiete

I.2.3. Integrierte Aktivitäten, Maßnahmen und Studien in den folgenden Kooperationsbereichen:

- **Wasserwirtschaft,**

zum Beispiel:

- Analysen zur Wasserbewirtschaftung (z.B. hydrologisch, isotopisch, agronomisch, hydrogeologisch; Grundwasser, Oberflächenwasser);
- Sanierung von Wasserressourcen (Eingriffe zur Wiederbelebung von alten Flussbetten, Überresten von Zwischenmoränenseen, Torflagern);

- Pläne zur Beobachtung, Diagnose und Kontrolle der Wasserqualität;
 - Masterplan zur Erhaltung des hydrogeomorphologischen Gleichgewichts;
 - Realisierung von Expertensystemen für die Vorbeugung hydrogeomorphologischer Risiken
- **Natur- und Umweltschutz (z.B. Transportwesen, Schadstoffemissionen), Schutz, Aufwertung, Erhaltung und Bewirtschaftung der Fauna und Flora,**

zum Beispiel:

- Pläne zum grenzübergreifenden Management und infrastrukturbezogene Investitionen im Bereich der Naturschutzgebiete sowie der Natur- und Nationalparks;
- Gemeinsame Beobachtung, Planung und Verwaltung der mit dem Zivilschutz verknüpften Risiken zur Vorbeugung von Naturkatastrophen;
- Kooperationen mit dem Ziel der Erhebung der Luftqualität im alpinen Bereich
- Schutz- und Aufwertungsaktionen der Moor- und Feuchtgebiete im Hochgebirge;

- **Nachhaltige Bewirtschaftung des Waldbestandes**

zum Beispiel:

- Studien, Monitoring und Know-how-Austausch im Bereich der Wildtierhege und Waldbewirtschaftung;

- **und Biotechnologiemassnahmen.**

Zum Beispiel:

- Untersuchungen und Analysen zu umweltverträglichen Materialien;

I.2.4. Aktivierung und Ausbau von Dienstleistungen für den Schutz und die Aufwertung der Natur- und Kulturlandschaft des Gebietes.

Zum Beispiel:

- Studien und Infrastrukturmaßnahmen zur Zusammenführung von Bauernhöfen, Almen und Schutzhütten;
- Erhebung und Katalogisierung des historisch-kulturellen Erbes in Form von Natur- und Kulturwanderwegen;
- Kooperationen mit dem Ziel des Ausbaus der alpinen Dienstleistungen.

I.2.5. Studien und Pilotprojekte für die effiziente Energiewirtschaft (Wind-, Solar-, Biomasseenergie, Geothermik, Hydroelektrik bis 10 MW), die erneuerbaren Energiequellen und die gemeinsame Abfallwirtschaft.

Zum Beispiel:

- Programme, Studien und Projekte zur grenzüberschreitenden Nutzung von und Werbung für erneuerbare Energiepotentialen;
- Programme und Studien zur gemeinsamen Nutzung von und Müllentsorgungs- und verarbeitungsanlagen;

EU-Codes dieser Maßnahme:

- 12 *Forstwirtschaft*
- 13 *Förderung der Anpassung und Entwicklung ländlicher Gebiete*
- 18 *Forschung, technologische Entwicklung und Innovation (FuE/I)*
- 32 *Infrastrukturen im Bereich Telekommunikation und Informationsgesellschaft*
- 33 *Infrastrukturen im Energiebereich (Erzeugung und Verteilung)*
- 34 *Umweltinfrastrukturen (einschließlich Wasser)*

I.3. Förderempfänger (Endbegünstigte)

- Öffentliche Einrichtungen
- Forschungsinstitutionen, Universitäten oder vergleichbare Einrichtungen, Einrichtungen im Bereich Regionalentwicklung
- Organisationen, Gemeinschaften, Kooperativen, Genossenschaften und Vereine, NPO
- Verwaltungseinrichtungen von Schutzgebieten, Wasser- und Abfallwirtschaftsverbände, Energieversorgungsunternehmen und regionale Energieagenturen
- Institutionen und andere Personen öffentlichen und privaten Rechts, die mit den Zielen der Maßnahme vereinbar sind

Ein Teil der Projekte kann in der Verantwortung der öffentlichen Verwaltungen durchgeführt werden, und sind somit nicht ausschreibungspflichtig.

P1/M1: Abschnitt II *Verfahren für die Umsetzung der Maßnahme*

II.1. Verantwortliche Stellen

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung
Abt. Raumordnung und Statistik
Michael-Gaismair-Str. 1
A-6020 Innsbruck
Tel.: +43 – 512 – 508 – 3633
Fax: +43 – 512 – 508 – 3605
E-Mail: c.stampfer@tirol.gv.at

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 20 – Landesplanung
Wulfengasse 13
A-9020 Klagenfurt
Tel.: +43 – 463 – 536 – 32023
Fax: +43 – 463 – 536 – 32007
E-Mail: armin.schabus@ktn.gv.at

In Kooperation mit:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 15 – Umweltschutz und Technik
Flatschacher Straße 70
A-9020 Klagenfurt
Tel.: +43 – 0 – 463 536 – 315 01
Fax: +43 (0) 463 536 – 315 00
E-Mail: post.abt15@ktn.gv.at

Salisburgo:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abt. Wirtschaft, Tourismus und Energie
Referat Regionalentwicklung und EU-Regionalpolitik
Südtirolerplatz 11
Postfach 527
A-5020 Salzburg
Tel.: +43 – 662 – 8042 – 3810
Fax: +43 – 882 – 8042 – 3808
E-Mail: gudrun.schick@Salzburg.gv.at

Friaul-Julisch-Venetien

Direzione per le Relazioni internazionali,
comunitarie e le Autonomie locali
Servizio per i Rapporti comunitari e
l'integrazione europea
Via Udine 9
34132 Trieste
Tel. +39-040-3775925,
Fax +39-377-3775911
E-Mail: eugenio.ambrosi@regione.fvg.it

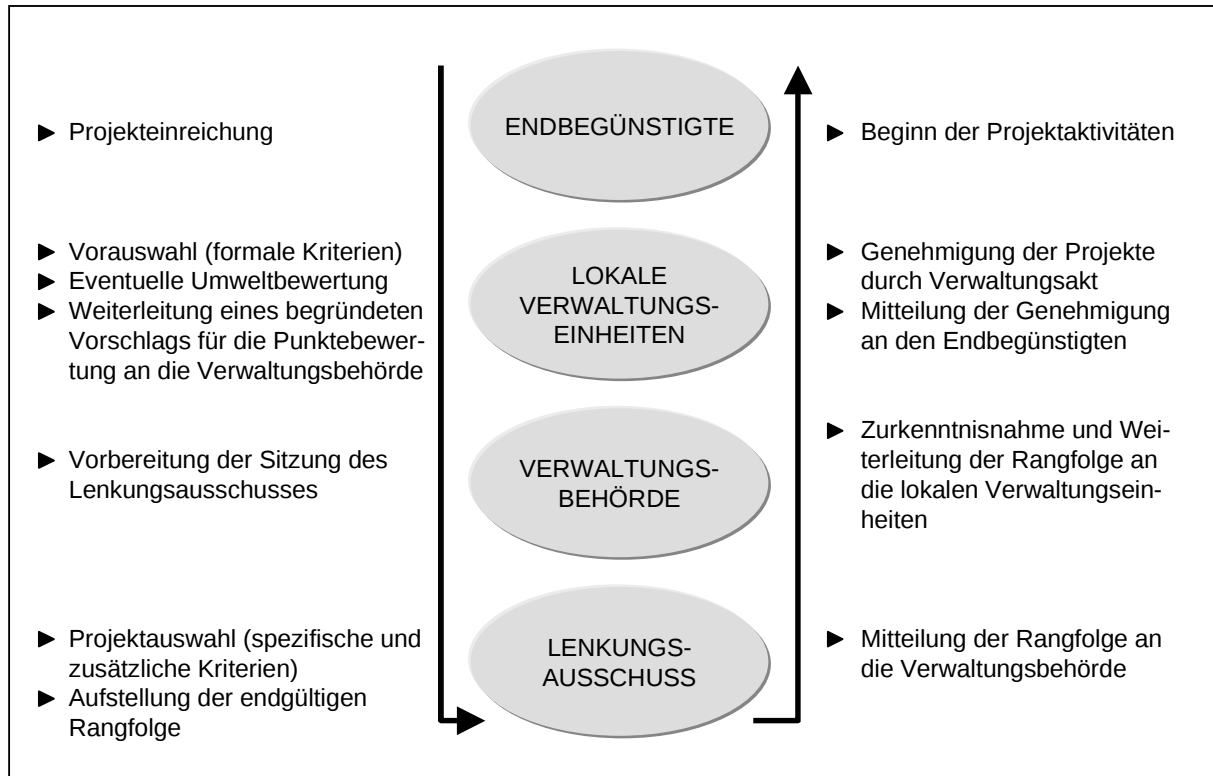
Veneto

Regione Veneto
Direzione Programmi Comunitari
Responsabile: Dirigente regionale preposto
S. Croce 1187
I - 30125 Venezia
Tel. +39-041-2791125
Fax +39-041-2791122
Email: progcomunitari@regione.veneto.it
Email: interreg@regione.veneto.it

Bozen/Südtirol

Autonome Provinz Bozen/Südtirol
Provincia Autonoma di Bolzano/Alto Adige
Ripartizione affari comunitari
Ufficio per l'integrazione europea
Via Conciapelli 69
I – 39100 Bolzano
Tel.: +39 –0471–41 31 60/1
Fax: +39 –0471–41 31 89
E-Mail: europa@provinz.bz.it

II.2. Verwaltungsverfahren, technische und finanzielle Bestimmungen



Die Projekte werden auf dem im Anhang 2 enthaltenen Formblatt eingereicht.

Die Projektauswahl besteht aus zwei Phasen, einer ersten Phase der Vorauswahl, während der die jeweiligen lokalen Einheiten der Verwaltungsbehörde die formalen Kriterien für die Überprüfung der Förderfähigkeit des Projektes anwenden (In dieser Phase wird, falls notwendig, auch eine Umweltbewertung durchgeführt), und eine zweite Phase der gemeinsamen Projektauswahl, in der der Lenkungsausschuß die unter Punkt II.3.1 beschriebenen spezifischen und zusätzlichen Selektionskriterien einsetzt.

Der Lenkungsausschuss formuliert eine daraus resultierende Rangliste, die von der Verwaltungsbehörde zur Kenntnis genommen wird und den lokalen Verwaltungseinheiten bekannt gemacht wird. Die Genehmigung der Projekte in der Rangliste erfolgt durch einen Verwaltungsakt der jeweils zuständigen Territorialverwaltung. Die lokalen Verwaltungseinheiten teilen dem Endbegünstigten die erfolgte Genehmigung mit.

Das Projekt muß alle Genehmigungen und Bewilligungen enthalten, die in den derzeit geltenden Richtlinien angegeben sind, u. zw. – sofern angeführt – unter besonderer Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Darüberhinaus soll, wenn das Projekt potentiell bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt hat – falls es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt – und in Gemeinden fällt, die als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SIC) oder Sonderschutzgebiet (ZIP) gelten, auf jeden Fall einer Wirkungsbewertung unterzogen werden

Die Förderbegünstigten sind verpflichtet, jegliche Informations- und Publizitätsaktionen durchzuführen, insbesondere durch Plakate, Hinweistafeln, Poster und anderes diverses Informations- und Kommunikationsmaterial, das erforderlich ist, um zu gewährleisten, daß –

gemäß den Bestimmungen der VO (EG) 1159/00 – die von einem Strukturfonds kofinanzierten Aktionen sichtbar gemacht werden.

Überdies müssen die Förderbegünstigten – gemäß den im Beschlussakt zur Gewährung der Fördermittel festgelegten Bedingungen und Fristen – den Regionalverwaltungen das gewünschte Datenmaterial zum Zweck des Programmmonitorings zur Verfügung stellen.

Österreichischen Länder und Autonome Provinz Bozen:

Die Gemeinschaftsmittel werden auf Basis von Einzelentscheidungen oder in Kombination mit nationalen sektoriellen Fördergesetzen gewährt. Für die Projekteinreichung sind keine Fristen vorgesehen.

Die Projekte werden laufend bei den lokalen Verwaltungseinheiten eingereicht. Die Einreichung ist jedoch an einen zwischen Italien und Österreich abgestimmten Zeitplan gebunden, der bei den periodischen Sitzungen des Lenkungsausschusses, im Rahmen dessen die gemeinsame Projektauswahl erfolgt, bekanntgegeben wird.

Autonome Region Friaul Julisch–Venetien und die Region Veneto:

Für Aktionen, bei denen eine Ausschreibung vorgesehen ist, wird eine öffentliche Bekanntmachung mit dem Aufruf zur Projekteinreichung durchgeführt. Für die direkt durch öffentliche Verwaltungen durchgeführten Aktionen werden die Endbegünstigten nach den besonderen Bestimmungen der einzelnen Partnerverwaltungen ausgewählt.

II.2.1. Art der Förderung

Verlorener Zuschuß

II.2.2. Förderbare Kosten und Förderintensität

Hinsichtlich der Kostenförderung gelten die Verordnung der Europäischen Kommission (EG)1685/2000 sowie die Bestimmungen der eingesetzten nationalen und regionalen Förderinstrumente.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der obigen Bestimmungen sind folgende Kostenkategorien förderfähig:

- Materielle Investitionen (zum Beispiel: Grundflächen, Gebäude und Anlagen/Maschinenausrüstung)
- Immaterielle Investitionen (zum Beispiel Technologie-Transfer)
- "Sanfte" Hilfsdienste (zum Beispiel: Beratungsdienste, Entwurfskosten, Verbreitung von Wissen)
- Gehalts- und Lohnkosten / Personalkosten
- Andere Kosten, die für die Durchführung der in der Maßnahme beschriebenen Aktionen anrechenbar sind

Für die Maßnahmen 1, 2, 3 und 4 wird die Förderintensität von den einzelnen Regionen/Autonomien Provinz und Ländern festgelegt.

Für die Maßnahme 5 darf die Förderintensität die in den Freistellungsverordnungen 70 oder 69 des Jahres 2001 angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreiten.

II.2.3. Nationale Rechtsvorschriften (auf Staats-, Regions- und Provinz-Ebene)

Die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der durch die Maßnahme finanzierten Aktionen sind in der Folge aufgelistet:

- Auf der Grundlage dieser Maßnahme wird keine Beihilfe im Sinne des Art. 87 (1) des EG-Vertrages gewährt, mit Ausnahme der Aktivitäten des Punktes 5, für den Beihilfen unter Beachtung der „de-minimis“ Regelung (Verordnung (EG) Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001, veröffentlicht im ABLEG L10 vom 13.01.2001) bzw. entsprechend der Ausnahmeregelung (Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12.1.2001, ABLEG L10 vom 13.01.2001) gewährt werden

ÖSTERREICH

Tirol:

- Allgemeine Richtlinie für Förderungen aus Landesmitteln – Einzelentscheidung
- ROSP 2000-2006: Errichtung von energiebezogenen Umweltschutzvorhaben (Nr. 117/2000 Österreich (Tirol), Genehmigungsschreiben SG(2000) D/18458, Geltungsdauer: 31.1.2006)
- ROSP 2000-2006: Bewahrung und umweltgerechte Entwicklung des Erholungsraumes
- ROSP 2000-2006: Stärkung der regionalwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- ROSP 2000-2006: Starthilfen für Grundlagenarbeiten
- Richtlinien für die Förderung von kommunalen Abwasserentsorgungsanlagen durch Beiträge des Landes (Basis: Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft des Bundes)
- Richtlinie f. d.Förderung von Feuchtgebieten; Bote f.Tirol Stück 21.Nr.637,1992
- Richtlinie ü. d.Verwendung von Mitteln des Naturschutzfonds, Bote f.T. Stück 33; Nr.42,1993
- Richtlinie f. d.Förderung von Lärchenwiesen, Bote f.Tirol, Stück 47, Nr.1191, 1993
- Richtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft Wirtschaftsförderung Basisprogramm: Tiroler Umweltschutz-Förderung (de-minimis)

Kärnten:

- Einzelentscheidung des Landes Kärnten
- Verfahrensbestimmungen des Landes Kärnten zur Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union INTERREG IIIA Österreich-Italien (gültig bis 31.12.2006)
- Richtlinien für die Durchführung und Förderung der Aktion Orts- und Regionalentwicklung (ORE)
- Landwirtschaftsförderungsrichtlinien des Landes Kärnten
- Kärntner Nationalparkgesetz
- Naturschutzprogramm des Landes Kärnten

Salzburg:

- Einzelentscheidung des Landes Salzburg
- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg
- Allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Fördermitteln des Salzburger Nationalparkfonds
- Richtlinien der Salzburger Landesregierung über die Verwendung der Mittel aus dem Salzburger Naturschutzfonds
- Salzburger Kulturförderungsgesetz

Österreich – Bund:

- Allgemeine Rahmenrichtlinie des Bundes – Einzelentscheidung
- Förderrichtlinien zur Förderung des Nationalparks Hohe Tauern durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
- Nationalparkgesetz
- Wasserbautenförderungsgesetz 1985
- Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 1997 (ESA N 148/93-3/94)
- Förderungsrichtlinie für betriebliche Abwassermaßnahmen 1996 (ESA N 150/93-3/94)

ITALIEN

Autonome Provinz Bozen:

- L.G. vom 25. Juli 1970, Nr. 16 "Landschaftsschutz"
- L.G. vom 19. Jänner 1973, Nr. 6 "Errichtung des Landesbeirates zum Schutze des Naturhaushaltes"
- L.G. vom 20. November 1978, Nr. 66 "Maßnahmen gegen Lärmbelästigung"
- L.G. vom 21. Oktober 1996, Nr. 21 "Forstgesetz"
- L.G. vom 10. Oktober 1997, Nr. 14 "Maßnahmen zur Durchführung des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235, über die Erzeugung und Verteilung von elektrischer Energie"
- L.G. vom 19. Februar 1993, Nr. 4 "Neue Bestimmungen zur rationellen Energieverwendung, zur Energieeinsparung und zur Nutzung regenerationsfähiger Energiequellen"
- L.G. vom 28. August 1976, Nr. 39 "Maßnahmen zur Errichtung von Kläranlagen zur Reinigung von Abwässern und der entsprechenden Hauptsammler"
- L.G. vom 23. Dezember 1976, Nr. 57 "Maßnahmen zur Schaffung von Einrichtungen für die Sammlung, die Abfuhr und die Beseitigung der festen Abfälle sowie für den Ankauf der entsprechenden Fahrzeuge und für die Erschließung der für den Dienst nötigen Flächen"

II.3. Projektselektionskriterien

Für die Projektauswahl werden drei unterschiedliche Arten von Kriterien verwendet: formale, spezifische und zusätzliche Kriterien.

1. während der Vorprüfungsphase bewerten die einzelnen lokalen Einheiten der Verwaltungsbehörde die ihnen zugegangenen Projektvorschläge auf der Grundlage der formalen Kriterien (II.3.1) die über die Förderfähigkeit der Projektanträge entscheiden.
2. In der zweiten Phase werden die Projekte durch den Lenkungsausschuß auf der Grundlage der spezifischen Selektionskriterien aus folgenden Bereichen geprüft,
 - Intensität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
 - Erwartete Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Regionalentwicklung

Als Mindestanforderung muß jedes Projekt mindestens einen Punkt in jeder der beiden Bereiche erzielen.

Die höchste Punktzahl, die ein Projekt erreichen kann, ist acht Punkte: vier im ersten und vier im zweiten Bereich, nämlich:

- Erster Bereich (Intensität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit) ein Punkt für jeden der Parameter 1 bis 3. Für den vierten Parameter wird ein Punkt vergeben,

wenn die Partnerschaft sich aus mehr als zwei Partnern (zwischen drei und sechs Partnern) zusammensetzt.

- Zweiter Bereich: (erwartete Wirkung auf die grenzüberschreitende Regionalentwicklung): jeder der aufgeführten Parameter entspricht einem Punkt bis zu einer Höchstzahl von insgesamt vier Punkten.
3. Sollten sich für Projekte der selben Maßnahme gleiche Punktzahlen ergeben kommen die zusätzlichen Kriterien für die Aufstellung der endgültigen Rangfolge zum Einsatz.

II.3.1. Formale Kriterien

- Vollständigkeit der Angaben
- Kontrolle der Kohärenz mit dem Programm (Eignung der Antragsteller und der vorgeschlagenen Maßnahmen, Lokalisierung) und mit den Politiken auf EU, nationaler und regionaler Ebene
- Erste Kontrolle zum grenzüberschreitenden Bedeutung des Projekts (auf der Basis der nachfolgenden spezifischen Kriterien)
- Technisch-wirtschaftliche Bewertung

II.3.2. Spezifische Kriterien

Selektionskriterien hinsichtlich der Intensität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit:

- Gemeinsame Projektplanung vor Einreichung des Antrages
- Gemeinsame Umsetzung nach Genehmigung des Projektes
- Gemeinsame/r Nutzung/Einsatz der Projektergebnisse und Fortsetzung der Zusammenarbeit auch nach Ende der Ko-finanzierung aus EFRE-Mittel
- Es sind mehr als zwei Partnerregionen beteiligt

Selektionskriterien hinsichtlich der erwarteten Wirkungen auf die grenzüberschreitende Regionalentwicklung

- Positive Auswirkungen auf die Umweltsituation, in den Schutzgebieten, im Bereich Abfallwirtschaft, bei der Senkung des Energie- und Wasserverbrauchs sowie bei den Emissionen in der Atmosphäre
- Abbau organisatorischer und rechtlicher Barrieren sowie von Informationsmängeln
- Harmonisierung der Raumplanung, der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung sowie der wirtschaftlichen Standorte mit der Raumordnung
- Beitrag zur Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Umweltstandards
- Partnersuche und Aufbau von Kooperationsstrukturen
- Koordiniertes Management zwischen Schutzgebieten und Verbesserung der Ausstattung der Schutzgebiete und des natürlichen Erbes
- Entwicklung von Dienstleistungen im Umweltbereich und im Zivilschutz
- Nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energieressourcen und natürlicher Ressourcen

II.3.3. Zusatzkriterien

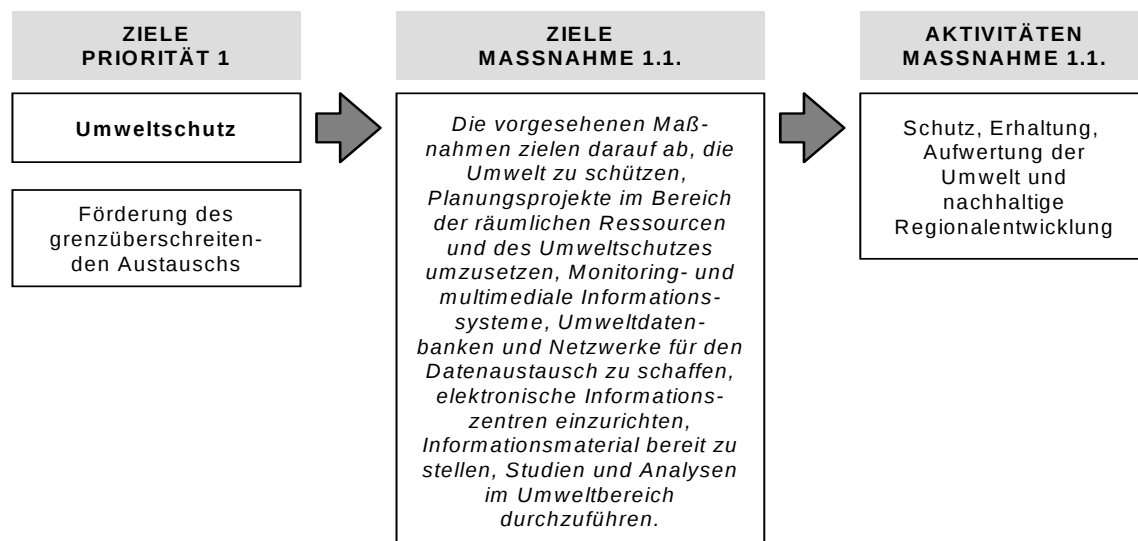
- Zusatzwirkungen/Synergien: Hat das Projekt positive Wirkungen in anderen, den Programmzielen entsprechenden Bereichen und zeigt es Synergieeffekte mit anderen Projekten und Maßnahmen des Programms?
- Schlüsselprojekte mit Multiplikationseffekt: Zielt das Projekt darauf, weitere Projekte in den Programmzielen entsprechenden Bereichen zu realisieren?
- Auswirkungen auf horizontale EU-Politiken:
- Chancengleichheit: Fördert das Projekt die Chancengleichheit von Männern und Frauen? (neutral, verbesserte Wirkung)
- Umwelt: Welche Auswirkungen hat das Projekt auf die Umwelt/wie nachhaltig ist es? (neutral, verbesserte Wirkung)

P1/M1: Abschnitt III Ex ante Bewertung

III.1. Kohärenz mit den Zielen der Priorität

Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit den spezifischen Zielsetzungen der Priorität "Umweltschutz" kohärent.

Die vorgesehenen Aktionen tragen maßgeblich zur Förderung des Natur- und Umweltschutzes bei, durch Umsetzung von Planungsprojekten im Bereich der räumlichen Ressourcen und des Natur- und Umweltschutzes, Schaffung von Monitoringsystemen und multimedialen Informationssystemen, Umweltdatenbanken und Netzwerken für die Datenübermittlung, Errichtung von elektronischen Informationszentren, Bereitstellung von Informationsmaterial und Durchführung von Studien und Analysen im Natur- und Umweltbereich.



III.2. Angemessenheit der Selektionskriterien

Kohärenz mit den spezifischen Zielsetzungen und Berücksichtigung der transversalen Prinzipien und Prioritäten

Spezifische Zielsetzungen	Relevant: Bei den Selektionskriterien spielt die Eignung der Aktionen, die spezifischen Ziele der Maßnahme zu erreichen, eine wichtige Rolle. Zu den formalen Kriterien gehört somit die Kohärenzprüfung der eingereichten Projekte in Bezug auf die Programmziele.
Konzentration der Maßnahmen	Relevant: Bei den Selektionskriterien werden Projekte bevorzugt gefördert, die nachweislich auch in anderen Programmbereichen bzw. –maßnahmen positive Auswirkungen u./o. Synergieeffekte erzielen.
Integration der Maßnahmen	Mäßig relevant: Auch wenn die prioritäre Behandlung von Initiativen, die in den Bereich der integrierten Projekte fallen, nicht vorgesehen ist, werden dennoch Aktionen honoriert, die auch in anderen Bereichen bzw. Maßnahmen Synergieeffekte und positive Auswirkungen erzielen.
Umsetzungsbedingungen	Relevant: Kompatibilität der Umsetzungsbedingungen mit den im EPPD angegebenen.
Ökologische Nachhaltigkeit	Sehr relevant: Alle Aktionen sind klar auf die ökologische Nachhaltigkeit ausgerichtet. Zu den Selektionskriterien gehören daher die Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Umweltstandards, die koordinierte Verwaltung und Verbesserung von Schutzgebieten, die Entwicklung von Dienstleistungen im Umweltbereich, die Nutzung von erneuerbaren Energieträgern und die Verbesserung der Umweltbedingungen.
Chancengleichheit	Relevant: Unter den Zusatzselektionskriterien ist die Bevorzugung der Projekte, die die Chancengleichheit von Mann und Frau fördern, vorgesehen.
Beschäftigung	Relevant: Obwohl keine Selektionskriterien vorgesehen sind, die die Schaffung neuer Arbeitsplätze honorieren, ist dennoch die Umwelt eines der wichtigsten Gebiete zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und damit einer der Bereiche mit dem höchsten Beschäftigungswachstum.
Informationsgesellschaft	Mäßig relevant: Eine prioritäre Behandlung von Aktionen bzw. Projekten mit hohem Innovationsgehalt ist nicht vorgesehen. Zu den förderfähigen Projekten gehören jedoch Aktionen, die mit Hilfe der Multimedia-Technologie effektiv umgesetzt werden können.
Integration des grenzüberschreitenden Gebietes	Relevant: Bei der Projektselektion werden sowohl die Qualität der grenzüberschreitenden Kooperation als auch die (auch langfristig) erwartete Wirkung auf die integrierte grenzüberschreitende Entwicklung berücksichtigt. Zu den spezifischen Kriterien zählen: Planung, gemeinsame Umsetzung der Aktionen, gebietsmäßiger Deckungsgrad und Dauer der Kooperation.

III.3. Grad der Umweltverträglichkeit

Der Grad der Umweltverträglichkeit wird in Anbetracht der Tatsache gemessen, daß die potentiell positiven Auswirkungen auf die Themen der Nachhaltigkeit der Aktivitäten sowohl aus den spezifischer Maßnahmen wie auch aus den Arten der Investitionen erwächst, die zur Finanzierung zugelassen sind.

Zudem sieht die Maßnahme Prioritäten für umweltfreundliche Projekte vor (spezifische Selektionskriterien und zusätzliche Kriterien) und macht bei Projekten mit potentiellen Auswirkungen auf die Umwelt für solche Projekte, die in als SIC oder ZPS abgegrenzte Gemeinden fallen die Bewertung der Umweltauswirkungen zur Auflage.

III.4. Respektierung der Gemeinschaftspolitiken

Die vorgesehenen Aktivitäten und die Durchführungsmodalitäten orientieren sich an den Gemeinschaftspolitiken in Bezug auf:

- Umwelt: Gebiete Natura 2000 (gemäß Richtlinie 92/43/EWG und 79/409/EWG), Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 97/11 EG);
- Wettbewerb (Art. 87 Abkommen);
- Öffentliche Ausschreibungen;
- Information und Vermarktung (VO EG 1159/2000)

P1/M1: Abschnitt IV Quantifizierung der Ziele und Begleitung

IV.1. Finanzielle Indikatoren der Realisierung (Input)

- gebundene Mittel / vorgesehene Mittel
- ausbezahlte Mittel / vorgesehene Mittel
- ausbezahlte Mittel / gebundene Mittel

IV.2. Physische Indikatoren der Realisierung

<i>Physische Indikatoren der Realisierung</i>	Maß- einheit	Quantifi- zierung
• Pläne/Projekte im Bereich Raumplanung	Anzahl	5
• Projekte zur Zusammenarbeit zwischen Schutzgebieten	Anzahl	2
• integrierte Projekte im Bereich der natürlichen Ressourcen	Anzahl	2
• Projekte zur Aufwertung der Natur- und Kulturlandschaft	Anzahl	2
• Gemeinsame Projekte zu Energie und Abfall	Anzahl	6

IV.3. Physische Ergebnisindikatoren

<i>Physische Ergebnisindikatoren</i>	Maß- einheit	Quantifi- zierung
• Management des Raums: Einrichtungen, die regelmäßigen grenzüberschreitenden Informations- und Erfahrungsaustausch pflegen	Anzahl	1
• Bereiche der Umweltpolitik, in denen regelmäßiger Austausch und Zusammenarbeit in der Programmregion bestehen	Anzahl	3

IV.4. Wirkungsindikatoren

- Geschaffene Natur- und Landschaftsschutzgebiete/zonen in km²
- Verbesserung der Wasser- und Luftqualität
- Revitalisierte Flächen in km²

IV.5. Prozessindikatoren

- Zahl der eingereichten Projekte
- Zahl der förderbaren Projekte
- Zahl der genehmigten/finanzierten Projekte
- Zahl der eingeleiteten/in Durchführung befindlichen Projekte
- Zahl der abgeschlossenen Projekte
- Zahl der zurückgezogenen Projekte (Verzicht seitens des Projektträgers)
- Zahl der abgelehnten Projekte

C.2. Maßnahmenblatt: Priorität 1 / Maßnahme 2

PRIORITÄT 1: Schutz und nachhaltige Raumentwicklung, grenzüberschreitende Strukturen und Infrastrukturen

Maßnahme 2: Entwicklung und Ausbau grenzüberschreitender Organisationen, Strukturen und Infrastrukturen

P1/M2: Abschnitt I Beschreibung und technischer Inhalt der Maßnahme

I.1. Beschreibung der Maßnahme

Der Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Programmregion machen eine stärkere Kooperation zwischen regionalen und lokalen Akteuren in den Bereichen Transportwesen und Aufwertung des grenzüberschreitenden Raumes notwendig. Die Maßnahme 1.2 zielt daher auf die Unterstützung von Initiativen zur Stärkung bzw. zum Aufbau von strategischen grenzüberschreitenden Netzwerken, Strukturen und Infrastrukturen. Die vorgesehenen Maßnahmentypologien sind auf eine Intensivierung der Zusammenarbeit im Transportsektor und in den Bereichen der grenzüberschreitenden Mobilität, einschließlich der Infrastrukturen, der Kooperation zwischen Kommunen, der architektonischen Kulturgüter, der Regionalentwicklung und der Projekte zur Realisierung gemeinsamer Strategien ausgerichtet. So können zum Beispiel die Projekte zum Einsatz von Telekommunikationstechnologien, zur Entwicklung grenzüberschreitender Bewirtschaftung des Transportwesens und zur Stärkung der Kooperation zwischen Verwaltungsstellen beiderseits der Grenze gefördert werden.

I.2. Aktionen

I.2.1. Machbarkeitsstudien und Maßnahmen zugunsten der Verbesserung der Organisation der grenzüberschreitenden Mobilität und der Infrastruktur.

zum Beispiel:

- Gemeinsame Projekte zur Qualitätssteigerung im Bereich Telekommunikation und Neue Medien
- Implementierung von grenzübergreifenden Telematik- und Teleworkinganwendungen
- Pilotprojekte und Machbarkeitsstudien zur Organisation, Verbesserung und logistischen Harmonisierung des grenzüberschreitenden Verkehrs (z.B. Tarifverbünde, Huckepack-Transportwesen, Transportverwaltungssysteme, Koordinierung der Verkehrszeiten usw.)
- Gemeinsame Projekte zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (Beschilderung, Nachverkehr usw.)

- Realisierung und Wiederherstellung eines Netzes von Nebenstrassen
- Aktionen in Bezug auf den Um- und Ausbau von Ausbildungszentren mit nationaler und grenzüberschreitender Bedeutung

I.2.2. Maßnahmen für die Aufwertung der Gemeinden im Projektgebiet, der Architektur im ländlichen Raum und im Grenzraum im Rahmen integrierter Kooperationsprojekte.

- zum Beispiel:
- Aktionen zur Aufwertung der Kommunen im Programmgebiet, der ländlichen Architektur und der Grenzarchitektur;
- Maßnahmen zum Schutz, zur Belebung und Aufwertung der Lebensqualität in den Grenzgemeinden (Konzepte zur Verkehrsberuhigung, Schaffung von kulturellen und sozialen Netzwerken usw.)
- Sichtung und Erfassung der Massnahmen zur Erhaltung des kulturellen und architektonischen Erbes
- Entwicklung von integrativen, modernen und nachhaltigen Konzepten zur Adaptierung des Dorfes als Lebens- und Wirtschaftsraum an die Herausforderungen der Zukunft;
- Massnahmen zugunsten der Restaurierung historischer montaner Bautypologien.

I.2.3. Aktionen für Förderung/Aufbau von:

- **Grenzüberschreitenden Entwicklungsorganisationen und Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Körperschaften,**

zum Beispiel:

- Maßnahmen zur Schaffung von Organisationen und Netzwerken zur Entwicklung gemeinsamer Perspektiven in der Raumplanung
- Kooperationen, Beratungen und Prozessbegleitung von Maßnahmen zur räumlichen Entwicklung

- **Grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Aufbau von Netzwerken zwischen den Verwaltungen/Institutionen/Organisationen**

zum Beispiel:

- Schaffung von Kooperationsnetzwerken zur Koordinierung und Harmonisierung der Systeme
- Projekte zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Verwaltungsbehörden, Forschungseinrichtungen und NPO's auch im Bereich des Umweltschutzes
- Unterstützung und Aufbau von Formen der Städte- und Regionalkooperationen, Städtepartnerschaften usw. und zwischen öffentlichen Verwaltungen (z.B. Entwicklung gemeinsamer Vermarktungsstrategien im Tourismus)

EU-Codes dieser Maßnahme:

- 13 *Förderung der Anpassung und Entwicklung ländlicher Gebiete*
- 18 *Forschung, technologische Entwicklung und Innovation (FuE/I)*
- 31 *Verkehrsinfrastrukturen*
- 32 *Infrastrukturen im Bereich Telekommunikation und Informationsgesellschaft*

I.3. Förderempfänger (Endbegünstigte)

- Öffentliche Einrichtungen
- Forschungsinstitutionen, Universitäten oder vergleichbare Einrichtungen
- Einrichtungen im Bereich Regionalentwicklung, Beratungs- und Betreuungseinrichtungen
- Organisationen, Gemeinschaften, Kooperativen, Genossenschaften und Vereine, NPO, Euregio
- Konzessionäre des öffentlichen Transportwesens
- Institutionen und andere Personen öffentlichen und privaten Rechts, die mit den Zielen der Maßnahme vereinbar sind

Ein Teil der Projekte kann in der Verantwortung der öffentlichen Verwaltungen durchgeführt werden, und sind somit nicht ausschreibungspflichtig.

P1/M2: Abschnitt II *Verfahren für die Umsetzung der Maßnahme*

II.1. Verantwortliche Stellen

Tirol:

Amt der Tiroler Landesregierung
Abt. Raumordnung und Statistik
Michael-Gaismair-Str. 1
A-6020 Innsbruck
Tel.: +43 – 512 – 508 – 3633
Fax: +43 – 512 – 508 – 3605
E-Mail: c.stampfer@tirol.gv.at

Kärnten:

Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 20 – Landesplanung
Wulfengasse 13
A- 9020 Klagenfurt
Tel.: +43 – 463 – 536 – 32023
Fax: +43 – 463 – 536 – 32007
E-Mail: armin.schabus@ktn.gv.at

Salisburgo:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abt. Wirtschaft, Tourismus und Energie
Referat Regionalentwicklung und EU-Regionalpolitik
Südtirolerplatz 11
Postfach 527
A-5020 Salzburg
Tel.: +43 – 662 – 8042 – 3810
Fax: +43 – 882 – 8042 – 3808
E-Mail: gudrun.schick@Salzburg.gv.at

Friaul-Julisch-Venetien

Direzione per le Relazioni internazionali,
comunitarie e le Autonomie locali
Servizio per i Rapporti comunitari e
l'integrazione europea
Via Udine 9
34132 Trieste
Tel. +39-040-3775925,
Fax +39-377-3775911
E.Mail: eugenio.ambrosi@regione.fvg.it

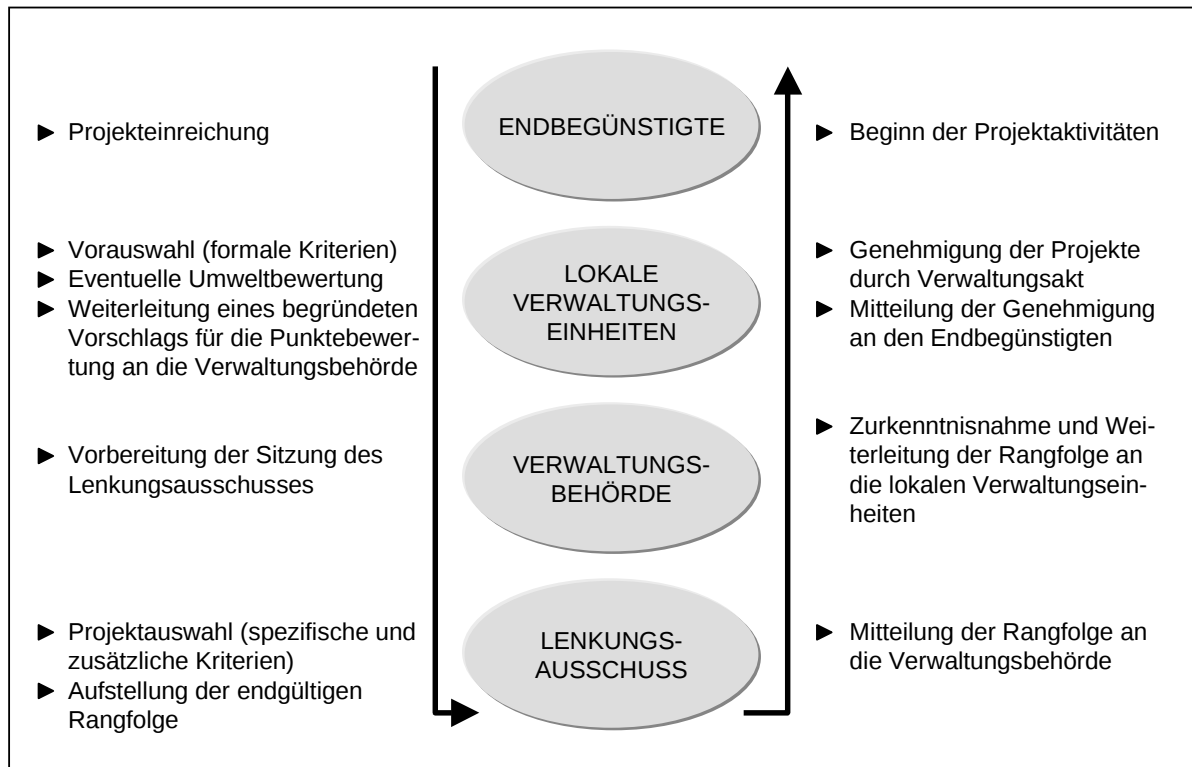
Veneto

Regione Veneto
Direzione Programmi Comunitari
Responsabile: Dirigente regionale preposto
S. Croce 1187
I - 30125 Venezia
Tel. +39-041-2791125
Fax +39-041-2791122
Email: progcomunitari@regione.veneto.it
Email: interreg@regione.veneto.it

Bozen/Südtirol:

Autonome Provinz Bozen/Südtirol
Provincia Autonoma di Bolzano/Alto Adige
Ripartizione affari comunitari
Ufficio per l'integrazione europea
Via Conciapelli 69
I – 39100 Bolzano
Tel.: +39 –0471–41 31 60/1
Fax: +39 –0471–41 31 89
E-Mail: europa@provinz.bz.it

II.2. Verwaltungsverfahren, technische und finanzielle Bestimmungen



Die Projekte werden auf dem im Anhang 2 enthaltenen Formblatt eingereicht.

Die Projektauswahl besteht aus zwei Phasen, einer ersten Phase der Vorauswahl, während der die jeweiligen lokalen Einheiten der Verwaltungsbehörde die formalen Kriterien für die Überprüfung der Förderfähigkeit des Projektes anwenden (In dieser Phase wird, falls notwendig, auch eine Umweltbewertung durchgeführt), und eine zweite Phase der gemeinsamen Projektauswahl, in der der Lenkungsausschuß die unter Punkt II.3.1 beschriebenen spezifischen und zusätzlichen Selektionskriterien einsetzt.

Der Lenkungsausschuss formuliert eine daraus resultierende Rangliste, die von der Verwaltungsbehörde zur Kenntnis genommen wird und den lokalen Verwaltungseinheiten bekannt gemacht wird. Die Genehmigung der Projekte in der Rangliste erfolgt durch einen Verwaltungsakt der jeweils zuständigen Territorialverwaltung. Die lokalen Verwaltungseinheiten teilen dem Endbegünstigten die erfolgte Genehmigung mit.

Das Projekt muß alle Genehmigungen und Bewilligungen enthalten, die in den derzeit geltenden Richtlinien angegeben sind, u. zw. – sofern angeführt – unter besonderer Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Darüberhinaus soll, wenn das Projekt potentiell bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt hat – falls es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt – und in Gemeinden fällt, die als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SIC) oder Sonderschutzgebiet (ZIP) gelten, auf jeden Fall einer Wirkungsbewertung unterzogen werden

Die Förderbegünstigten sind verpflichtet, jegliche Informations- und Publizitätsaktionen durchzuführen, insbesondere durch Plakate, Hinweistafeln, Poster und anderes diverses Informations- und Kommunikationsmaterial, das erforderlich ist, um zu gewährleisten, daß – gemäß den Bestimmungen der VO (EG) 1159/00 – die von einem Strukturfonds kofinanzierten Aktionen sichtbar gemacht werden.

Überdies müssen die Förderbegünstigten – gemäß den im Beschlussakt zur Gewährung der Fördermittel festgelegten Bedingungen und Fristen – den Regionalverwaltungen das gewünschte Datenmaterial zum Zweck des Programmmonitorings zur Verfügung stellen.

Österreichischen Länder und Autonome Provinz Bozen:

Die Gemeinschaftsmittel werden auf Basis von Einzelentscheidungen oder in Kombination mit nationalen sektoriellen Fördergesetzen gewährt. Für die Projekteinreichung sind keine Fristen vorgesehen.

Die Projekte werden laufend bei den lokalen Verwaltungseinheiten eingereicht. Die Einreichung ist jedoch an einen zwischen Italien und Österreich abgestimmten Zeitplan gebunden, der bei den periodischen Sitzungen des Lenkungsausschusses, im Rahmen dessen die gemeinsame Projektauswahl erfolgt, bekanntgegeben wird.

Autonome Region Friaul Julisch–Venetien und die Region Veneto:

Für Aktionen, bei denen eine Ausschreibung vorgesehen ist, wird eine öffentliches Bekanntmachung mit dem Aufruf zur Projekteinreichung durchgeführt. Für die direkt durch öffentliche Verwaltungen durchgeführten Aktionen werden die Endbegünstigten nach den besonderen Bestimmungen der einzelnen Partnerverwaltungen ausgewählt.

II.2.1. Art der Förderung

Verlorener Zuschuß

II.2.2. Förderbare Kosten und Förderintensität

Hinsichtlich der Kostenförderung gelten die Verordnung der Europäischen Kommission (EG)1685/2000 sowie die Bestimmungen der eingesetzten nationalen und regionalen Förderinstrumente.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der obigen Bestimmungen sind folgende Kostenkategorien förderfähig:

- Materielle Investitionen (zum Beispiel Grundflächen, Gebäude und Anlagen/Maschinenausrüstung)
- Immaterielle Investitionen (zum Beispiel: Technologie-Transfer)
- "Sanfte" Hilfsdienste (zum Beispiel: Beratungsdienste, Entwurfskosten, Verbreitung von Wissen)
- Gehalts- und Lohnkosten / Personalkosten
- Andere Kosten, die für die Durchführung der in der Maßnahme beschriebenen Aktionen anrechenbar sind

Die Förderintensität wird von den einzelnen Regionen/Autonomien Provinz und Ländern festgelegt.

II.2.3. Nationale Rechtsvorschriften (auf Staats-, Regions- und Provinz-Ebene)

Die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der durch die Maßnahme finanzierten Aktionen sind in der Folge aufgelistet:

- Im Rahmen dieser Maßnahme wird keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 87.1 des EG Vertrages gewährt.

ÖSTERREICH

Tirol:

- Allgemeine Richtlinie für Förderungen aus Landesmitteln/ Einzelentscheidung
- Privatbahn-5-Jahres Investitionsprogramme Bund-Land, BGBl. I Nr. 82 vom 20. Mai 1999
- Eisenbahninfrastruktur Investitionsprogramm Nahverkehr, Bund-Land
- Eisenbahnlärmschutzprogramm seit 1993 Bund-Land
- ÖPNV-Förderungsrichtlinie über die Förderung kommunaler und regionaler Vorhaben im öffentlichen Personennahverkehr 1994/97
- Richtlinie über die Gewährung von Beiträgen für die Errichtung privater Anschlussbahnen und von Stammgleisen 1992 bzw. ROSP 1996-2000
- Erstellung Tiroler Verkehrskonzept (TVK 1986 und Neubearbeitung, Verkehrsplanungen)
- Generelle Richtlinie für die Errichtung und Ausbau von privaten Anschlussbahnen
- ROSP 2000-2006: Stärkung der regionalwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
- ROSP 2000-2006: Starthilfen für Grundlagenarbeiten
- Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Dorferneuerung in Tirol
- Tiroler Kulturförderungsgesetz von 1979 und Tiroler Kulturförderungsrichtlinien in der Fassung von 1999

Kärnten:

- Einzelentscheidung des Landes Kärnten
- Verfahrensbestimmungen des Landes Kärnten zur Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union INTERREG IIIA Österreich-Italien (gültig bis 31.12.2006)
- KWF-Richtlinien: Technologiefonds Kärnten, Kooperation, Information, Beratung und Qualifikation, Forschung und Entwicklung, Unternehmensdynamik
- Richtlinien für die Durchführung und Förderung der Aktion Orts- und Regionalentwicklung (ORE)
- Landwirtschaftsförderungsrichtlinien des Landes Kärnten

Salzburg:

- Einzelentscheidung des Landes Salzburg
- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg
- Allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Fördermitteln des Salzburger Nationalparkfonds
- Richtlinien der Salzburger Landesregierung über die Verwendung der Mittel aus dem Salzburger Naturschutzfonds
- Salzburger Kulturförderungsgesetz

Österreich – Bund:

- Allgemeine Rahmenrichtlinie des Bundes – Einzelentscheidung
- Förderrichtlinien zur Förderung des Nationalparks Hohe Tauern durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
- FFF-Richtlinie (Nr. E 4/96)
- ITF-Richtlinie (Nr. N 604/95)

ITALIEN

Autonome Provinz Bozen:

- L.G. vom 14. Dezember 1974, Nr. 37 „Ausgaben und Beiträge für Untersuchungen und Projekte zur Entwicklung und Verbesserung der Verkehrsbedingungen und des Transportwesens in der Provinz Bozen und zur Förderung des Kombiverkehrs“
- L.G. vom 10. November 1976, Nr. 45 „Maßnahmen zugunsten der Bildungstätigkeit im allgemeinen“
- L.G. vom 13. März 1987, Nr. 5 „Förderung der Sprachkenntnisse“ abgeändert durch L.G. vom 5. August 1996, Nr. 16 „Änderungen von Landesgesetzen im Bereich der Förderung der Sprachkenntnisse, der Zweisprachigkeit und im Bereich der Weiterbildung und des öffentlichen Bibliothekswesens“
- L.G. vom 11. Mai 1988, Nr. 18 „Maßnahmen auf dem Gebiet der Zweisprachigkeit“
- L.G. vom 29. Oktober 1958, Nr. 7 „Kulturbeiräte und Landeskulturfonds 1958“
- D.L.H. vom 20. August 1984, Nr. 20 „Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 7. November 1983, Nr. 41, betreffend die Regelung der Weiterbildung“

II.3. Projektselektionskriterien

Für die Projektauswahl werden drei unterschiedliche Arten von Kriterien verwendet: formale, spezifische und zusätzliche Kriterien.

1. während der Vorprüfungsphase bewerten die einzelnen lokalen Einheiten der Verwaltungsbehörde die ihnen zugegangenen Projektvorschläge auf der Grundlage der formalen Kriterien (II.3.1) die über die Förderfähigkeit der Projektanträge entscheiden
2. In der zweiten Phase werden die Projekte durch den Lenkungsausschuß auf der Grundlage der spezifischen Selektionskriterien aus folgenden Bereichen geprüft,
 - Intensität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
 - Erwartete Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Regionalentwicklung
 Als Mindestanforderung muß jedes Projekt mindestens einen Punkt in jeder der beiden Bereiche erzielen.

Die höchste Punktzahl, die ein Projekt erreichen kann, ist acht Punkte: vier im ersten und vier im zweiten Bereich, nämlich:

- Erster Bereich (Intensität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit) ein Punkt für jeden der Parameter 1 bis 3. Für den vierten Parameter wird ein Punkt vergeben, wenn die Partnerschaft sich aus mehr als zwei Partnern (zwischen drei und sechs Partnern) zusammensetzt.
 - Zweiter Bereich: (erwartete Wirkung auf die grenzüberschreitende Regionalentwicklung): jeder der aufgeführten Parameter entspricht einem Punkt bis zu einer Höchstzahl von insgesamt vier Punkten.
3. Sollten sich für Projekte der selben Maßnahme gleiche Punktzahlen ergeben kommen die zusätzlichen Kriterien für die Aufstellung der endgültigen Rangfolge zum Einsatz.

II.3.1. Formale Kriterien

- Vollständigkeit der Angaben

- Kontrolle der Kohärenz mit dem Programm (Eignung der Antragsteller und der vorgeschlagenen Maßnahmen, Lokalisierung) und mit den Politiken auf EU, nationaler und regionaler Ebene
- Erste Kontrolle zum grenzüberschreitenden Bedeutung des Projekts (auf der Basis der nachfolgenden spezifischen Kriterien)
- Technisch-wirtschaftliche Bewertung

II.3.2. Spezifische Kriterien

Selektionskriterien hinsichtlich der Intensität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit:

- Gemeinsame Projektplanung vor Einreichung des Antrages
- Gemeinsame Umsetzung nach Genehmigung des Projektes
- Gemeinsame/r Nutzung/Einsatz der Projektergebnisse und Fortsetzung der Zusammenarbeit auch nach Ende der Ko-finanzierung aus EFRE-Mittel
- Abdeckungsgrad des INTERREG-Gebietes (Anzahl der betroffenen Verwaltungen)

Selektionskriterien hinsichtlich der erwarteten Wirkungen auf die grenzüberschreitende Regionalentwicklung

- Beitrag zum Erhalt der Architektur – und Kulturgüter auf regionaler Ebene;
- Verbesserung des Informationsflusses und Abbau der kulturellen Barrieren;
- Auf- und Ausbau von grenzüberschreitenden Kooperationsnetzwerken und –strukturen;
- Auf- und Erweiterung von Betreuungsstrukturen und –leistungen im Bereich grenzüberschreitender Projekte;
- Verbesserung der grenzüberschreitenden Infrastruktur und Anbindung an das internationale Verkehrswegenetz;
- Beitrag zur Reorganisation der Verkehrsflüsse mit positiven Effekten auf das Mobilitätsverhalten
- Verbesserung bei der Ausstattung mit technischen Einrichtungen, auch durch die integrative Nutzung von Informationstechnologien.

II.3.3. Zusatzkriterien

- Zusatzwirkungen/Synergien: Hat das Projekt positive Wirkungen in anderen, den Programmzielen entsprechenden Bereichen und zeigt es Synergieeffekte mit anderen Projekten und Maßnahmen des Programms?
- Schlüsselprojekte mit Multiplikationseffekt: Zielt das Projekt darauf, weitere Projekte in den Programmzielen entsprechenden Bereichen zu realisieren?

Auswirkungen auf horizontale EU-Politiken:

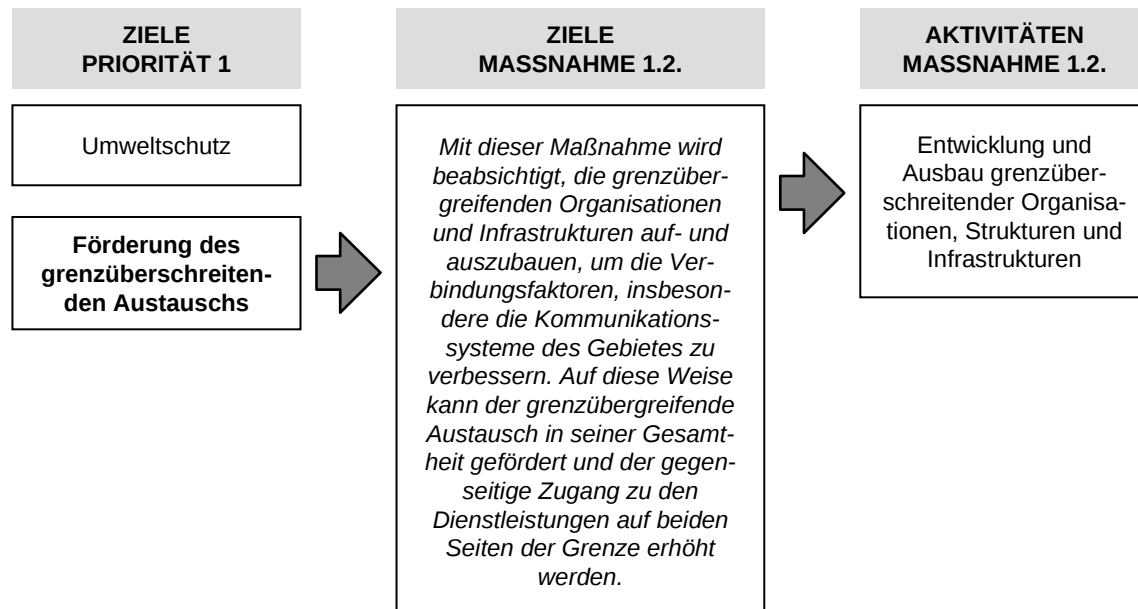
- Chancengleichheit: Fördert das Projekt die Chancengleichheit von Männern und Frauen? (neutral, verbesserte Wirkung)
- Umwelt: Welche Auswirkungen hat das Projekt auf die Umwelt/wie nachhaltig ist es? (neutral, verbesserte Wirkung)

P1/M2: Abschnitt III Ex ante Bewertung

III.1. Kohärenz mit den Zielen der Priorität

Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit den spezifischen Zielsetzungen der Priorität "Förderung des grenzüberschreitenden Austausches" kohärent.

Die vorgesehenen Aktionen tragen maßgeblich zum Auf- und Ausbau von grenzübergreifenden Organisationen und Infrastruktur bei, um die Verbindungsfaktoren, insbesondere die Kommunikationssysteme des Gebietes zu erhöhen. Auf diese Weise kann der grenzübergreifende Austausch in seiner Gesamtheit gefördert und der gegenseitige Zugang zu den Dienstleistungen auf beiden Seiten der Grenze erhöht werden.



III.2. Angemessenheit der Selektionskriterien

Kohärenz mit den spezifischen Zielsetzungen und Berücksichtigung der transversalen Prinzipien und Prioritäten

Spezifische Zielsetzungen	Relevant: Bei den Selektionskriterien spielt die Eignung der Aktionen, die spezifischen Ziele der Maßnahme zu erreichen, eine wichtige Rolle. Zu den formalen Kriterien gehört somit die Kohärenzprüfung der eingereichten Projekte in Bezug auf die Programmziele.
Konzentration der Maßnahmen	Relevant: Bei den Selektionskriterien werden Projekte bevorzugt gefördert, die nachweislich auch in anderen Programmbereichen bzw. –maßnahmen positive Auswirkungen u./o. Synergieeffekte erzielen.
Integration der Maßnahmen	Mäßig relevant: Auch wenn die prioritäre Behandlung von Initiativen, die in den Bereich der integrierten Projekte fallen, nicht vorgesehen ist, werden dennoch Aktionen honoriert, die auch in anderen Bereichen bzw. Maßnahmen Synergieeffekte und positive Auswirkungen erzielen.
Umsetzungsbedingungen	Relevant: Kompatibilität der Umsetzungsbedingungen mit den im EPPD angegebenen.
Ökologische Nachhaltigkeit	Relevant: Alle Aktionen sind klar auf die ökologische Nachhaltigkeit ausgerichtet. Zu den Selektionskriterien gehört daher die ökologische Nachhaltigkeit der Projekte.
Chancengleichheit	Relevant: Unter den Zusatzselektionskriterien ist die Bevorzugung der Projekte, die die Chancengleichheit von Mann und Frau fördern, vorgesehen.
Beschäftigung	Nicht relevant: Es sind keine Selektionskriterien vorgesehen, die die Schaffung neuer Arbeitsplätze honorieren.
Informationsgesellschaft	Relevant: Es sind auch Aktionen bzw. Projekte mit hohem Innovationsgehalt, beispielsweise mit Nutzung der Multimedia-Technologie, vorgesehen.
Integration des grenzüberschreitenden Gebietes	Relevant: Bei der Projektselektion werden sowohl die Qualität der grenzüberschreitenden Kooperation als auch die (auch langfristig) erwartete Wirkung auf die integrierte grenzüberschreitende Entwicklung berücksichtigt. Zu den Aktionsselektionskriterien zählen die Verbesserung der grenzüberschreitenden Infrastrukturen des Verkehrsnetzes sowie der Abbau der kulturellen Barrieren. Zu den spezifischen Kriterien zählen weiters: Planung, gemeinsame Umsetzung der Aktionen, gebietsmäßiger Deckungsgrad und Dauer der Kooperation.

III.3. Grad der Umweltverträglichkeit

Der Grad der Umweltverträglichkeit wird in Anbetracht der Tatsache gemessen, daß die potentiell positiven Auswirkungen auf die Themen der Nachhaltigkeit der Aktivitäten sowohl aus den spezifischer Maßnahmen wie auch aus den Arten der Investitionen erwächst, die zur Finanzierung zugelassen sind.

Zudem sieht die Maßnahme Prioritäten für umweltfreundliche Projekte vor (spezifische Selektionskriterien und zusätzliche Kriterien) und macht bei Projekten mit potentiellen Auswirkungen auf die Umwelt für solche Projekte, die in als SIC oder ZPS abgegrenzte Gemeinden fallen die Bewertung der Umweltauswirkungen zur Auflage.

III.4. Respektierung der Gemeinschaftspolitiken

Die vorgesehenen Aktivitäten und die Durchführungsmodalitäten orientieren sich an den Gemeinschaftspolitiken in Bezug auf:

- Umwelt: Gebiete Natura 2000 (gemäß Richtlinie 92/43/EWG und 79/409/EWG), Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 97/11 EG);
- Wettbewerb (Art. 87 Abkommen);
- Öffentliche Ausschreibungen;
- Information und Vermarktung (VO EG 1159/2000)

P1/M2: Abschnitt IV *Quantifizierung der Ziele und Begleitung*

IV.1. Finanzielle Indikatoren der Realisierung (Input)

- gebundene Mittel / vorgesehene Mittel
- ausbezahlte Mittel / vorgesehene Mittel
- ausbezahlte Mittel / gebundene Mittel

IV.2. Physische Indikatoren der Realisierung

<i>Physische Indikatoren der Realisierung</i>	Maß- einheit	Quantifi- zierung
• Projekte zu Telekommunikation und neuen Medien	Anzahl	20
• Projekte zur grenzüberschreitenden Mobilität	Anzahl	5
• Projekte über die Gemeinden/Architekturen des Programmgebiets	Anzahl	4
• Projekte zu Netzwerken von Organisationen und Institutionen	Anzahl	10

IV.3. Physische Ergebnisindikatoren

<i>Physische Ergebnisindikatoren</i>	Maß- einheit	Quantifi- zierung
• Ständige grenzüberschreitende Einrichtungen/Organisationen im Bereich der Informationsgesellschaft	Anzahl	3
• Ständige Einrichtungen/Organisationen im Umweltbereich	Anzahl	3
• Organisationen und Institutionen mit ständigem Austausch und Zusammenarbeit in der Programmregion	Anzahl	3

IV.4. Wirkungsindikatoren

- Steigerung der Zahl der Nutzer von Organisationen, Strukturen und Infrastrukturen im Programmgebiet
- Steigerung der Informationsflüsse
- Neuorganisation der Verkehrsverteilung

IV.5. Prozessindikatoren

- Zahl der eingereichten Projekte
- Zahl der förderbaren Projekte
- Zahl der genehmigten/finanzierten Projekte
- Zahl der eingeleiteten/in Durchführung befindlichen Projekte
- Zahl der abgeschlossenen Projekte
- Zahl der zurückgezogenen Projekte (Verzicht seitens des Projektträgers)
- Zahl der abgelehnten Projekte

C.3. Maßnahmenblatt: PRIORITÄT 2 / Maßnahme 1

PRIORITÄT 2: Wirtschaftliche Kooperation

Maßnahme 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Kooperation

P2/M1: Abschnitt I Beschreibung und technischer Inhalt der Maßnahme

I.1. Beschreibung der Maßnahme

Der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen trägt wesentlich zur Sicherung des gesamten grenzüberschreitenden Kooperationsraumes bei.

Im Rahmen der Maßnahme 1 der Priorität 2 soll das vorhandene betriebliche Potential gestärkt, der grenzüberschreitende Austausch von Know-how gefördert und die Innovationsbereitschaft der Unternehmen erhöht werden. Die Aktivitäten zielen auf die Unterstützung der KMUs bei der Entwicklung innovativer und den regionalen Gegebenheiten angepaßter Produkte bzw. Produktionsprozesse (z.B. Modernisierung der Technologien), bei der Ausarbeitung von Entwicklungshypothesen, bei der Realisierung strategischer Partnerschaften (z.B. Prozesse der Bildung von Unternehmensgruppen, Schließen von Zulieferungsabkommen, Abstimmung und Ergänzung der Produktpaletten, Aufbau von Kontakten, Austausch von Know-how usw.) oder bei der Formulierung gemeinsamer Vermarktungsprojekte (z.B. strategisches Marketing, gemeinsame Messeauftritte usw.). Zudem wird auch das Angebot von Dienstleistungen für die Beratung und Unterstützung der KMUs und die Bereitstellung des notwendigen Know-hows für die strategisch-wirtschaftlichen Entscheidungen gefördert.

I.2. Aktionen

I.2.1. Unterstützung der KMU im Programmgebiet und ihrer Konzession im Rahmen der Kooperationen zur Förderung der Einführung von: Prozess- bzw. Produktinnovationen, Nutzung gemeinsamer Dienstleistungen, Aktivitäten für Förderung und Vermarktung.

zum Beispiel:

- Zusammenarbeit von Unternehmen in der Entwicklung umweltverträglicher Produktionsprozesse
- Betriebliche Investitionen in Zusammenhang mit Kooperationsprojekten
- Projekte zur Entwicklung gemeinsamer Vermarktungsstrategien durch den Aufbau entsprechender Einrichtungen und Netzwerke

- Erstellung von Konzepten zur Optimierung des Logistiksystems in Hinblick auf die grenzüberschreitende-Arbeitsteilung
- Errichtung und Ausstattung von Innovationszentren-und Technologieparks
- Schaffung gemeinsamer unternehmensnaher Expertenzentren und Laboratorien
- Hilfen für die KMU zugunsten von Investitionen in Technologieinnovationen;

I.2.2. Aktivierung von Diensten und Initiativen zugunsten der Unternehmen und der Wirtschaft des Projektgebietes zwecks:

- **Erleichterung des Zugangs für KMU zur Informationsgesellschaft, Entwicklung von Database, Schaffung von Netzwerken (unter Unternehmen, BIC, Entwicklungsagenturen, Wissenschafts- und Technologieparks, Industrieclustern); Förderung des grenzüberschreitenden Austausch von Know How; und die Partnersuche,**

zum Beispiel:

- Konzepte und Pilotaktionen zu Verbesserung und Austausch von Know-how zwischen KMU, Forschungseinrichtungen und Technologieparks (z.B. auf der Basis digitaler Informationsplattformen)
- Schaffung von Datenbanken und periodischen Publikationen, auch für die Erleichterung der Partnersuche der KMUs
- Schaffung und Entwicklung gemeinsamer und innovativer Produktions- und Vermarktungsschwerpunkte

- **Bereitstellung grenzüberschreitender Beratungsdienste für die KMUs, Anfertigung von Studien und Analysen von Unternehmenskooperationen,**

zum Beispiel:

- Machbarkeitsstudien, Entwicklung und Studien zur Beratung zur Abstimmung grenzüberschreitender Produktionsprozesse
- Erstellung von Datenbanken über die Firmen im Kooperationsraum
- Projekte im Bereich Benchmarking zur Verbesserung der Wettbewerbssituation von Unternehmen durch Konkurrenzvergleiche, Optimierung und komplementäre Abstimmung hinsichtlich Produktionsprozessen und Dienstleistungsangeboten
- Schaffung und Unterstützung von Schaltern und Info-points für die Internationalisierung der KMUs
- Unterstützung der KMU beim Erwerb von Dienstleistungen, Werbung der Vermarktung

- **Entwicklung von Strategien im Innovations- und Technologiebereich, insbesondere in Bezug auf die Ermittlung des Innovationsbedarfes und Kooperationsaktivitäten,**

zum Beispiel:

- Untersuchungen zu den Erweiterungsmöglichkeiten der regionaltypischen Produktion einschließlich der Zertifizierung
- Machbarkeitsstudien hinsichtlich der Anpassung der KMU-Aktivitäten an die Erfordernisse des Marktes
- Beratung und Unterstützung im Aufbau betrieblicher Kooperationsnetzwerke im Bereich der Innovation und der Hochtechnologie

- **Veranstaltung von Messen und Kooperationen zwischen Messen des Programmgebietes, gemeinsame Teilnahme an internationalen Messen, Treffen.**
 - zum Beispiel:
 - Aktivitäten zur gemeinsamen Förderung des Programmgebietes oder einer Gruppe spezifischer Unternehmen anhand von Veranstaltungen und Messen (z.B. gemeinsamer Messestand)
 - Veranstaltung von Workshops und Seminaren zur Entwicklung grenzüberschreitender Kooperationsstrukturen und zum Austausch von Informationen.

I.2.3. Studien und Werbeaktionen für die Aktivierung bzw. Verstärkung von Finanz- und Kreditdienstleistungen für Unternehmen und Verbände die auf dem grenzüberschreitenden Markt aktiv werden.

zum Beispiel:

- Einrichtung von Beratungs- und Finanzierungsdienstleistungen für den Ausbau und die Förderung von für Unternehmen auf grenzüberschreitender Ebene
- Finanzvermittlungen

EU-Codes dieser Maßnahme:

- 13 *Förderung der Anpassung und Entwicklung ländlicher Gebiete*
- 16 *Beihilfen für KMU und Handwerksbetriebe*
- 18 *Forschung, technologische Entwicklung und Innovation (FuE/I)*
- 32 *Infrastrukturen im Bereich Telekommunikation und Informationsgesellschaft*

I.3. Förderempfänger (Endbegünstigte)

- Öffentliche Einrichtungen
- Juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts, Branchenverbände, KMU, ihre Konsorzen und Zusammenschlüsse
- Einrichtungen und Verbände ohne Gewinnabsicht
- Trägergesellschaften von Wirtschaftseinrichtungen, Unternehmenskooperationen und betriebliche Netzwerke (z.B. Wissenschafts-, Technologie- und Wirtschaftsparks, Innovationszentren, Messegesellschaften usw.)
- Alle weiteren Institutionen/Subjekte, die mit den Zielen der Maßnahme vereinbar sind

Ein Teil der Projekte kann in der Verantwortung der öffentlichen Verwaltungen durchgeführt werden, und sind somit nicht ausschreibungspflichtig.

P2/M1: Abschnitt II
Verfahren für die Umsetzung der Maßnahme

II.1. Verantwortliche Stellen

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung
Abt. Raumordnung und Statistik
Michael-Gaismair-Str. 1
A-6020 Innsbruck
Tel.: +43 – 512 – 508 – 3633
Fax: +43 – 512 – 508 – 3605
E-Mail: c.stampfer@tirol.gv.at

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 20 – Landesplanung
Wulfengasse 13
A- 9020 Klagenfurt
Tel.: +43 – 463 – 536 – 32023
Fax: +43 – 463 – 536 – 32007
E-Mail: armin.schabus@ktn.gv.at

In Kooperation mit:
Kärnten Technologie GmbH
Primoschgasse 3
A-9020 Klagenfurt
Tel.: +43 – 463 – 3875 –103
Fax: +43 – 463 – 3875 –112
E-Mail: office@kaernten-technologie.at

Salisburgo:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abt. Wirtschaft, Tourismus und Energie
Referat Regionalentwicklung und EU-Regionalpolitik
Südtirolerplatz 11
Postfach 527
A-5020 Salzburg
Tel.: +43 – 662 – 8042 – 3810
Fax: +43 – 882 – 8042 – 3808
E-Mail: gudrun.schick@Salzburg.gv.at

Friaul-Julisch-Venetien

Direzione per le Relazioni internazionali,
comunitarie e le Autonomie locali
Servizio per i Rapporti comunitari e
l'integrazione europea
Via Udine 9
34132 Trieste
Tel. +39–040–3775925,
Fax +39–377–3775911
E.Mail: eugenio.ambrosi@regione.fvg.it

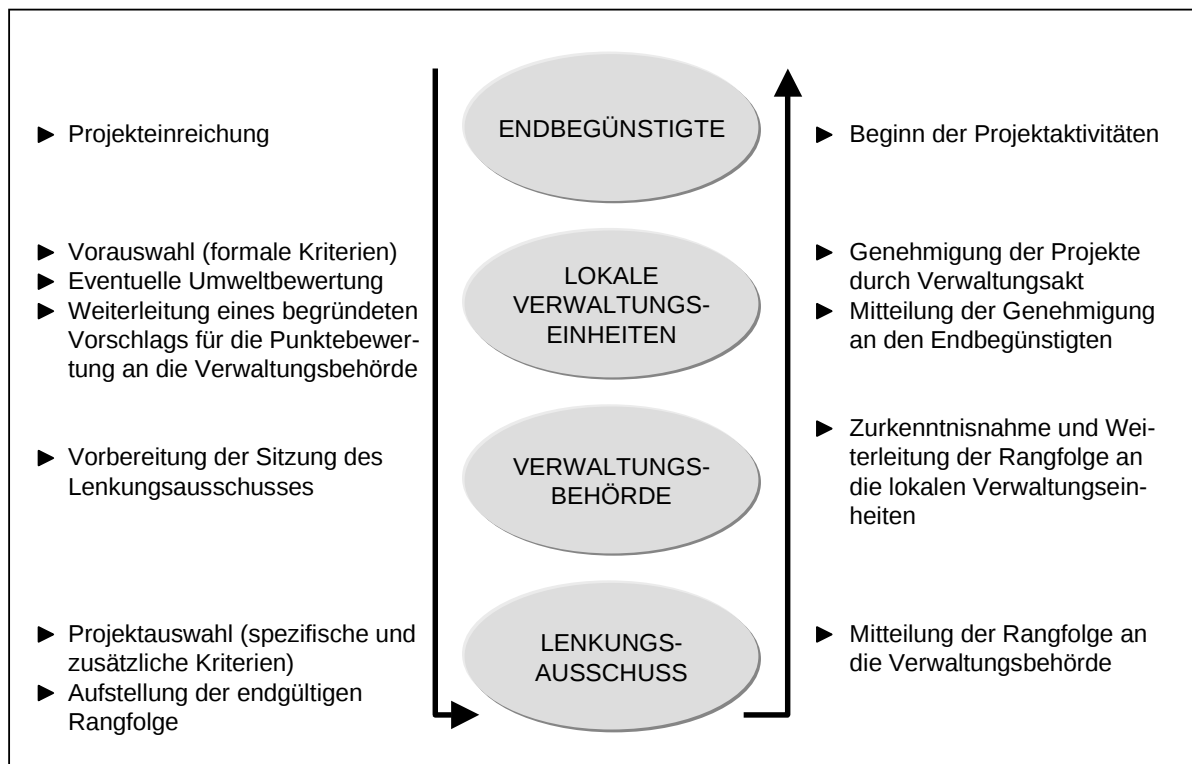
Veneto

Regione Veneto
 Direzione Programmi Comunitari
 Responsabile: Dirigente regionale preposto
 S. Croce 1187
 I - 30125 Venezia
 Tel. +39-041-2791125
 Fax +39-041-2791122
 Email: progcomunitari@regione.veneto.it
 Email: interreg@regione.veneto.it

Bozen/Südtirol

Autonome Provinz Bozen/Südtirol
 Provincia Autonoma di Bolzano/Alto Adige
 Ripartizione affari comunitari
 Ufficio per l'integrazione europea
 Via Conciapelli 69
 I – 39100 Bolzano
 Tel.: +39 –0471–41 31 60/1
 Fax: +39 –0471–41 31 89
 E-Mail: europa@provinz.bz.it

II.2. Verwaltungsverfahren, technische und finanzielle Bestimmungen



Die Projekte werden auf dem im Anhang 2 enthaltenen Formblatt eingereicht.

Die Projektauswahl besteht aus zwei Phasen, einer ersten Phase der Vorauswahl, während der die jeweiligen lokalen Einheiten der Verwaltungsbehörde die formalen Kriterien für die Überprüfung der Förderfähigkeit des Projektes anwenden (In dieser Phase wird, falls not-

wendig, auch eine Umweltbewertung durchgeführt), und eine zweite Phase der gemeinsamen Projektauswahl, in der der Lenkungsausschuß die unter Punkt II.3.1 beschriebenen spezifischen und zusätzlichen Selektionskriterien einsetzt.

Der Lenkungsausschuss formuliert eine daraus resultierende Rangliste, die von der Verwaltungsbehörde zur Kenntnis genommen wird und den lokalen Verwaltungseinheiten bekannt gemacht wird. Die Genehmigung der Projekte in der Rangliste erfolgt durch einen Verwaltungsakt der jeweils zuständigen Territorialverwaltung. Die lokalen Verwaltungseinheiten teilen dem Endbegünstigten die erfolgte Genehmigung mit.

Das Projekt muß alle Genehmigungen und Bewilligungen enthalten, die in den derzeit geltenden Richtlinien angegeben sind, u. zw. – sofern angeführt – unter besonderer Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Darüberhinaus soll, wenn das Projekt potentiell bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt hat – falls es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt – und in Gemeinden fällt, die als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SIC) oder Sonderschutzgebiet (ZIP) gelten, auf jeden Fall einer Wirkungsbewertung unterzogen werden

Die Förderbegünstigten sind verpflichtet, jegliche Informations- und Publizitätsaktionen durchzuführen, insbesondere durch Plakate, Hinweistafeln, Poster und anderes diverses Informations- und Kommunikationsmaterial, das erforderlich ist, um zu gewährleisten, daß – gemäß den Bestimmungen der VO (EG) 1159/00 – die von einem Strukturfonds kofinanzierten Aktionen sichtbar gemacht werden.

Überdies müssen die Förderbegünstigten – gemäß den im Beschlussakt zur Gewährung der Fördermittel festgelegten Bedingungen und Fristen – den Regionalverwaltungen das gewünschte Datenmaterial zum Zweck des Programmmonitorings zur Verfügung stellen.

Österreichischen Länder und Autonome Provinz Bozen:

Die Gemeinschaftsmittel werden auf Basis von Einzelentscheidungen oder in Kombination mit nationalen sektoriellen Fördergesetzen gewährt. Für die Projekteinreichung sind keine Fristen vorgesehen.

Die Projekte werden laufend bei den lokalen Verwaltungseinheiten eingereicht. Die Einreichung ist jedoch an einen zwischen Italien und Österreich abgestimmten Zeitplan gebunden, der bei den periodischen Sitzungen des Lenkungsausschusses, im Rahmen dessen die gemeinsame Projektauswahl erfolgt, bekanntgegeben wird.

Autonome Region Friaul-Julisch-Venetien und die Region Veneto:

Für Aktionen, bei denen eine Ausschreibung vorgesehen ist, wird eine öffentliche Bekanntmachung mit dem Aufruf zur Projekteinreichung durchgeführt. Für die direkt durch öffentliche Verwaltungen durchgeführten Aktionen werden die Endbegünstigten nach den besonderen Bestimmungen der einzelnen Partnerverwaltungen ausgewählt.

II.2.1. Art der Förderung

Verlorener Zuschuß

II.2.2. Förderbare Kosten und Förderintensität

Hinsichtlich der Kostenförderung gelten die Verordnung der Europäischen Kommission (EG)1685/2000 sowie die Bestimmungen der eingesetzten nationalen und regionalen Förderinstrumente.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der obigen Bestimmungen sind folgende Kostenkategorien förderfähig:

- Materielle Investitionen (zum Beispiel Grundflächen, Gebäude und Anlagen/Maschinenausrüstung)
- Immaterielle Investitionen (zum Beispiel: Technologie-Transfer)
- "Sanfte" Hilfsdienste (zum Beispiel: Beratungsdienste, Entwurfskosten, Verbreitung von Wissen)
- Gehalts- und Lohnkosten / Personalkosten
- Andere Kosten, die für die Durchführung der in der Maßnahme beschriebenen Aktionen anrechenbar sind

Die Förderintensität wird von den einzelnen Regionen/Autonomien Provinz und Ländern festgelegt.

Die Förderintensität darf die in den Freistellungsverordnungen 70 oder 69 des Jahres 2001 angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreiten.

II.2.3. Nationale Rechtsvorschriften (auf Staats-, Regions- und Provinz-Ebene)

Die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der durch die Maßnahme finanzierten Aktionen sind in der Folge aufgelistet:

- Die auf Grundlage dieser Maßnahme gewährten Beihilfen entsprechend der "de minimis" Regelung (Verordnung (EG) 69/2001 vom 12.1.2001, veröffentlicht im ABLEG L10 vom 13.01.2001) bzw. der Ausnahmeregelung (Verordnung (EG) 70/2001 vom 12.1.2001 in ABLEG L10 vom 13.01.2001), oder entsprechen der genehmigten Beihilfenregelung 655/1997 – nationales italienisches Gesetz 140/1997 (Nr. der staatlichen Beihilfe: N. 655/1997 (Österreich), Aiuto di Stato N 140/197 (Italien); genehmigt unter dem Zeichen SG(1998)D/031719 del 11. März 1998; gültig 2000-2006)

ÖSTERREICH

Tirol:

- Allgemeine Richtlinie für Förderungen aus Landesmitteln/ Einzelentscheidung
- ROSP 2000-2006: Stärkung der regionalwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Errichtung von energiebezogenen Umweltschutzvorhaben, Starthilfen für Grundlagenarbeiten (N. 117/2000 Österreich (Tirol), Genehmigung durch SG (2000) D/108458; gültig bis 31.12.2006)
- Wirtschaftsförderung Basisprogramm: Impulspaket, Tiroler Kleinunternehmerförderungsaktion (de-minimis), Tiroler Beratungs- und Weiterbildungsförderung (de-minimis) (N. 37/99 Österreich (Tirol), Genehmigung durch SG(99) D/3819; gültig bis 31.12.2006)
- Sonderrichtlinie "Regionale Impulsförderung - RIF 2000-2006"
- Gesetz über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung; LGBl. Nr. 88/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2001 (teilw. de-minimis)
- Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Tiroler Zukunftsstiftung (teilw. de-minimis)

Kärnten:

- Einzelentscheidung des Landes Kärnten
- Verfahrensbestimmungen des Landes Kärnten zu den Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union INTERREG IIIA Österreich-Italien
- KWF-Richtlinien: Gewerbe- und Industrie, Forschung und Entwicklung, Technologiefonds Kärnten, Kooperation, Information, Beratung und Qualifikation, Jungunternehmer-Förderungsaktion, Unternehmensdynamik (N. 249/99 Österreich (Kärnten), SG (99) D/7201, 1.1.00–31.12.06)
- Richtlinien für die Durchführung und Förderung der Aktion Orts- und Regionalentwicklung (ORE)

Salzburg:

- Einzelentscheidung des Landes Salzburg
- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg

Österreich – Bund:

- Allgemeine Rahmenrichtlinie des Bundes – Einzelentscheidung
- Richtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten der Aktion zur Stärkung der Unternehmensdynamik von KMU „Unternehmensdynamik“ (Notifizierung geplant)
- Richtlinie „ERP-Regionalprogramm“ (N 302/97)
- Richtlinie „ERP-KMU-Technologieprogramm“ (N303/97)
- Sonderrichtlinien „Regionale Impulsförderung – RIF 2000-2006
- FFF-Richtlinie (E 4/96)
- ITF- Richtlinie (N 604/95)

ITALIEN

Autonome Provinz Bozen:

- L.G. vom 11. August 1998, Nr. 8 “Änderungen von Landesgesetzen und damit zusammenhängende Haushaltsänderungen für das Finanzjahr 1998” Abänderung des L.G. vom 14. Dezember 1974, Nr. 37 “Ausgaben und Beiträge für Untersuchungen und Projekte zur Entwicklung und Verbesserung der Verkehrsverbindungen und des Transportwesens in der Provinz Bozen und zur Förderung des Kombiverkehrs”
- L.G. vom 13. Februar 1997, Nr. 4 “Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft”
- L.G. vom 28. November 1973, Nr. 79 “Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaft und der Produktivität”

II.3. Projektselektionskriterien

Für die Projektauswahl werden drei unterschiedliche Arten von Kriterien verwendet: formale, spezifische und zusätzliche Kriterien.

1. während der Vorprüfungsphase bewerten die einzelnen lokalen Einheiten der Verwaltungsbehörde die ihnen zugegangenen Projektvorschläge auf der Grundlage der formalen Kriterien (II.3.1) die über die Förderfähigkeit der Projektanträge entscheiden
2. In der zweiten Phase werden die Projekte durch den Lenkungsausschuß auf der Grundlage der spezifischen Selektionskriterien aus folgenden Bereichen geprüft,
 - Intensität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
 - Erwartete Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Regionalentwicklung

Als Mindestanforderung muß jedes Projekt mindestens einen Punkt in jeder der beiden Bereiche erzielen.

Die höchste Punktzahl, die ein Projekt erreichen kann, ist acht Punkte: vier im ersten und vier im zweiten Bereich, nämlich:

- Erster Bereich (Intensität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit) ein Punkt für jeden der Parameter 1 bis 3. Für den vierten Parameter wird ein Punkt vergeben, wenn die Partnerschaft sich aus mehr als zwei Partnern (zwischen drei und sechs Partnern) zusammensetzt.
 - Zweiter Bereich: (erwartete Wirkung auf die grenzüberschreitende Regionalentwicklung): jeder der aufgeführten Parameter entspricht einem Punkt bis zu einer Höchstzahl von insgesamt vier Punkten.
3. Sollten sich für Projekte der selben Maßnahme gleiche Punktzahlen ergeben kommen die zusätzlichen Kriterien für die Aufstellung der endgültigen Rangfolge zum Einsatz.

II.3.1. Formale Kriterien

- Vollständigkeit der Angaben
- Kontrolle der Kohärenz mit dem Programm (Eignung der Antragsteller und der vorgeschlagenen Maßnahmen, Lokalisierung) und mit den Politiken auf EU, nationaler und regionaler Ebene
- Erste Kontrolle zum grenzüberschreitenden Bedeutung des Projekts (auf der Basis der nachfolgenden spezifischen Kriterien)
- Technisch-wirtschaftliche Bewertung

II.3.2. Spezifische Kriterien

Selektionskriterien hinsichtlich der Intensität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit:

- Gemeinsame Projektplanung vor Einreichung des Antrages
- Gemeinsame Umsetzung nach Genehmigung des Projektes
- Gemeinsame/r Nutzung/Einsatz der Projektergebnisse und Fortsetzung der Zusammenarbeit auch nach Ende der Ko-finanzierung aus EFRE-Mittel
- Abdeckungsgrad des INTERREG-Gebietes (Anzahl der betroffenen Verwaltungen)

Selektionskriterien hinsichtlich der erwarteten Wirkungen auf die grenzüberschreitende Regionalentwicklung:

- Positive Effekte der Technologien, die die Umweltsituation in den Schutzgebieten, die Reduktion des Energie- und Wasserverbrauchs und der Immissionen in die Atmosphäre unterstützen
- Markterweiterung/integrierte Angebotsentwicklung, Vermarktung und Grad der Durchdringung des Auslandsmarktes
- Integrierte Produktion, Produkt- und Dienstleistungsentwicklung, Aufbau von Leistungsbeziehungen für Güter und Dienstleistungen
- Entwicklung von Kooperationen zur Partnersuche und zur Schaffung betrieblicher und überbetrieblicher Kooperationsnetzwerke auf grenzüberschreitender Ebene
- Produkt- und Prozessinnovationen

- Know-How Transfer, Technologietransfer, Consulting, gemeinsame Unternehmensdienstleistungen
- Auf- und Ausbau von grenzüberschreitenden Infrastruktur hinsichtlich eines integrativen Angebotes von wirtschaftsorientierten Dienstleistungen
- Verbesserung der generellen Rahmenbedingungen, auch finanzieller Art, zum Ausbau grenzüberschreitender betrieblicher und überbetrieblicher Kooperation und von Kooperationsnetzwerken

II.3.3. Zusatzkriterien

- Zusatzwirkungen/Synergien: Hat das Projekt positive Wirkungen in anderen, den Programmzielen entsprechenden Bereichen und zeigt es Synergieeffekte mit anderen Projekten und Maßnahmen des Programms?
- Schlüsselprojekte mit Multiplikationseffekt: Zielt das Projekt darauf, weitere Projekte in den Programmzielen entsprechenden Bereichen zu realisieren?

Auswirkungen auf horizontale EU-Politiken:

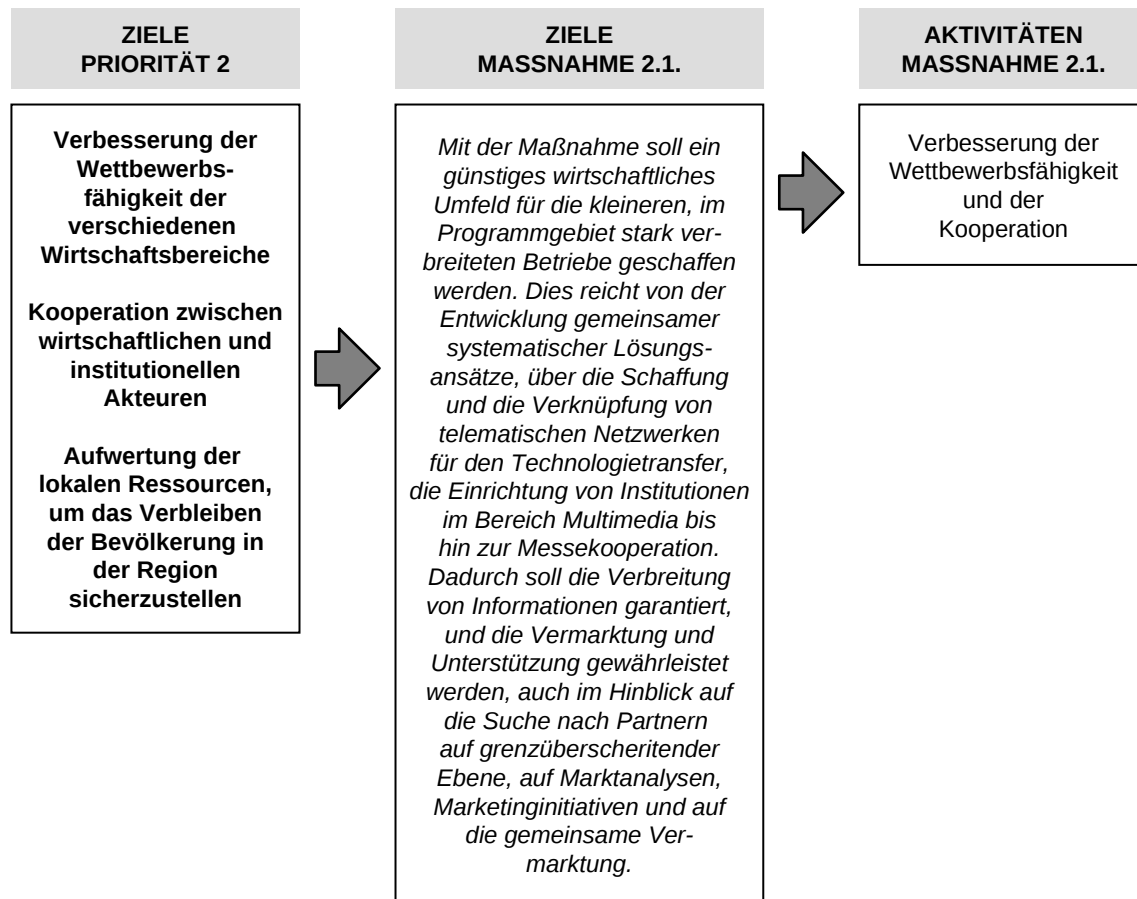
- Chancengleichheit: Fördert das Projekt die Chancengleichheit von Männern und Frauen? (neutral, verbesserte Wirkung)
- Umwelt: Welche Auswirkungen hat das Projekt auf die Umwelt/wie nachhaltig ist es? (neutral, verbesserte Wirkung)

P2/M1: Abschnitt III *Ex ante Bewertung*

III.1. Kohärenz mit den Zielen der Priorität

Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit den drei spezifischen Zielsetzungen der Priorität "Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der verschiedenen Wirtschaftsbereiche", "Kooperation zwischen wirtschaftlichen und institutionellen Trägern" und "Aufwertung der lokalen Ressourcen, um das Verbleiben der Bevölkerung sicherzustellen" kohärent.

Die vorgesehenen Aktionen tragen maßgeblich zur Schaffung eines vorteilhaften wirtschaftlichen Umfelds für kleinere Betriebe bei, welche in dem vom Programm beteiligten Gebiet stark verbreitet sind: Von der Regelung der gemeinsamen Probleme zur Schaffung und zum Zusammenschluß durch telematische Netze für Technologietransfer bis hin zur Errichtung von multimedialen Einrichtungen und zur Zusammenarbeit zwischen Messegesellschaften, um die Verbreitung von Informationen, die Förderung und die Unterstützung zu gewährleisten, auch im Hinblick auf die Suche von grenzübergreifenden Partnern, Marktanalysen, Marketinginitiativen und auf die gemeinsame Vermarktung.



III.2. Angemessenheit der Selektionskriterien

Kohärenz mit den spezifischen Zielsetzungen und Berücksichtigung der transversalen Prinzipien und Prioritäten

Spezifische Zielsetzungen	Relevant: Bei den Selektionskriterien spielt die Eignung der Aktionen, die spezifischen Ziele der Maßnahme zu erreichen, eine wichtige Rolle. Zu den formalen Kriterien gehört somit die Kohärenzprüfung der eingereichten Projekte in Bezug auf die Programmziele.
Konzentration der Maßnahmen	Relevant: Bei den Selektionskriterien werden Projekte bevorzugt gefördert, die nachweislich auch in anderen Programmbereichen bzw. –maßnahmen positive Auswirkungen u./o. Synergieeffekte erzielen.
Integration der Maßnahmen	Relevant: Die prioritäre Behandlung von Initiativen, die in den Bereich der integrierten Projekte (integriertes Angebot, integrierte Produktion) fallen, ist vorgesehen. Es werden außerdem Aktionen honoriert, die auch in anderen Bereichen bzw. Maßnahmen Synergieeffekte und positive Auswirkungen erzielen.
Umsetzungsbedingungen	Relevant: Kompatibilität der Umsetzungsbedingungen mit den im EPPD angegebenen.
Ökologische Nachhaltigkeit	Relevant: Zu den Selektionskriterien gehört die ökologische Nachhaltigkeit der Projekte.
Chancengleichheit	Relevant: Unter den Zusatzselektionskriterien ist die Bevorzugung der Projekte, die die Chancengleichheit von Mann und Frau fördern, vorgesehen.

Beschäftigung	Relevant: Obwohl keine Selektionskriterien vorgesehen sind, die die Schaffung neuer Arbeitsplätze honorieren, stellen dennoch die KMUs einen der Bereiche mit dem höchsten Beschäftigungswachstum dar.
Informationsgesellschaft	Relevant: Es sind auch Aktionen bzw. Projekte mit hohem Innovationsgehalt (Prozeß- bzw. Produktinnovationen, Know-How- und Technologietransfer) vorgesehen.
Integration des grenzüberschreitenden Gebietes	Relevant: Bei der Projektselektion werden sowohl die Qualität der grenzüberschreitenden Kooperation als auch die (auch langfristig) erwartete Wirkung auf die integrierte grenzüberschreitende Entwicklung berücksichtigt. Zu den spezifischen Kriterien zählen: Planung, gemeinsame Umsetzung der Aktionen, gebietsmäßiger Deckungsgrad und Dauer der Kooperation. Insbesondere wird hier die Zusammenarbeit im unternehmerischen und im außerunternehmerischen Bereich honoriert.

III.3. Grad der Umweltverträglichkeit

Der Grad der Umweltverträglichkeit wird in Anbetracht der Tatsache gemessen, daß die potentiell positiven Auswirkungen auf die Themen der Nachhaltigkeit der Aktivitäten sowohl aus den spezifischer Maßnahmen wie auch aus den Arten der Investitionen erwächst, die zur Finanzierung zugelassen sind.

Zudem sieht die Maßnahme Prioritäten für umweltfreundliche Projekte vor (spezifische Selektionskriterien und zusätzliche Kriterien) und macht bei Projekten mit potentiellen Auswirkungen auf die Umwelt für solche Projekte, die in als SIC oder ZPS abgegrenzte Gemeinden fallen die Bewertung der Umweltauswirkungen zur Auflage.

III.4. Respektierung der Gemeinschaftspolitiken

Die vorgesehenen Aktivitäten und die Durchführungsmodalitäten orientieren sich an den Gemeinschaftspolitiken in Bezug auf:

- Umwelt: Gebiete Natura 2000 (gemäß Richtlinie 92/43/EWG und 79/409/EWG), Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 97/11 EG);
- Wettbewerb (Art. 87 Abkommen);
- Öffentliche Ausschreibungen;
- Information und Vermarktung (VO EG 1159/2000)

P2/M1: Abschnitt IV *Quantifizierung der Ziele und Begleitung*

IV.1. Finanzielle Indikatoren der Realisierung (Input)

- gebundene Mittel / vorgesehene Mittel
- ausbezahlte Mittel / vorgesehene Mittel
- ausbezahlte Mittel / gebundene Mittel

IV.2. Physische Indikatoren der Realisierung

<i>Physische Indikatoren der Realisierung</i>	Maß- einheit	Quantifi- zierung
• Begünstigte Unternehmen	Anzahl	50
• Investitionen zugunsten von Innovationen	EUR	160.000
• Geplante oder ausgebaute Dienstleistungen	Anzahl	20
• Gemeinsame Veranstaltungen	Anzahl	5
• Projekte zur Aufwertung des Grenzraumes	Anzahl	1
• Projekte zur Aufwertung von Produkten	Anzahl	6
• Projekte zu gemeinsamen Informationssystemen	Anzahl	10
• Projekte zu grenzüberschreitenden Strukturen/Infrastrukturen	Anzahl	2

IV.3. Physische Ergebnisindikatoren

<i>Physische Ergebnisindikatoren</i>	Maß- einheit	Quantifi- zierung
• Konsolidierte grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen	Anzahl	6
• Betriebe und Einrichtungen mit regelmäßigem Informationsaustausch	Anzahl	2
• Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen	Anzahl	1

IV.4. Wirkungsindikatoren

- Zahl der geschaffenen Arbeitsplätzen
- Steigerung des Umsatzes in %
- Steigerung der Exportintensität (Umsatz)

IV.5. Prozessindikatoren

- Zahl der eingereichten Projekte
- Zahl der förderbaren Projekte
- Zahl der genehmigten/finanzierten Projekte
- Zahl der eingeleiteten/in Durchführung befindlichen Projekte
- Zahl der abgeschlossenen Projekte
- Zahl der zurückgezogenen Projekte (Verzicht seitens des Projektträgers)
- Zahl der abgelehnten Projekte

C.4. Maßnahmenblatt: PRIORITÄT 2 / Maßnahme 2

PRIORITÄT 2: Wirtschaftliche Kooperation

Maßnahme 2: Grenzüberschreitende Kooperation im Tourismus

P2/M2: Abschnitt I Beschreibung und technischer Inhalt der Maßnahme

I.1. Beschreibung der Maßnahme

Der Tourismus spielt besonders im alpinen Teil des Programmgebietes eine bedeutende Rolle in der regionalen Wirtschaft. Das naturräumliche und soziokulturelle Potential, die Vielfältigkeit der Sprachen, Traditionen und landschaftlichen Schönheiten stellen die ideale Basis für eine verstärkte und nachhaltige Nutzung für touristische Zwecke dar.

Die Maßnahme 2 der Priorität 2 zielt auf die touristische Aufwertung der gesamten Region einschließlich auch der bisher wenig erschlossenen Gebiete (z.B. Aufwertung kleinerer Fremdenverkehrsorte). In diesem Zusammenhang wird das touristische Angebot in Bezug auf das endogene Potential erweitert (z.B. Nutzung des historisch-kulturellen Erbes oder der landschaftlichen Gegebenheiten für den Tourismus, Entwicklung von "sanften" Tourismusformen, wie Wellness- und Kulturtourismus usw.) und werden die notwendigen Infrastrukturen für die Wiederbelebung des grenzüberschreitenden Raumes ausgebaut bzw. geschaffen. Zur Schaffung der zweckmäßigen Synergien zwischen Kultur, Natur und Tourismus sieht die Maßnahme zudem den Aufbau von Kooperationsnetzen und die Stärkung gemeinsamer Vermarktungsstrategien vor (z.B. Präsenz auf Messen, gemeinsam realisiertes Informationsmaterial, Aufbau von touristischen Informations- und Reservierungssystemen usw.). So wird es möglich sein, neue Marktsegmente zu besetzen und das gesamte Projektgebiet wird sich als touristische attraktives Erholungsgebiet behaupten.

I.2. Aktionen

I.2.1. Marketing- und Kooperationenmaßnahmen auf grenzüberschreitender Ebene für die Produktentwicklung und die Ausarbeitung von Informationsmaterial, insbesondere des Naturtourismus.

zum Beispiel:

- Entwicklung strategischer Konzepte für die Aufwertung der Naturlandschaft auch in Hinblick auf die Entwicklung des Wandertourismus (z.B. grenzüberschreitende Wanderwege)
- Gemeinsame Werbeaktionen, Ausarbeitung zielgruppenorientierten Informationsmaterials

- Durchführung von Marktforschungen und Entwicklungskonzepten für einen nachhaltigen Tourismus in der Region und für die Diversifizierung des touristischen Angebots
- Entwicklung alternativer Touristikangebote in den Bereichen Wellness, Kultur-, Thermalbäder- und umweltkompatibler Sporttourismus

I.2.2. Initiativen für die Stärkung und Realisierung von gemeinsamen Systemen für das touristische Destinationsmanagement; von Leit-, Orientierungs und Sicherheitssystemen.

zum Beispiel:

- Aufbau eines grenzüberschreitenden Besucherinformationssystems
- Aufbau eines gemeinsamen Destinationsmanagements auch verknüpft mit einer gemeinsamen Vermarktungsstrategie

I.2.3. Investitionen für die Förderung und die Erneuerung tourismusrelevanter Infrastrukturen und Bauten die zu Themenwegen gehören.

zum Beispiel:

- Maßnahmen zur Erschließung und Verbesserung der Sicherheit von Freizeiteinrichtungen (z.B. Wanderwege, Kletterwände, Badeseen usw.)
- Revitalisierung von architektonisch und kulturell wertvollen Bauten entlang der Themenwanderwege (z.B. Schlösser, Mühlen, Almen, alte Bauernhöfe usw.)
- Einrichtung und Aufbau von Informationszentren
- Projekte zur Erhaltung, Restaurierung und Vernetzung der Alm- und Schutzhütten, sowie der Bergbauernhöfe
- Ausbau kleinteiliger Infrastrukturen in bezug auf Tourismusrouten, Museen und Schutzhütten, Einrichtung von Lehr- und Denkmalsparks;
- Bau von Rad-, Mountainbike-, und Wanderwegen sowie Tourismusrouten;
- Anpassung und Verbesserung der touristischen Einrichtungen im Hochgebirge wie Schutzhütten und Biwaks.
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Alpenvereinen zur Erhaltung und Verbesserung der Wanderwege und der Berghütten

I.2.4. Konzeption, Realisierung, Förderung und Anbahnung eines grenzüberschreitenden Angebotes, das auf dem Doppelbegriff Kultur und Tourismus basiert.

zum Beispiel:

- Organisation gemeinsamer Kulturveranstaltungen oder Landesausstellungen
- Implementierung einer langfristigen Entwicklungsstrategie zur Nutzung des kulturellen und naturräumlichen Potentials
- Kooperationsprojekte für Akteure im touristischen, kulturellen, handwerklichen und landschaftspflegerischen Bereich

I.2.5. Investitionen für Ausbau, Verbesserung und Qualifizierung von Aktivitäten im Bereich des ländlichen Tourismus und Zusammenarbeit im ländlichen Bereich.

zum Beispiel:

- Eingriffe zur Wiederaufwertung und Stärkung der Gästekapazitäten
- Pilotprojekte, die auf eine bessere Kenntnis des Raumes und der Natur- bzw. Kulturlandschaft zielen.

EU-Codes dieser Maßnahme:

- 13 *Förderung der Anpassung und Entwicklung ländlicher Gebiete*
- 17 *Fremdenverkehr*
- 32 *Infrastrukturen im Bereich Telekommunikation und Informationsgesellschaft*

I.3. Förderempfänger (Endbegünstigte)

- Öffentliche Einrichtungen
- Juristische Personen öffentlichen und privaten Rechts, Branchenverbände, KMU, ihre Konsorzen und Zusammenschlüsse
- Einrichtungen und Verbände ohne Gewinnabsicht
- Einzelne oder zusammengeschlossene Tourismusunternehmen bzw. Anbieter touristisch relevanter Leistungen (z.B. Alpenverein, Schutzhüttenwirte, Anbieter von Bed & Breakfast usw.)
- Einrichtungen im Bereich der Schutzgebietsverwaltung
- Alle weiteren Institutionen/Subjekte, die mit den Zielen der Maßnahme vereinbar sind

Ein Teil der Projekte kann in der Verantwortung der öffentlichen Verwaltungen durchgeführt werden, und sind somit nicht ausschreibungspflichtig.

P2/M2: Abschnitt II
Verfahren für die Umsetzung der Maßnahme

II.1. Verantwortliche Stellen

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung
Abt. Raumordnung und Statistik
Michael-Gaismair-Str. 1
A-6020 Innsbruck
Tel.: +43 – 512 – 508 – 3633
Fax: +43 – 512 – 508 – 3605
E-Mail: c.stampfer@tirol.gv.at

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 20 – Landesplanung
Wulfengasse 13
A- 9020 Klagenfurt
Tel.: +43 – 463 – 536 – 32023
Fax: +43 – 463 – 536 – 32007
E-Mail: armin.schabus@ktn.gv.at

In Kooperation mit:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1–LAD–EU-Netzwerk
Arnulfplatz 1
A-9020 Klagenfurt
Telefon: +43 – 463 536 – 2886
Fax: +43 – 463 536 – 2825
E-Mail: hannes.slamanig@ktn.gv.at

Salisburgo:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abt. Wirtschaft, Tourismus und Energie
Referat Regionalentwicklung und EU-Regionalpolitik
Südtirolerplatz 11
Postfach 527
A-5020 Salzburg
Tel.: +43 – 662 – 8042 – 3810
Fax: +43 – 882 – 8042 – 3808
E-Mail: gudrun.schick@Salzburg.gv.at

Friaul-Julisch-Venetien

Direzione per le Relazioni internazionali,
comunitarie e le Autonomie locali
Servizio per i Rapporti comunitari e
l'integrazione europea
Via Udine 9
34132 Trieste
Tel. +39–040–3775925,
Fax +39–377–3775911
E-Mail: eugenio.ambrosi@regione.fvg.it

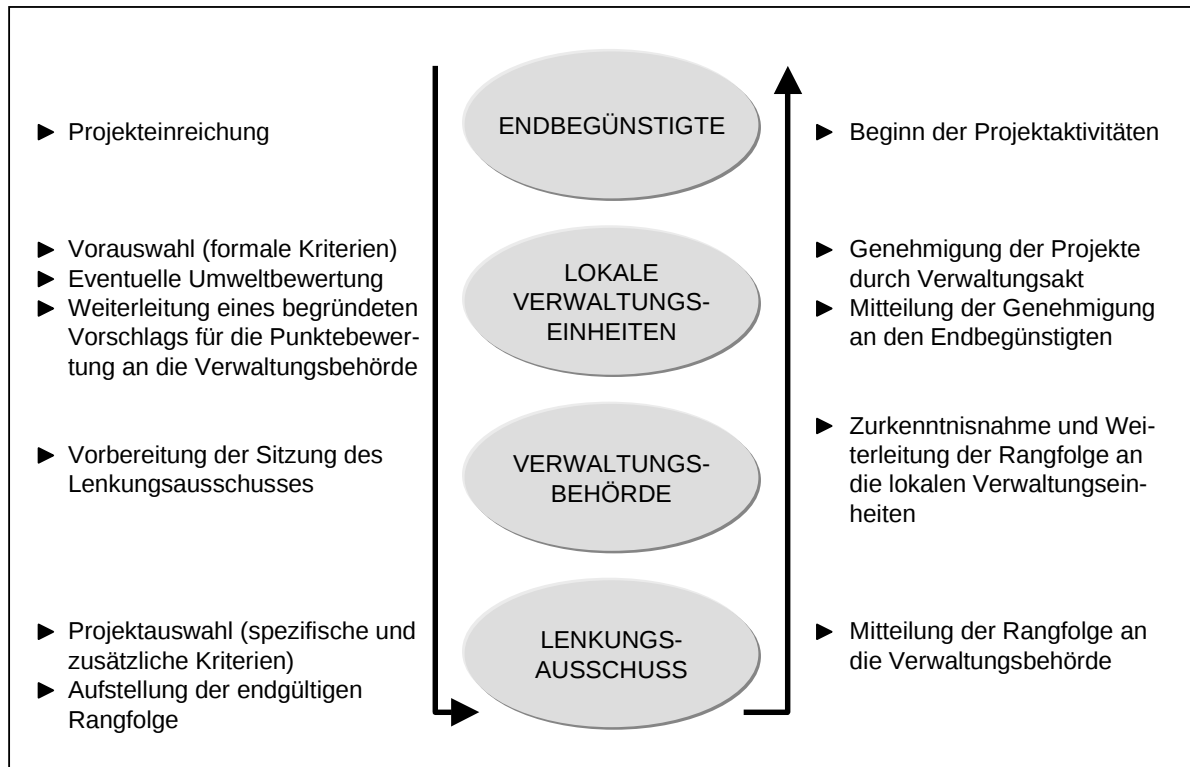
Veneto

Regione Veneto
Direzione Programmi Comunitari
Responsabile: Dirigente regionale preposto
S. Croce 1187
I - 30125 Venezia
Tel. +39-041-2791125
Fax +39-041-2791122
Email: progcomunitari@regione.veneto.it
Email: interreg@regione.veneto.it

Bozen/Südtirol

Autonome Provinz Bozen/Südtirol
Provincia Autonoma di Bolzano/Alto Adige
Ripartizione affari comunitari
Ufficio per l'integrazione europea
Via Conciapelli 69
I – 39100 Bolzano
Tel.: +39 –0471–41 31 60/1
Fax: +39 –0471–41 31 89
E-Mail: europa@provinz.bz.it

II.2. Verwaltungsverfahren, technische und finanzielle Bestimmungen



Die Projekte werden auf dem im Anhang 2 enthaltenen Formblatt eingereicht.

Die Projektauswahl besteht aus zwei Phasen, einer ersten Phase der Vorauswahl, während der die jeweiligen lokalen Einheiten der Verwaltungsbehörde die formalen Kriterien für die Überprüfung der Förderfähigkeit des Projektes anwenden (In dieser Phase wird, falls notwendig, auch eine Umweltbewertung durchgeführt), und eine zweite Phase der gemeinsamen Projektauswahl, in der der Lenkungsausschuß die unter Punkt II.3.1 beschriebenen spezifischen und zusätzlichen Selektionskriterien einsetzt.

Der Lenkungsausschuss formuliert eine daraus resultierende Rangliste, die von der Verwaltungsbehörde zur Kenntnis genommen wird und den lokalen Verwaltungseinheiten bekannt gemacht wird. Die Genehmigung der Projekte in der Rangliste erfolgt durch einen Verwaltungsakt der jeweils zuständigen Territorialverwaltung. Die lokalen Verwaltungseinheiten teilen dem Endbegünstigten die erfolgte Genehmigung mit.

Das Projekt muß alle Genehmigungen und Bewilligungen enthalten, die in den derzeit geltenden Richtlinien angegeben sind, u. zw. – sofern angeführt – unter besonderer Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Darüberhinaus soll, wenn das Projekt potentiell bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt hat – falls es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt – und in Gemeinden fällt, die als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SIC) oder Sonderschutzgebiet (ZIP) gelten, auf jeden Fall einer Wirkungsbewertung unterzogen werden

Die Förderbegünstigten sind verpflichtet, jegliche Informations- und Publizitätsaktionen durchzuführen, insbesondere durch Plakate, Hinweistafeln, Poster und anderes diverses Informations- und Kommunikationsmaterial, das erforderlich ist, um zu gewährleisten, daß – gemäß den Bestimmungen der VO (EG) 1159/00 – die von einem Strukturfonds kofinanzierten Aktionen sichtbar gemacht werden.

Überdies müssen die Förderbegünstigten – gemäß den im Beschlussakt zur Gewährung der Fördermittel festgelegten Bedingungen und Fristen – den Regionalverwaltungen das gewünschte Datenmaterial zum Zweck des Programmmonitorings zur Verfügung stellen.

Österreichischen Länder und Autonome Provinz Bozen:

Die Gemeinschaftsmittel werden auf Basis von Einzelentscheidungen oder in Kombination mit nationalen sektoriellen Fördergesetzen gewährt. Für die Projekteinreichung sind keine Fristen vorgesehen.

Die Projekte werden laufend bei den lokalen Verwaltungseinheiten eingereicht. Die Einreichung ist jedoch an einen zwischen Italien und Österreich abgestimmten Zeitplan gebunden, der bei den periodischen Sitzungen des Lenkungsausschusses, im Rahmen dessen die gemeinsame Projektauswahl erfolgt, bekanntgegeben wird.

Autonome Region Friaul-Julisch-Venetien und die Region Veneto:

Für Aktionen, bei denen eine Ausschreibung vorgesehen ist, wird eine öffentliche Bekanntmachung mit dem Aufruf zur Projekteinreichung durchgeführt. Für die direkt durch öffentliche Verwaltungen durchgeführten Aktionen werden die Endbegünstigten nach den besonderen Bestimmungen der einzelnen Partnerverwaltungen ausgewählt.

II.2.1. Art der Förderung

Verlorener Zuschuß

II.2.2. Förderbare Kosten und Förderintensität

Hinsichtlich der Kostenförderung gelten die Verordnung der Europäischen Kommission (EG)1685/2000 sowie die Bestimmungen der eingesetzten nationalen und regionalen Förderinstrumente.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der obigen Bestimmungen sind folgende Kostenkategorien förderfähig:

- Materielle Investitionen (z.B. Grundflächen, Gebäude und Anlagen/Maschinenausrüstung)
- Immaterielle Investitionen (z.B. Technologie-Transfer)
- "Sanfte" Hilfsdienste (z.B. Beratungsdienste, Entwurfskosten, Verbreitung von Wissen)
- Gehalts- und Lohnkosten / Personalkosten
- Andere Kosten, die für die Durchführung der in der Maßnahme beschriebenen Aktionen anrechenbar sind

Die Förderintensität wird von den einzelnen Regionen/Autonomien Provinz und Ländern festgelegt.

II.2.3. Nationale Rechtsvorschriften (auf Staats-, Regions- und Provinz-Ebene)

Die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der durch die Maßnahme finanzierten Aktionen sind in der Folge aufgelistet.

ÖSTERREICH

Tirol:

- Allgemeine Richtlinie für Förderungen aus Landesmitteln/ Einzelentscheidung
- ROSP 2000-2006: Stärkung der regionalwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Bewahrung und umweltgerechte Entwicklung des Erholungsraumes, Starthilfen für Grundlagenarbeiten (N. 117/2000 Österreich (Tirol); SG (2000) D/108458; gültig bis 31.12.2006)
- Wirtschaftsförderung Basisprogramm: Tiroler Kleinunternehmerförderungsaktion (de-minimis), Tiroler Beratungs- und Weiterbildungsförderung (de-minimis) (N. 37/99 Österreich (Tirol), SG(99) D/3819; gültig bis 31.12.2006)
- Wirtschaftsförderung Sonderprogramm: Qualitätsoffensive im Tourismus
- Regionalisierung im Tiroler Tourismus
- Tiroler Kulturförderungsgesetz von 1979 und Tiroler Kulturförderungsrichtlinien in der Fassung von 1999
- Gesetz über die Errichtung der Tiroler Zukunftsstiftung; LGBl. Nr. 88/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2001 (teilw. de-minimis)
- Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus der Tiroler Zukunftsstiftung (teilw. de-minimis)

Kärnten:

- Einzelentscheidung des Landes Kärnten
- Verfahrensbestimmungen des Landes Kärnten zu den Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union INTERREG IIIA Österreich-Italien
- KWF-Richtlinien: Tourismus, Information, Beratung und Qualifikation, Jungunternehmer-Förderungsaktion, Unternehmensdynamik (N. 249/99 Österreich (Kärnten), SG (99) D/7201, 1.1.00–31.12.06)
- Richtlinien für die Durchführung und Förderung der Aktion Orts- und Regionalentwicklung (ORE)

Salzburg:

- Einzelentscheidung des Landes Salzburg
- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg
- Allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Fördermitteln des Salzburger Nationalparkfonds
- Richtlinien der Salzburger Landesregierung über die Verwendung der Mittel aus dem Salzburger Naturschutzfonds
- Salzburger Kulturförderungsgesetz

Österreich – Bund:

- Allgemeine Rahmenrichtlinie des Bundes – Einzelentscheidung
- Förderrichtlinien zur Förderung des Nationalparks Hohe Tauern durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
- Richtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten für die TOP-Tourismus-Förderung 2000-2006 (N 300/99)
- Richtlinie für die Einräumung von ERP-Krediten an die Tourismuswirtschaft (N 367/99)
- ÖHT-Richtlinien

ITALIEN

Autonome Provinz Bozen:

- L.G. vom 13. Februar 1997, Nr. 4 "Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft"
- L.G. vom 28. November 1973, Nr. 79 "Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaft und der Produktivität"
- L.G. vom 18. August 1992, Nr. 33 "Neuordnung der Tourismusorganisation"
- L.G. vom 7. Juni 1982, Nr. 22 "Bestimmungen über die Schutzhütten – Maßnahmen zugunsten des alpinen Vermögens der Provinz"
- L.G. vom 7. April 1997, Nr. 5 "Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung von Schutzhütten"

II.3. Projektselektionskriterien

Für die Projektauswahl werden drei unterschiedliche Arten von Kriterien verwendet: formale, spezifische und zusätzliche Kriterien.

1. während der Vorprüfungsphase bewerten die einzelnen lokalen Einheiten der Verwaltungsbehörde die ihnen zugewandten Projektvorschläge auf der Grundlage der formalen Kriterien (II.3.1) die über die Förderfähigkeit der Projektanträge entscheiden
2. In der zweiten Phase werden die Projekte durch den Lenkungsausschuß auf der Grundlage der spezifischen Selektionskriterien aus folgenden Bereichen geprüft,
 - Intensität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
 - Erwartete Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Regionalentwicklung

Als Mindestanforderung muß jedes Projekt mindestens einen Punkt in jeder der beiden Bereiche erzielen.

Die höchste Punktzahl, die ein Projekt erreichen kann, ist acht Punkte: vier im ersten und vier im zweiten Bereich, nämlich:

- Erster Bereich (Intensität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit) ein Punkt für jeden der Parameter 1 bis 3. Für den vierten Parameter wird ein Punkt vergeben, wenn die Partnerschaft sich aus mehr als zwei Partnern (zwischen drei und sechs Partnern) zusammensetzt.
 - Zweiter Bereich: (erwartete Wirkung auf die grenzüberschreitende Regionalentwicklung): jeder der aufgeführten Parameter entspricht einem Punkt bis zu einer Höchstzahl von insgesamt vier Punkten.
3. Sollten sich für Projekte der selben Maßnahme gleiche Punktzahlen ergeben kommen die zusätzlichen Kriterien für die Aufstellung der endgültigen Rangfolge zum Einsatz.

II.3.1. Formale Kriterien

- Vollständigkeit der Angaben
- Kontrolle der Kohärenz mit dem Programm (Eignung der Antragsteller und der vorgeschlagenen Maßnahmen, Lokalisierung) und mit den Politiken auf EU, nationaler und regionaler Ebene
- Erste Kontrolle zum grenzüberschreitenden Bedeutung des Projekts (auf der Basis der nachfolgenden spezifischen Kriterien)
- Technisch-wirtschaftliche Bewertung

II.3.2. Spezifische Kriterien

Selektionskriterien hinsichtlich der Intensität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit:

- Gemeinsame Projektplanung vor Einreichung des Antrages
- Gemeinsame Umsetzung nach Genehmigung des Projektes
- Gemeinsame/r Nutzung/Einsatz der Projektergebnisse und Fortsetzung der Zusammenarbeit auch nach Ende der Ko-finanzierung aus EFRE-Mittel
- Abdeckungsgrad des INTERREG-Gebietes (Anzahl der betroffenen Verwaltungen)

Selektionskriterien hinsichtlich der erwarteten Wirkungen auf die grenzüberschreitende Regionalentwicklung

- Synergien für die Umstellung und die Stärkung der Aktivitäten im Bereich des ländlichen Tourismus
- Bevorzugung von Projekten, die in Gebieten mit geringer Tourismusintensität entwickelt werden
- Entwicklung von umweltkompatiblen Systemen in Bezug auf Mobilität, Nutzung von Ressourcen und Infrastrukturen
- Markterweiterung/integrierte Angebotsentwicklung, Vermarktung und Grad der Durchdringung des Auslandsmarktes
- Integrierte Produktion, Produkt- und Dienstleistungsentwicklung, Schaffung von Lieferungsbeziehungen für Güter und Dienstleistungen
- Entwicklung von Kooperationen zur Partnersuche und Aufbau grenzüberschreitender betrieblicher und überbetrieblicher Kooperationen und Netzwerke
- Know-How Transfer, Technologietransfer, Consulting, gemeinsame Dienste für Unternehmen
- Auf- und Ausbau von grenzüberschreitenden Infrastrukturen, die auf ein integratives Angebot von Tourismusdienstleistungen abzielen
- Verbesserung der generellen Rahmenbedingungen, auch finanzieller Art, zum Ausbau grenzüberschreitender betrieblicher und überbetrieblicher Kooperationsnetzwerke
- Umweltverträgliche Eingriffe

II.3.3. Zusatzkriterien

- Zusatzwirkungen/Synergien: Hat das Projekt positive Wirkungen in anderen, den Programmzielen entsprechenden Bereichen und zeigt es Synergieeffekte mit anderen Projekten und Maßnahmen des Programms?
- Schlüsselprojekte mit Multiplikationseffekt: Zielt das Projekt darauf, weitere Projekte in den Programmzielen entsprechenden Bereichen zu realisieren?

Auswirkungen auf horizontale EU-Politiken:

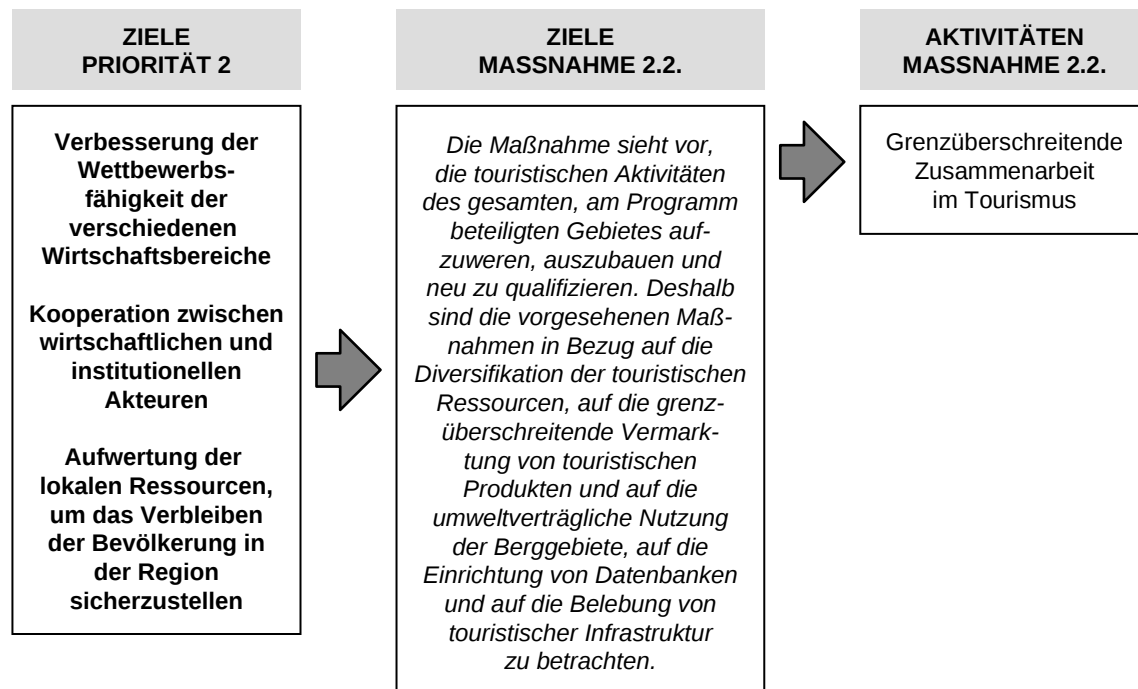
- Chancengleichheit: Fördert das Projekt die Chancengleichheit von Männern und Frauen? (neutral, verbesserte Wirkung)
- Umwelt: Welche Auswirkungen hat das Projekt auf die Umwelt/wie nachhaltig ist es? (neutral, verbesserte Wirkung)

P2/M2: Abschnitt III
Ex ante Bewertung

III.1. Kohärenz mit den Zielen der Priorität

Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit den drei spezifischen Zielsetzungen der Priorität "Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der verschiedenen Wirtschaftsbereiche", "Kooperation zwischen wirtschaftlichen und institutionellen Trägern" und "Aufwertung der lokalen Ressourcen, um das Verbleiben der Bevölkerung sicherzustellen" kohärent.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind in Bezug auf die Diversifikation der touristischen Ressourcen, auf die grenzüberschreitende Vermarktung von touristischen Produkten und auf die umwelt- und naturverträgliche Nutzung der Berggebiete, auf die Einrichtung von Datenbanken und auf die Belebung von touristischer Infrastruktur zu betrachten.



III.2. Angemessenheit der Selektionskriterien

Kohärenz mit den spezifischen Zielsetzungen und Berücksichtigung der transversalen Prinzipien und Prioritäten

Spezifische Zielsetzungen	Relevant: Bei den Selektionskriterien spielt die Eignung der Aktionen, die spezifischen Ziele der Maßnahme zu erreichen, eine wichtige Rolle. Zu den formalen Kriterien gehört somit die Kohärenzprüfung der eingereichten Projekte in Bezug auf die Programmziele.
Konzentration der Maßnahmen	Relevant: Bei den Selektionskriterien werden Projekte bevorzugt gefördert, die nachweislich auch in anderen Programmbereichen bzw. –maßnahmen positive Auswirkungen u./o. Synergieeffekte erzielen.
Integration der Maßnahmen	Relevant: Es ist die prioritäre Behandlung von Initiativen, die in den Bereich der integrierten Projekte fallen (Angebot u./o. Produkte im Tourismussektor) vorgesehen; ferner werden Aktionen honoriert, die auch in anderen Bereichen bzw. Maßnahmen Synergieeffekte und positive Auswirkungen erzielen.
Umsetzungsbedingungen	Relevant: Kompatibilität der Umsetzungsbedingungen mit den im EPPD angegebenen.
Ökologische Nachhaltigkeit	Relevant: Alle Aktionen sind klar auf die ökologische Nachhaltigkeit ausgerichtet. Zu den Selektionskriterien gehört daher die ökologische Nachhaltigkeit der Projekte.
Chancengleichheit	Relevant: Unter den Zusatzselektionskriterien ist die Bevorzugung der Projekte, die die Chancengleichheit von Mann und Frau fördern, vorgesehen.
Beschäftigung	Relevant: Obwohl keine Selektionskriterien vorgesehen sind, die die Schaffung neuer Arbeitsplätze honorieren, weist dennoch der Tourismussektor eine hohe Beschäftigungsintensität auf, vor allem im Bereich der Frauenarbeit.
Informationsgesellschaft	Relevant: Es sind auch Aktionen bzw. Projekte mit hohem Innovationsgehalt (wie beispielsweise Know-How- und Technologietransfer, Einführung von Innovationen) mit Nutzung der Multimedia-Technologie vorgesehen.
Integration des grenzüberschreitenden Gebietes	Relevant: Bei der Projektselektion werden sowohl die Qualität der grenzüberschreitenden Kooperation als auch die (auch langfristig) erwartete Wirkung auf die integrierte grenzüberschreitende Entwicklung berücksichtigt. Zu den spezifischen Kriterien zählen: Planung, gemeinsame Umsetzung der Aktionen, gebietsmäßiger Deckungsgrad und Dauer der Kooperation.

III.3. Grad der Umweltverträglichkeit

Der Grad der Umweltverträglichkeit wird in Anbetracht der Tatsache gemessen, daß die potentiell positiven Auswirkungen auf die Themen der Nachhaltigkeit der Aktivitäten sowohl aus den spezifischer Maßnahmen wie auch aus den Arten der Investitionen erwächst, die zur Finanzierung zugelassen sind.

Zudem sieht die Maßnahme Prioritäten für umweltfreundliche Projekte vor (spezifische Selektionskriterien und zusätzliche Kriterien) und macht bei Projekten mit potentiellen Auswirkungen auf die Umwelt für solche Projekte, die in als SIC oder ZPS abgegrenzte Gemeinden fallen die Bewertung der Umweltauswirkungen zur Auflage.

III.4. Respektierung der Gemeinschaftspolitiken

Die vorgesehenen Aktivitäten und die Durchführungsmodalitäten orientieren sich an den Gemeinschaftspolitiken in Bezug auf:

- Umwelt: Gebiete Natura 2000 (gemäß Richtlinie 92/43/EWG und 79/409/EWG), Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 97/11 EG);
- Wettbewerb (Art. 87 Abkommen);
- Öffentliche Ausschreibungen;
- Information und Vermarktung (VO EG 1159/2000)

P2/M2: Abschnitt IV *Quantifizierung der Ziele und Begleitung*

IV.1. Finanzielle Indikatoren der Realisierung (Input)

- gebundene Mittel / vorgesehene Mittel
- ausbezahlte Mittel / vorgesehene Mittel
- ausbezahlte Mittel / gebundene Mittel

IV.2. Physische Indikatoren der Realisierung

<i>Physische Indikatoren der Realisierung</i>	Maß- einheit	Quantifi- zierung
• Begünstigte Unternehmen	Anzahl	50
• Investitionen zugunsten von Innovationen	EUR	80.000
• Geplante oder ausgebaute Dienstleistungen	Anzahl	20
• Gemeinsame Veranstaltungen	Anzahl	6
• Projekte zur Aufwertung des Grenzraumes	Anzahl	3
• Projekte zur Aufwertung von Produkten	Anzahl	10
• Projekte gemeinsamer Informationssysteme	Anzahl	5
• Projekte zu grenzüberschreitenden Strukturen/Infrastrukturen	Anzahl	2

IV.3. Physische Ergebnisindikatoren

<i>Physische Ergebnisindikatoren</i>	Maß- einheit	Quantifi- zierung
• Konsolidierte grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen	Anzahl	5
• Betriebe und Einrichtungen mit regelmäßigem Informationsaustausch	Anzahl	5
• Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen	Anzahl	2
• Ständige gemeinsame Dienstleistungen und Einrichtungen zur Tourismusförderung	Anzahl	3
• Neue bzw. ausgebauten Routen für den Fremdenverkehr	Anzahl	10

IV.4. Wirkungsindikatoren

- Steigerung der Nächtigungszahlen
- Steigerung des touristischen Umsatzes
- Verbesserung der Angebotsqualität im Beherbergungsbereich (Betten)
- Steigerung der Diversifikation des Tourismusangebotes

IV.5. Prozessindikatoren

- Zahl der eingereichten Projekte
- Zahl der förderbaren Projekte
- Zahl der genehmigten/finanzierten Projekte
- Zahl der eingeleiteten/in Durchführung befindlichen Projekte
- Zahl der abgeschlossenen Projekte
- Zahl der zurückgezogenen Projekte (Verzicht seitens des Projektträgers)
- Zahl der abgelehnten Projekte

C.5. Maßnahmenblatt: PRIORITÄT 2 / Maßnahme 3

PRIORITÄT 2: Wirtschaftliche Kooperation

Maßnahme 3: Grenzüberschreitende Kooperation im primären Sektor

P2/M3: Abschnitt I Beschreibung und technischer Inhalt der Maßnahme

I.1. Beschreibung der Maßnahme

Die Land- und Forstwirtschaft spielt in weiten Teilen des Programmgebietes eine bedeutende Rolle. Das zentrale Anliegen der Maßnahme 2.3 liegt in der Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion und vor allem im Erhalt der Landschaft, sowie in der Pflege und der Aufwertung der verschiedenen Landschaftselemente (Wald, hochalpine Weideflächen, Almen usw.).

Die vorgesehenen Aktionen zielen auf Erhalt, Weiterentwicklung und Diversifizierung der agrarischen Produktion und auf die Ausweitung und Verbesserung der Vermarktungsmöglichkeiten. Diesbezüglich ist es zweckmäßig, Verbindungen und Synergien zwischen Tradition und Ökonomie zu suchen und zu fördern (z.B. Zusammenarbeit zwischen landwirtschaftlichen und touristischen Betrieben, Maßnahmen und Kooperationen zur Erhaltung von heimischen Tierrassen usw.). Das Kooperationspotential wird, unterstützt durch fortschrittliche Mittel (z.B. Aufbau von fachspezifischen Datenbanken, Implementierung von Instrumenten für die Kommunikation zum grenzüberschreitenden Erfahrungsaustausch usw.), für die Entwicklung gemeinsamer und innovativer Strategien (z. B. neue Qualitätsprodukte, gemeinsames Labelling, gemeinsame Vermarktung im Ausland usw.) genutzt werden.

Im Bereich der Waldwirtschaft gilt es, die Möglichkeiten der Holzverarbeitung und -nutzung auszubauen (z.B. Promoting von Holz als nachhaltigen Werk- und Baustoff), den Wald besonders hinsichtlich seiner Schutzfunktion aufzuwerten und zu schützen und die Bewirtschaftung der Almen und Almweiden zu sichern (z.B. Entwicklung neuer Bewirtschaftungsformen, grenzüberschreitende Organisation der Weidepflege usw.). Das Programm unterstützt weiters Aktivitäten im Bereich des Agrotourismus, als einer wesentlichen Quelle zusätzlicher Einkommen (z.B. Abhaltung von Seminaren über die Führung von agrotouristischen Betrieben).

I.2. Aktionen

I.2.1. Dienste und Initiativen zugunsten der Aufwertung land- und forstwirtschaftlicher, auch verarbeiteter Qualitätsprodukte, einschließlich der Produkte des Biolandbaus; der Aufwertung und Erhaltung spezieller Tierrassen und Nutzpflanzen des Programmgebietes.

zum Beispiel:

- Studien und Pilotprojekte für die gemeinsame Vermarktung regionaltypischer Qualitätsprodukte
- Beratungsdienste in Richtung der Förderung der biologischen, umweltverträglichen, integrierten, und qualitätsorientierten Landwirtschaft im Programmgebiet
- Maßnahmen zur Aufwertung von agrarischen, auch verarbeiteten Produkten in weiterverarbeitenden Betrieben
- Aktionen zur Aufwertung und Erhaltung von heimischen Tierrassen und Nutzpflanzen in der Berglandwirtschaft
- Gemeinsame Projekte zur Realisierung und Entwicklung von Marken (Labels) für Qualitätsprodukte aus der Programmregion
- Pilotaktionen und Machbarkeitsstudien zur besseren Verbreitung von regionaltypischen Produkten auf dem Markt
- Pilotprojekte für den Aufbau und die Entwicklung von Produktionsketten
- Untersuchungen zur Identifikation von Marktnischen für heimische Produkte
- Studien, Analysen und Versuche in Bezug auf landwirtschaftliche, Qualitätsprodukte der ersten Transformationsstufe einschließlich der Bioprodukte
- Studien, Analysen und Versuche von landwirtschaftlichen biologischen Qualitätsprodukten der zweiten Transformationsstufe einschließlich der Bioprodukte.

I.2.2. Aktionen für den Austausch von Know How- und Informationen im Zusammenhang mit neuen, innovativen Ausrichtungen der Land- und Forstwirtschaft.

zum Beispiel:

- Gemeinsame Planungen und Strategien zur Verbesserung der Marktfähigkeit regionaler Produkte
- Aufbau von Kommunikations- und Informationsverbänden zum Know-how-Austausch hinsichtlich innovativer Ansätze in der Land- und Forstwirtschaft
- Entwicklung von gemeinsamen Marketingstrategien in der Präsentation der agrischen Produkte
- Aufbau und Verwaltung von Fachdatenbanken für Land- und Forstwirtschaft
- Studien und Analysen zur der Internationalisierung der Märkte im land- und forstwirtschaftlichen Bereich.

I.2.3. Sanierungsmaßnahmen und Pilotprojekte in der Forstwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Schutzfunktion des Waldes und die Weidewirtschaft.

zum Beispiel:

- Maßnahmen zur Aufwertung des Waldes in Bezug auf seine Schutzfunktion
- Projekte zur gemeinsamen Betreuung und Nutzung von Weideflächen, zur Aufrechterhaltung der Weidewirtschaft und zur Erhaltung der traditionellen landwirtschaftlich geprägten Landschaft
- Studien und Projekte zur Entwicklung von Techniken der Holzverarbeitung und Werbung für Holz
- Interventionen zur Erhaltung der grenzüberschreitenden Almwirtschaft

I.2.4. Unterstützung des Aufbaus und Qualifizierung der Aktivitäten im Bereich "Urlaub auf dem Bauernhof" auch zugunsten grenzüberschreitender Lösungen für Problemstellungen in bezug auf die Führung von Betrieben.

zum Beispiel:

- Pilotprojekte und Netzworkebildung im Bereich Agrotourismus
- Durchführung von Seminaren, Workshops und Kursen, z.B. in Bezug auf die Führung von Betrieben, die im Bereich "Urlaub auf dem Bauernhof" arbeiten

- Studien und Analysen zur Ermittlung grenzübergreifender Lösungen für Problemstellungen in der Betriebsführung oder zur Erhaltung der grenzüberschreitenden Besitzstrukturen
- Infrastrukturmaßnahmen im agrotouristischen Bereich

EU-Codes dieser Maßnahme:

- 11 *Landwirtschaft*
- 12 *Forstwirtschaft*
- 13 *Förderung der Anpassung und Entwicklung ländlicher Gebiete*
- 16 *Beihilfen für KMU und Handwerksbetriebe*
- 32 *Infrastrukturen im Bereich Telekommunikation und Informationsgesellschaft*

I.4. Förderempfänger (Endbegünstigte)

- Öffentliche Einrichtungen
- Institutionen und andere Subjekte öffentlichen und privaten Rechts (z.B. für Beratung, Betreuung, Forschung, Raumplanung usw.)
- Einrichtungen und Verände ohne Gewinnabsicht
- Branchenverbände, Kooperativen und Konsorzen
- Land- und forstwirtschaftliche Einzelunternehmer und Unternehmenszusammenschlüsse
- Verwaltungseinrichtungen von Schutzgebieten
- Jedes weitere Subjekt, welches mit der Maßnahmenzielsetzung kompatibel ist

Ein Teil der Projekte kann in der Verantwortung der öffentlichen Verwaltungen durchgeführt werden, und sind somit nicht ausschreibungspflichtig.

P2/M3: Abschnitt II *Verfahren für die Umsetzung der Maßnahme*

II.1. Verantwortliche Stellen

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung
Abt Raumordnung und Statistik
Michael-Gaismair-Str. 1
A-6020 Innsbruck
Tel.: +43 – 512 – 508 – 3633
Fax: +43 – 512 – 508 – 3605
E-Mail: c.stampfer@tirol.gv.at

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 20 – Landesplanung
Wulfengasse 13
A- 9020 Klagenfurt
Tel.: +43 – 463 – 536 – 32023
Fax: +43 – 463 – 536 – 32007
E-Mail: armin.schabus@ktn.gv.at

In Kooperation mit:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 10L – Landwirtschaft
Bahnhofplatz 5
A-9020 Klagenfurt
Telefon: +43 – 463 536 310 – 12
Fax: +43 – 463 536 310 – 10
E-Mail: post.abt10L@ktn.gv.at

Salisburgo:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abt. Wirtschaft, Tourismus und Energie
Referat Regionalentwicklung und EU-Regionalpolitik
Südtirolerplatz 11
Postfach 527
A-5020 Salzburg
Tel.: +43 – 662 – 8042 – 3810
Fax: +43 – 882 – 8042 – 3808
E-Mail: gudrun.schick@Salzburg.gv.at

Friaul-Julisch-Venetien

Direzione per le Relazioni internazionali,
comunitarie e le Autonomie locali
Servizio per i Rapporti comunitari e
l'integrazione europea
Via Udine 9
34132 Trieste
Tel. +39–040–3775925,
Fax +39–377–3775911
E-Mail: eugenio.ambrosi@regione.fvg.it

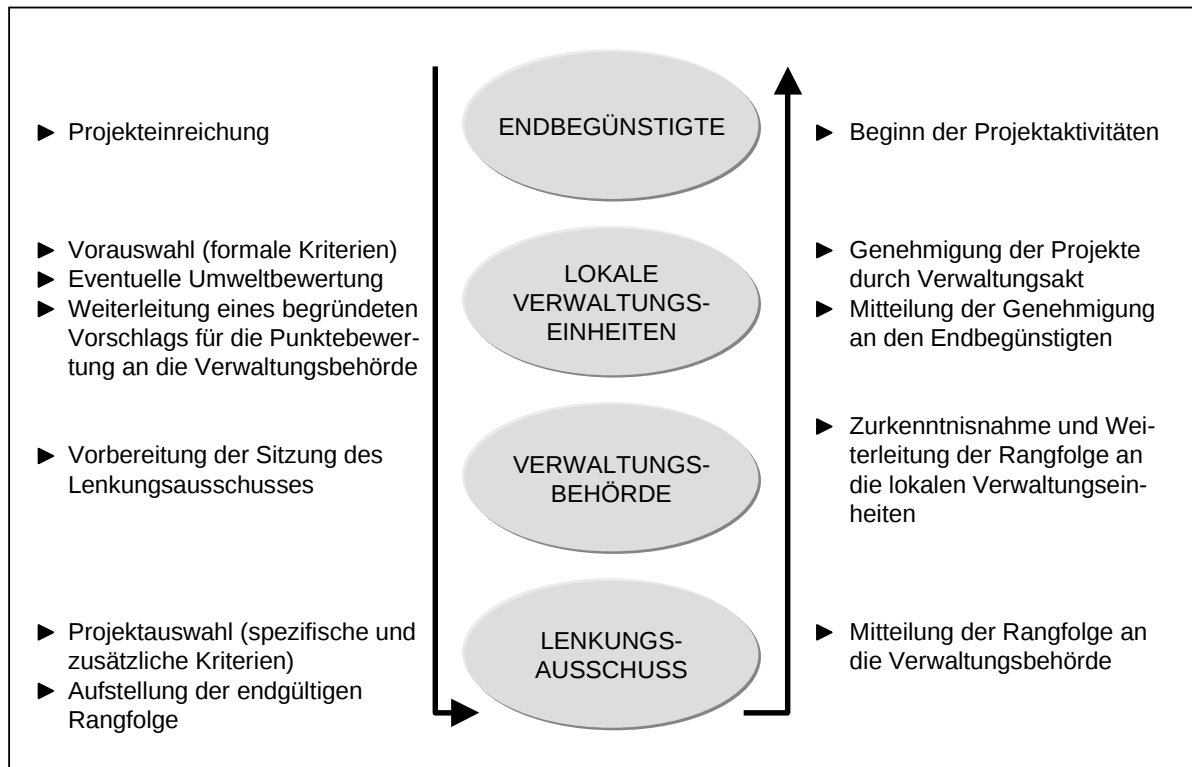
Veneto

Regione Veneto
Direzione Programmi Comunitari
Responsabile: Dirigente regionale preposto
S. Croce 1187
I - 30125 Venezia
Tel. +39-041-2791125
Fax +39-041-2791122
Email: progcomunitari@regione.veneto.it
Email: interreg@regione.veneto.it

Bozen/Südtirol

Autonome Provinz Bozen/Südtirol
Provincia Autonoma di Bolzano/Alto Adige
Ripartizione affari comunitari
Ufficio per l'integrazione europea
Via Conciapelli 69
I – 39100 Bolzano
Tel.: +39 –0471–41 31 60/1
Fax: +39 –0471–41 31 89
E-Mail: europa@provinz.bz.it

II.2. Verwaltungsverfahren, technische und finanzielle Bestimmungen



Die Projekte werden auf dem im Anhang 2 enthaltenen Formblatt eingereicht.

Die Projektauswahl besteht aus zwei Phasen, einer ersten Phase der Vorauswahl, während der die jeweiligen lokalen Einheiten der Verwaltungsbehörde die formalen Kriterien für die Überprüfung der Förderfähigkeit des Projektes anwenden (In dieser Phase wird, falls notwendig, auch eine Umweltbewertung durchgeführt), und eine zweite Phase der gemeinsamen Projektauswahl, in der der Lenkungsausschuß die unter Punkt II.3.1 beschriebenen spezifischen und zusätzlichen Selektionskriterien einsetzt.

Der Lenkungsausschuss formuliert eine daraus resultierende Rangliste, die von der Verwaltungsbehörde zur Kenntnis genommen wird und den lokalen Verwaltungseinheiten bekannt gemacht wird. Die Genehmigung der Projekte in der Rangliste erfolgt durch einen Verwaltungsakt der jeweils zuständigen Territorialverwaltung. Die lokalen Verwaltungseinheiten teilen dem Endbegünstigten die erfolgte Genehmigung mit.

Das Projekt muß alle Genehmigungen und Bewilligungen enthalten, die in den derzeit geltenden Richtlinien angegeben sind, u. zw. – sofern angeführt – unter besonderer Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Darüberhinaus soll, wenn das Projekt potentiell bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt hat – falls es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt – und in Gemeinden fällt, die als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SIC) oder Sonderschutzgebiet (ZIP) gelten, auf jeden Fall einer Wirkungsbewertung unterzogen werden

Die Förderbegünstigten sind verpflichtet, jegliche Informations- und Publizitätsaktionen durchzuführen, insbesondere durch Plakate, Hinweistafeln, Poster und anderes diverses Informations- und Kommunikationsmaterial, das erforderlich ist, um zu gewährleisten, daß – gemäß den Bestimmungen der VO (EG) 1159/00 – die von einem Strukturfonds kofinanzierten Aktionen sichtbar gemacht werden.

Überdies müssen die Förderbegünstigten – gemäß den im Beschlussakt zur Gewährung der Fördermittel festgelegten Bedingungen und Fristen – den Regionalverwaltungen das gewünschte Datenmaterial zum Zweck des Programmmonitorings zur Verfügung stellen.

Österreichischen Länder und Autonome Provinz Bozen:

Die Gemeinschaftsmittel werden auf Basis von Einzelentscheidungen oder in Kombination mit nationalen sektoriellen Fördergesetzen gewährt. Für die Projekteinreichung sind keine Fristen vorgesehen.

Die Projekte werden laufend bei den lokalen Verwaltungseinheiten eingereicht. Die Einreichung ist jedoch an einen zwischen Italien und Österreich abgestimmten Zeitplan gebunden, der bei den periodischen Sitzungen des Lenkungsausschusses, im Rahmen dessen die gemeinsame Projektauswahl erfolgt, bekanntgegeben wird.

Autonome Region Friaul Julisch–Venetien und die Region Veneto:

Für Aktionen, bei denen eine Ausschreibung vorgesehen ist, wird eine öffentliches Bekanntmachung mit dem Aufruf zur Projekteinreichung durchgeführt. Für die direkt durch öffentliche Verwaltungen durchgeführten Aktionen werden die Endbegünstigten nach den besonderen Bestimmungen der einzelnen Partnerverwaltungen ausgewählt.

II.2.1. Art der Förderung

Verlorener Zuschuß

II.2.2. Förderbare Kosten und Förderintensität

Hinsichtlich der Kostenförderung gelten die Verordnung der Europäischen Kommission (EG)1685/2000 sowie die Bestimmungen der eingesetzten nationalen und regionalen Förderinstrumente.

Für die Aktionen 1, 2, 3 hinsichtlich der Aktivitäten im Bereich Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung der im Anhang I des EG–Vertrages und den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 und die im Abl. c 232 vom 12.08.2000 veröffentlichte Richtlinie 2000/C 28/02 aufgelisteten Produkte, wird auf die dort angeführten förderfähigen Kosten Bezug genommen.

Für die Aktionen 1, 2, 3 hinsichtlich der Aktivitäten, die nicht in den Bereich Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung fallen, und für die Aktion 4 sind folgende Ausgaben förderfähig:

- Materielle Investitionen (z.B. Grundflächen, Gebäude und Anlagen/Maschinen-ausrüstung)
- Immaterielle Investitionen (z.B. Technologie-Transfer)
- "Sanfte" Hilfsdienste (z.B. Beratungsdienste, Entwurfskosten, Verbreitung von Wissen)
- Gehalts- und Lohnkosten / Personalkosten
- Andere Kosten, die für die Durchführung der in der Maßnahme beschriebenen Aktionen anrechenbar sind.

Die Förderintensität wird von den einzelnen Regionen/Autonomen Provinz und Ländern festgelegt.

Die Förderintensität darf die in den Freistellungsverordnungen 70 oder 69 des Jahres 2001 angegebenen Höchstgrenzen für die Aktionen 1, 2, 3 und 4 hinsichtlich der Aktivitäten, die

nicht in den Bereich Produktion, Verarbeitung oder Vermarktung fallen, nicht überschreiten, während für die Maßnahmen 1, 2, 3 des landwirtschaftlichen Bereiches die Förderintensität den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 und der im ABl. c 232 vom 12.08.2000 veröffentlichten Richtlinie 2000/C 28/02 entspricht.

II.2.3. Nationale Rechtsvorschriften (auf Staats-, Regions- und Provinz-Ebene)

Die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der durch die Maßnahme finanzierten Aktionen sind unten aufgelistet.

- Für die Maßnahmen gemäß Verordnung (EG) Nr.1257/1999 werden die Bestimmungen über die Beihilfen im Agrarsektor 2000/C28/02, veröffentlicht im ABLEG c 232 vom 12.08.2000, angewendet.

ÖSTERREICH

Tirol:

- Allgemeine Richtlinie für Förderungen aus Landesmitteln/ Einzelentscheidung
- Wirtschaftsförderung Sonderprogramm: Qualitätsoffensive im Tourismus
- Generelle Richtlinie für die Durchführung von Maßnahmen zur Dorferneuerung in Tirol
- Tiroler Kulturförderungsgesetz von 1979 und Tiroler Kulturförderungsrichtlinien in der Fassung von 1999
- Richtlinie für die Förderung der forstwirtschaft durch das Land Tirol (Zahl: IIIA2-787/13-82 vom 15. Juli 1982; unbefristet)

Kärnten:

- Einzelentscheidung des Landes Kärnten
- Verfahrensbestimmungen des Landes Kärnten zu den Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union INTERREG IIIA Österreich-Italien
- Richtlinien für die Durchführung und Förderung der Aktion Orts- und Regionalentwicklung (ORE)
- Landwirtschaftsförderungsrichtlinien des Landes Kärnten

Salzburg:

- Einzelentscheidung des Landes Salzburg
- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg
- Allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Fördermitteln des Salzburger Nationalparkfonds
- Richtlinien der Salzburger Landesregierung über die Verwendung der Mittel aus dem Salzburger Naturschutzfonds

Österreich – Bund:

- Allgemeine Rahmenrichtlinie des Bundes – Einzelentscheidung
- Förderrichtlinien zur Förderung des Nationalparks Hohe Tauern durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
- Richtlinien des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten für die TOP-Tourismus-Förderung 2000-2006 (N 300/99)
- Richtlinie für die Einräumung von ERP-Krediten an die Tourismuswirtschaft (N 367/99)
- ÖHT-Richtlinien
- Österreichisches Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums. Genehmigt durch die Entscheidung der Kommission vom 14. Juli 2000 zur Genehmigung des Programmplanungs-dokumentes für die Entwicklung des ländlichen Raums für die Republik Österreich

reich 2000-2006; Österreich (Kärnten , Salzburg, Tirol); K (2000) 1973 endg; gültig bis 31.12.2006

- Förderungsrichtlinie für betriebliche Abwassermaßnahmen 1996 (ESA N 150/93-3/94)
- Wasserbautenförderungsgesetz – WBFG 1985

ITALIEN

Autonome Provinz Bozen:

- L.G. vom 14. Dezember 1998, Nr. 11 “Bestimmungen über die Förderung der Landwirtschaft”
- L.G. vom 16. April 1985, Nr. 8 “Schutz vor Unwetterschäden”
- L.G. vom 14. Dezember 1999, Nr. 10 “Dringende Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft”, Änderung des L.G. vom 23. März 1981, Nr. 8 “Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen und der Bienen sowie Überwachung der Obstbaumschulen”
- L.G. vom 25. Mai 2000, Nr. 11 “Massnahmen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol zur Förderung der land- und ernährungswirtschaftlichen Qualitätsprodukte”
- L.G. vom 21. Oktober 1996, Nr. 21 “Forstgesetz”

II.3. Projektselektionskriterien

Für die Projektauswahl werden drei unterschiedliche Arten von Kriterien verwendet: formale, spezifische und zusätzliche Kriterien.

1. während der Vorprüfungsphase bewerten die einzelnen lokalen Einheiten der Verwaltungsbehörde die ihnen zugegangenen Projektvorschläge auf der Grundlage der formalen Kriterien (II.3.1) die über die Förderfähigkeit der Projektanträge entscheiden
2. In der zweiten Phase werden die Projekte durch den Lenkungsausschuß auf der Grundlage der spezifischen Selektionskriterien aus folgenden Bereichen geprüft,
 - Intensität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
 - Erwartete Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Regionalentwicklung

Als Mindestanforderung muß jedes Projekt mindestens einen Punkt in jeder der beiden Bereiche erzielen.

Die höchste Punktzahl, die ein Projekt erreichen kann, ist acht Punkte: vier im ersten und vier im zweiten Bereich, nämlich:

- Erster Bereich (Intensität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit) ein Punkt für jeden der Parameter 1 bis 3. Für den vierten Parameter wird ein Punkt vergeben, wenn die Partnerschaft sich aus mehr als zwei Partnern (zwischen drei und sechs Partnern) zusammensetzt.
 - Zweiter Bereich: (erwartete Wirkung auf die grenzüberschreitende Regionalentwicklung): jeder der aufgeführten Parameter entspricht einem Punkt bis zu einer Höchstzahl von insgesamt vier Punkten.
3. Sollten sich für Projekte der selben Maßnahme gleiche Punktzahlen ergeben kommen die zusätzlichen Kriterien für die Aufstellung der endgültigen Rangfolge zum Einsatz.

II.3.1. Formale Kriterien

- Vollständigkeit der Angaben
- Kontrolle der Kohärenz mit dem Programm (Eignung der Antragsteller und der vorgeschlagenen Maßnahmen, Lokalisierung) und mit den Politiken auf EU, nationaler und regionaler Ebene
- Erste Kontrolle zum grenzüberschreitenden Bedeutung des Projekts (auf der Basis der nachfolgenden spezifischen Kriterien)
- Technisch-wirtschaftliche Bewertung

II.3.2. Spezifische Kriterien

Selektionskriterien hinsichtlich der Intensität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit:

- Gemeinsame Projektplanung vor Einreichung des Antrages
- Gemeinsame Umsetzung nach Genehmigung des Projektes
- Gemeinsame/r Nutzung/Einsatz der Projektergebnisse und Fortsetzung der Zusammenarbeit auch nach Ende der Ko-finanzierung aus EFRE-Mittel
- Abdeckungsgrad des INTERREG-Gebietes (Anzahl der betroffenen Verwaltungen)

Selektionskriterien hinsichtlich der erwarteten Wirkungen auf die grenzüberschreitende Regionalentwicklung

- Markterweiterung/integrierte Angebotsentwicklung, Vermarktung und Grad der Außenpräsenz
- Integrierte Produktion, Produkt- und Dienstleistungsentwicklung, Aufbau von Lieferbeziehungen hinsichtlich Güter und Dienstleistungen
- Entwicklung von Kooperationen zur Partnersuche und Aufbau grenzüberschreitender, betrieblicher und überbetrieblicher Kooperationen und Netzwerke
- Know-How Transfer, Technologietransfer, Consulting, gemeinsame Dienste für Unternehmen des agrarischen Bereiches
- Beitrag zur ökologischen Umstellung der Landwirtschaft, insbesondere in den Berggebieten, sowie zum verbesserten Landschaftsschutz
- Verbesserung der generellen Rahmenbedingungen, auch finanzieller Art, zum Aufbau grenzüberschreitender, betrieblicher und überbetrieblicher Kooperationsformen sowie von Kooperationsnetzwerken zur Entwicklung des Landwirtschaftssektors;
- Beitrag zum Schutz und zur Aufwertung der land- und forstwirtschaftlichen Strukturen im Grenzraum.

II.3.3. Zusatzkriterien

- Zusatzwirkungen/Synergien: Hat das Projekt positive Wirkungen in anderen, den Programmzielen entsprechenden Bereichen und zeigt es Synergieeffekte mit anderen Projekten und Maßnahmen des Programms?
- Schlüsselprojekte mit Multiplikationseffekt: Zielt das Projekt darauf, weitere Projekte in den Programmzielen entsprechenden Bereichen zu realisieren?

Auswirkungen auf horizontale EU-Politiken:

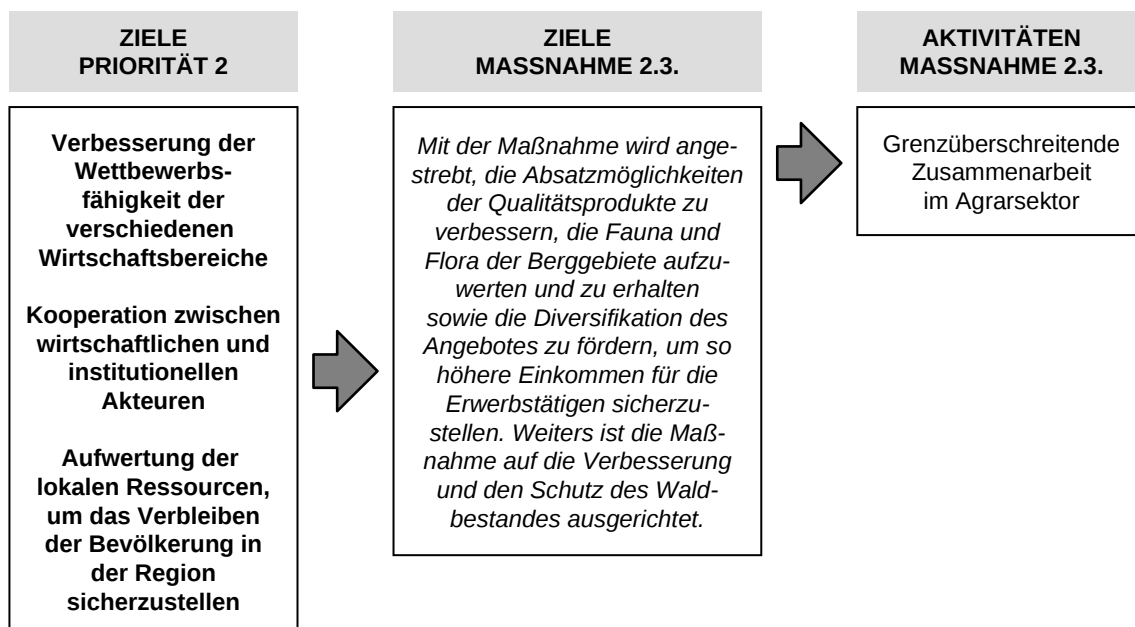
- Chancengleichheit: Fördert das Projekt die Chancengleichheit von Männern und Frauen? (neutral, verbesserte Wirkung)
- Umwelt: Welche Auswirkungen hat das Projekt auf die Umwelt/wie nachhaltig ist es? (neutral, verbesserte Wirkung)

P2/M3: Abschnitt III
Ex ante Bewertung

III.1. Kohärenz mit den Zielen der Priorität

Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit den drei spezifischen Zielsetzungen der Priorität "Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der verschiedenen Wirtschaftsbereiche", "Kooperation zwischen wirtschaftlichen und institutionellen Trägern" und "Aufwertung der lokalen Ressourcen, um das Verbleiben der Bevölkerung sicherzustellen" kohärent.

Es wird angestrebt, die Absatzmöglichkeiten der Qualitätsprodukte zu verbessern, Tier- und Bergpflanzen aufzuwerten und zu erhalten, die grenzüberschreitende Almwirtschaft inkl. deren Traditionen zu erhalten und die Angebotsdiversifikation zu fördern, um erhöhte Einkommen für die Erwerbstätigen sicherzustellen. Die Maßnahme ist außerdem auf die Verbesserung und den Schutz des Waldbestandes ausgerichtet.



III.2. Angemessenheit der Selektionskriterien

Kohärenz mit den spezifischen Zielsetzungen und Berücksichtigung der transversalen Prinzipien und Prioritäten

Spezifische Zielsetzungen	Relevant: Bei den Selektionskriterien spielt die Eignung der Aktionen, die spezifischen Ziele der Maßnahme zu erreichen, eine wichtige Rolle. Zu den formalen Kriterien gehört somit die Kohärenzprüfung der eingereichten Projekte in Bezug auf die Programmziele.
Konzentration der Maßnahmen	Relevant: Bei den Selektionskriterien werden Projekte bevorzugt gefördert, die nachweislich auch in anderen Programmbereichen bzw. –maßnahmen positive Auswirkungen u./o. Synergieeffekte erzielen.
Integration der Maßnahmen	Relevant: Die in Bezug auf das Angebot von Produkten und Dienstleistungen im Primärsektor integrierten Projekte werden entsprechend gefördert. Es ist außerdem vorgesehen, Aktionen zu honorieren, die auch in anderen Bereichen bzw. Maßnahmen Synergieeffekte und positive Auswirkungen erzielen.
Umsetzungsbedingungen	Relevant: Kompatibilität der Umsetzungsbedingungen mit den im EPPD angegebenen.
Ökologische Nachhaltigkeit	Relevant: Alle Aktionen sind klar auf die ökologische Nachhaltigkeit ausgerichtet. Zu den Selektionskriterien gehört daher die ökologische Nachhaltigkeit der Projekte.
Chancengleichheit	Relevant: Unter den Zusatzselektionskriterien ist die Bevorzugung der Projekte, die die Chancengleichheit von Mann und Frau fördern, vorgesehen.
Beschäftigung	Mäßig relevant: Es sind keine Selektionskriterien vorgesehen, die die Schaffung neuer Arbeitsplätze honorieren.
Informationsgesellschaft	Relevant: Es sind auch Aktionen bzw. Projekte mit hohem Innovationsgehalt wie Produkt- und Prozeßinnovationen, Know-How- und Technologietransfer auch mit Nutzung der Multimedia-Technologie vorgesehen.
Integration des grenzüberschreitenden Gebietes	Relevant: Bei der Projektselektion werden sowohl die Qualität der grenzüberschreitenden Kooperation als auch die (auch langfristig) erwartete Wirkung auf die integrierte grenzüberschreitende Entwicklung berücksichtigt. Zu den spezifischen Kriterien zählen: Planung, gemeinsame Umsetzung der Aktionen, gebietsmäßiger Deckungsgrad und Dauer der Kooperation.

III.3. Grad der Umweltverträglichkeit

Der Grad der Umweltverträglichkeit wird in Anbetracht der Tatsache gemessen, daß die potentiell positiven Auswirkungen auf die Themen der Nachhaltigkeit der Aktivitäten sowohl aus den spezifischer Maßnahmen wie auch aus den Arten der Investitionen erwächst, die zur Finanzierung zugelassen sind.

Zudem sieht die Maßnahme Prioritäten für umweltfreundliche Projekte vor (spezifische Selektionskriterien und zusätzliche Kriterien) und macht bei Projekten mit potentiellen Auswirkungen auf die Umwelt für solche Projekte, die in als SIC oder ZPS abgegrenzte Gemeinden fallen die Bewertung der Umweltauswirkungen zur Auflage.

III.4. Respektierung der Gemeinschaftspolitiken

Die vorgesehenen Aktivitäten und die Durchführungsmodalitäten orientieren sich an den Gemeinschaftspolitiken in Bezug auf:

- Umwelt: Gebiete Natura 2000 (gemäß Richtlinie 92/43/EWG und 79/409/EWG), Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 97/11 EG);
- Wettbewerb (Art. 87 Abkommen);
- Öffentliche Ausschreibungen;
- Information und Vermarktung (VO EG 1159/2000)

P2/M3: Abschnitt IV *Quantifizierung der Ziele und Begleitung*

IV.1. Finanzielle Indikatoren der Realisierung (Input)

- gebundene Mittel / vorgesehene Mittel
- ausbezahlte Mittel / vorgesehene Mittel
- ausbezahlte Mittel / gebundene Mittel

IV.2. Physische Indikatoren der Realisierung

<i>Physische Indikatoren der Realisierung</i>	Maß- einheit	Quantifi- zierung
• Begünstigte Unternehmen	Anzahl	40
• Investitionen zugunsten von Innovationen	EUR	100.000
• Geplante oder ausgebaute Dienstleistungen	Anzahl	10
• Gemeinsame Veranstaltungen	Anzahl	6
• Projekte zur Aufwertung des Grenzraumes	Anzahl	2
• Projekte zur Aufwertung von Produkten	Anzahl	10
• Projekte gemeinsamer Informationssysteme	Anzahl	1
• Projekte zu grenzüberschreitenden Strukturen/Infrastrukturen	Anzahl	1

IV.3. Physische Ergebnisindikatoren

<i>Physische Ergebnisindikatoren</i>	Maß- einheit	Quantifi- zierung
• Konsolidierte grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Unternehmen	Anzahl	5
• Betriebe und Einrichtungen mit regelmäßigem Informationsaustausch	Anzahl	10
• Regelmäßig stattfindende Veranstaltungen	Anzahl	1
• Ständige Einrichtungen und Tätigkeiten zu Produktion und Vermarktung von Qualitätsprodukten	Anzahl	1
• Forstwirtschaftliche Flächen mit ständiger grenzüberschreitender Zusammenarbeit hinsichtlich der Schutzfunktion des Waldes	Anzahl	n.d.

IV.4. Wirkungsindikatoren

- Erhöhung des Einkommens der landwirtschaftlichen Betriebe
- Steigerung der Konsumenten von Produkten aus dem Programmgebiet
- Steigerung des Betriebseinkommens aus der Diversifikation der Aktivitäten

IV.5. Prozessindikatoren

- Zahl der eingereichten Projekte
- Zahl der förderbaren Projekte
- Zahl der genehmigten/finanzierten Projekte
- Zahl der eingeleiteten/in Durchführung befindlichen Projekte
- Zahl der abgeschlossenen Projekte
- Zahl der zurückgezogenen Projekte (Verzicht seitens des Projektträgers)
- Zahl der abgelehnten Projekte

C.6. Maßnahmenblatt: PRIORITÄT 3 / Maßnahme 1

PRIORITÄT 3:

Humanressourcen, Kooperation in den Bereichen: Arbeitsmarkt, Kultur, Forschung und Gesundheitswesen, Harmonisierung der Systeme

Maßnahme 1:

Qualifikation der Humanressourcen, berufliche Weiterbildung und innovative Aktionen auf dem Arbeitsmarkt

P3/M1: Abschnitt I

Beschreibung und technischer Inhalt der Maßnahme

I.1. Beschreibung der Maßnahme

Gesamtheitlich betrachtet ist die Arbeitsmarktsituation in der Programmregion relativ günstig. Einige Teile des Programmgebietes weisen nur ein unzureichendes Angebot an Arbeitsplätzen auf, andere wiederum, werden von starker saisonaler Arbeitslosigkeit (Fremdenverkehr) geprägt. Daneben liegt die Erwerbsbeteiligung der Frauen in weiten Teilen der Region noch deutlich zurück, und dies geht einher mit einem hohen Anteil niedrig qualifizierter Beschäftigten.

Die Maßnahme 1 der Priorität 3 zielt auf die Überwindung dieser Hindernisse und die Verbesserung der Qualifizierung der Beschäftigten im Programmgebiet. Sie unterstützt zudem Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, zur Verringerung der Schwierigkeiten der benachteiligten Gruppen wie Frauen und Langzeitarbeitslose. In diesem Zusammenhang soll auch die Zusammenarbeit zwischen allen Institutionen und Organisationen (Schulen, Universitäten, Arbeitsmarktorganisationen) gestärkt werden (z.B. durch die Entwicklung eines grenzüberschreitenden Monitoringsystems des Arbeitsmarktes, Abhaltung von fachspezifischen Seminaren, Untersuchungen zum Mobilitätsverhalten der Arbeitskräfte im Kooperationsraum usw.), sodaß eine intensivere Harmonisierung der marktbedingten und rechtlichen Rahmenbedingungen ermöglicht wird. Zu diesem Zwecke ist es auch das Ziel des Programms, den Erfahrungsaustausch zwischen den Partnerregionen zu stärken, (z.B. in Form von Schüleraustausch, Informationsnetzwerken, grenzüberschreitende Praktika usw.) in Hinblick auf eine grenzüberschreitender Integration zu stärken.

I.2. Aktionen

I.2.1. Initiative der beruflichen Aus- und Weiterbildung (einschließlich Weiterbildungsmaßnahmen) insbesondere in Hinblick auf die Förderung und Qualifizierung der grenzüberschreitenden Erwerbstätigkeit, mit besonderer Aufmerksamkeit der weiblichen Komponente.

zum Beispiel:

- Entwicklung und Umsetzung von neuen Arbeitserbringungsformen (z.B. Teleworking)
- Maßnahmen zur Entwicklung grenzüberschreitender beruflicher
- Ausbau und Verbesserung von Monitoringsystemen für die grenzübergreifenden Arbeitskräfte
- Entwicklung spezifischer Qualifizierungsangebote für Frauen
- Aufbau von Informationssystemen für die (grenzüberschreitende) Arbeitsvermittlung
- Durchführung von Aus- und Weiterbildungsprojekten, sowie Umschulungsmaßnahmen auf dem Arbeitsmarkt
- Auf hohe Spezialisierung ausgerichtete Bildungsangebote
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Beschäftigte in der Landwirtschaft, die sich dem Tourismussektor nähern wollen
- Ausbildungsmaßnahmen zugunsten neuer Berufsbilder, die eng an die regionalen Traditionen und das touristische und natürliche Potential gekoppelt sind (z.B. Landschaftspfleger, wissenschaftliche Betreuung von Besuchergruppen, Bergführer usw.)
- Weiterbildungskurse für Ausbilder und Experten im Bereich Forstwirtschaft
- Organisation von Sprachkursen, die auf die spezifischen Anforderungen des regionalen Arbeitsmarktes ausgerichtet sind.

I.2.2. Aktivitäten der Kooperation bzw. Koordination für:

- **Die Schaffung eines grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes (z.B. Verbesserung der Strukturen des schulischen Bereiches und des Arbeitsmarktes),**

zum Beispiel:

- Analysen, Pilotstudien und Pilotprojekte zur Schaffung eines integrierten Arbeitsmarktes
- Zusammenarbeit der Aus- und Weiterbildungszentren und Institutionen in den Partnerregionen
- Maßnahmen zur Koordinierung der Berufsausbildungsmaßnahmen und gegenseitige Öffnung der Ausbildungsgänge, z.B. zur Lösung der Problematik der fehlenden gegenseitigen Anerkennung von Befähigungsnachweisen

- **Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch,**

zum Beispiel:

- Realisierung von Kooperationsprojekten im schulischen Bereich zur Förderung des Erfahrungsaustausches
- Entwicklung, redaktionelle Betreuung, Druck und Verteilung eines grenzüberschreitenden, mehrsprachigen Newsletter im Bereich Arbeitsmarkt (z.B. Stellenangebote, neue Trends am Arbeitsmarkt usw.)

- **Aufbau grenzüberschreitender Kontakte**

zum Beispiel:

- Förderung von Kooperation und Erfahrungsaustausch im Bildungsbereich, z.B. Austausch von Lehrlingen, Lehrern und Direktoren an Berufsschulen und von Schülern und Beschäftigten im Bereich beruflicher Qualifikationsmaßnahmen
- Aufbau und Verbesserung grenzüberschreitender, mehrsprachiger Datenbanken
- Pilotprojekte für die Entwicklung einer gemeinsamen Strategie in Hinblick auf die Lehrlingsausbildung (Harmonisierung und grenzüberschreitende Aufteilung des Auszubildungsprogramms, Lehrlingsaustausch usw.)

I.2.3 Förderung und Unterstützung gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen für Schüler und Studenten aus den Partnerregionen.

zum Beispiel:

- Entwurf und Durchführung eines grenzüberschreitenden Besuchsprogramms für Schüler und Studenten
- Pilotversuche für langfristige Lehrer- und Schüleraustauschprogramme (z.B. mit Schwerpunkt Praktika)
- Schaffung von Bildungsverbänden im Berufs- und Hochschulbereich

EU-Code dieser Maßnahme:

- 11 *Landwirtschaft*
- 12 *Forstwirtschaft*
- 16 *Beihilfen für KMU und Handwerksbetriebe*
- 17 *Fremdenverkehr*
- 18 *Forschung, technologische Entwicklung und Innovation (FuE/I)*
- 21 *Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen*
- 22 *Soziale Integration*
- 23 *Ausbau der allgemeinen und der elementaren beruflichen Bildung (Einzelpersonen, Unternehmen)*
- 24 *Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte, Unternehmergeist und Innovationsfähigkeit, Informations- und Kommunikationstechnologien (Einzelpersonen, Unternehmen)*
- 25 *Positive Beschäftigungsmaßnahmen für Frauen*
- 32 *Infrastrukturen im Bereich Telekommunikation und Informationsgesellschaft*

I.3. Förderempfänger (Endbegünstigte)

- Öffentliche Einrichtungen
- Institutionen und andere Subjekte öffentlichen und privaten Rechts, KMU und ihre Verbände
- Institutionen und Vereinigungen ohne Gewinnabsicht
- Arbeitsämter und ähnliche öffentliche oder private Einrichtungen
- Schulische und universitäre Einrichtungen öffentlichen und privaten Rechts, Akademien und Bildungseinrichtungen
- Jedes weitere Subjekt, welches mit der Maßnahmenzielsetzung kompatibel ist

Ein Teil der Projekte kann in der Verantwortung der öffentlichen Verwaltungen durchgeführt werden, und sind somit nicht ausschreibungspflichtig.

P3/M1: Abschnitt II
Verfahren für die Umsetzung der Maßnahme

II.1. Verantwortliche Stellen

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung
Abt. Raumordnung und Statistik
Michael-Gaismair-Str. 1
A-6020 Innsbruck
Tel.: +43 – 512 – 508 – 3633
Fax: +43 – 512 – 508 – 3605
E-Mail: c.stampfer@tirol.gv.at

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 20 – Landesplanung
Wulfengasse 13
A- 9020 Klagenfurt
Tel.: +43 – 463 – 536 – 32023
Fax: +43 – 463 – 536 – 32007
E-Mail: armin.schabus@ktn.gv.at

In Kooperation mit:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 6 – Schulwesen
Mießtaler Straße 3
9020 Klagenfurt
Telefon: +43 – 463 536 – 306 02
Fax: +43 – 463 536 – 306 20
E-Mail: post.abt6@ktn.gv.at

Salisburgo:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abt. Wirtschaft, Tourismus und Energie
Referat Regionalentwicklung und EU-Regionalpolitik
Südtirolerplatz 11
Postfach 527
A-5020 Salzburg
Tel.: +43 – 662 – 8042 – 3810
Fax: +43 – 882 – 8042 – 3808
E-Mail: gudrun.schick@Salzburg.gv.at

Friaul-Julisch-Venetien

Direzione per le Relazioni internazionali,
comunitarie e le Autonomie locali
Servizio per i Rapporti comunitari e
l'integrazione europea
Via Udine 9
34132 Trieste
Tel. +39–040–3775925,
Fax +39–377–3775911
E-Mail: eugenio.ambrosi@regione.fvg.it

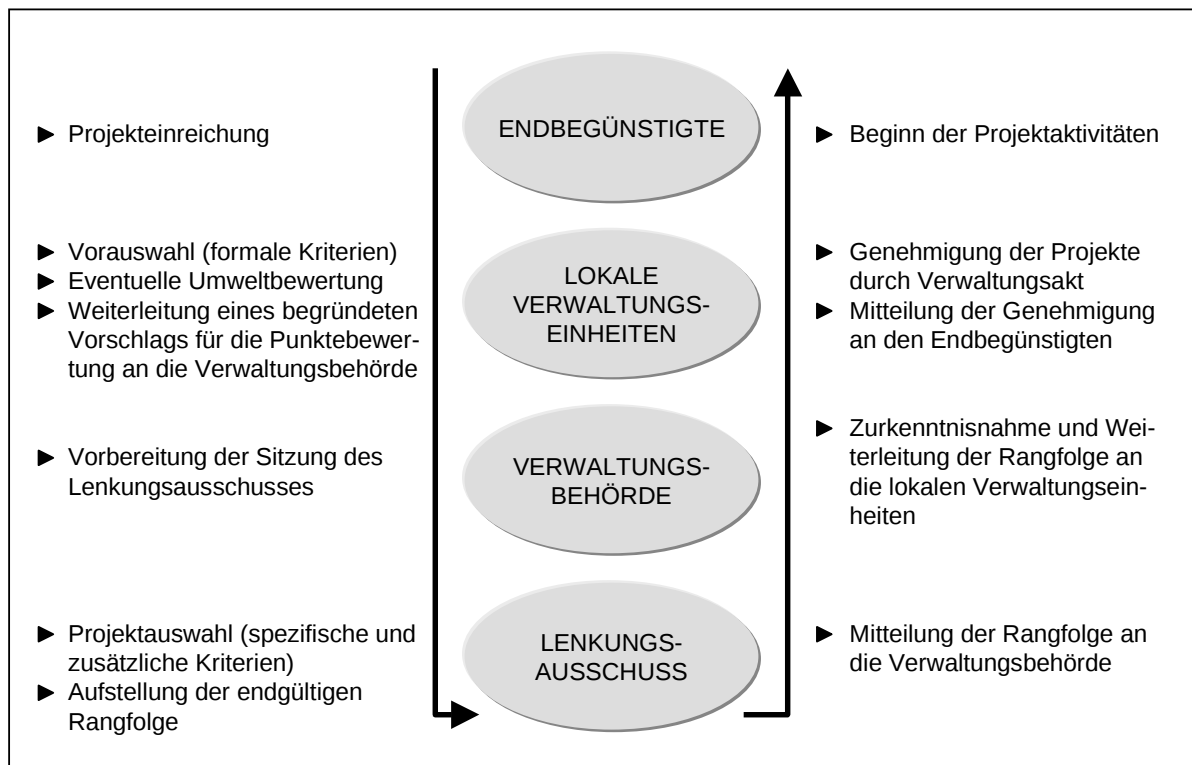
Veneto

Regione Veneto
 Direzione Programmi Comunitari
 Responsabile: Dirigente regionale preposto
 S. Croce 1187
 I - 30125 Venezia
 Tel. +39-041-2791125
 Fax +39-041-2791122
 Email: progcomunitari@regione.veneto.it
 Email: interreg@regione.veneto.it

Bozen/Südtirol

Autonome Provinz Bozen/Südtirol
 Provincia Autonoma di Bolzano/Alto Adige
 Ripartizione affari comunitari
 Ufficio per l'integrazione europea
 Via Conciapelli 69
 I – 39100 Bolzano
 Tel.: +39 –0471–41 31 60/1
 Fax: +39 –0471–41 31 89
 E-Mail: europa@provinz.bz.it

II.2. Verwaltungsverfahren, technische und finanzielle Bestimmungen



Die Projekte werden auf dem im Anhang 2 enthaltenen Formblatt eingereicht.

Die Projektauswahl besteht aus zwei Phasen, einer ersten Phase der Vorauswahl, während der die jeweiligen lokalen Einheiten der Verwaltungsbehörde die formalen Kriterien für die Überprüfung der Förderfähigkeit des Projektes anwenden (In dieser Phase wird, falls notwendig, auch eine Umweltbewertung durchgeführt), und eine zweite Phase der gemeinsamen Projektauswahl, in der der Lenkungsausschuß die unter Punkt II.3.1 beschriebenen spezifischen und zusätzlichen Selektionskriterien einsetzt.

Der Lenkungsausschuss formuliert eine daraus resultierende Rangliste, die von der Verwaltungsbehörde zur Kenntnis genommen wird und den lokalen Verwaltungseinheiten bekannt gemacht wird. Die Genehmigung der Projekte in der Rangliste erfolgt durch einen Verwaltungsakt der jeweils zuständigen Territorialverwaltung. Die lokalen Verwaltungseinheiten teilen dem Endbegünstigten die erfolgte Genehmigung mit.

Das Projekt muß alle Genehmigungen und Bewilligungen enthalten, die in den derzeit geltenden Richtlinien angegeben sind, u. zw. – sofern angeführt – unter besonderer Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Darüberhinaus soll, wenn das Projekt potentiell bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt hat – falls es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt – und in Gemeinden fällt, die als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SIC) oder Sonderschutzgebiet (ZIP) gelten, auf jeden Fall einer Wirkungsbewertung unterzogen werden

Die Förderbegünstigten sind verpflichtet, jegliche Informations- und Publizitätsaktionen durchzuführen, insbesondere durch Plakate, Hinweistafeln, Poster und anderes diverses Informations- und Kommunikationsmaterial, das erforderlich ist, um zu gewährleisten, daß – gemäß den Bestimmungen der VO (EG) 1159/00 – die von einem Strukturfonds kofinanzierten Aktionen sichtbar gemacht werden.

Überdies müssen die Förderbegünstigten – gemäß den im Beschlussakt zur Gewährung der Fördermittel festgelegten Bedingungen und Fristen – den Regionalverwaltungen das gewünschte Datenmaterial zum Zweck des Programmmonitorings zur Verfügung stellen.

Österreichischen Länder und Autonome Provinz Bozen:

Die Gemeinschaftsmittel werden auf Basis von Einzelentscheidungen oder in Kombination mit nationalen sektoriellen Fördergesetzen gewährt. Für die Projekteinreichung sind keine Fristen vorgesehen.

Die Projekte werden laufend bei den lokalen Verwaltungseinheiten eingereicht. Die Einreichung ist jedoch an einen zwischen Italien und Österreich abgestimmten Zeitplan gebunden, der bei den periodischen Sitzungen des Lenkungsausschusses, im Rahmen dessen die gemeinsame Projektauswahl erfolgt, bekanntgegeben wird.

Autonome Region Friaul Julisch–Venetien und die Region Veneto:

Für Aktionen, bei denen eine Ausschreibung vorgesehen ist, wird eine öffentliches Bekanntmachung mit dem Aufruf zur Projekteinreichung durchgeführt. Für die direkt durch öffentliche Verwaltungen durchgeführten Aktionen werden die Endbegünstigten nach den besonderen Bestimmungen der einzelnen Partnerverwaltungen ausgewählt.

II.2.1. Art der Förderung

Verlorener Zuschuß

II.2.2. Förderbare Kosten und Förderintensität

Hinsichtlich der Kostenförderung gelten die Verordnung der Europäischen Kommission (EG)1685/2000 sowie die Bestimmungen der eingesetzten nationalen und regionalen Förderinstrumente.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der obigen Bestimmungen sind folgende Kostenkategorien förderfähig:

- Kosten für vortragendes Personal
- Reisespesen für vortragendes Personal
- Kosten, welche die Studenten im Rahmen ihrer Beteiligung an einem Austausch zu tragen haben
- Andere laufende Kosten (z.B. Materialien, Büroartikel usw.)
- Kosten für Beratungsdienste
- Personalkosten für die Teilnehmer an Fort-/Weiterbildungsinitiativen zu Projekten in der Höhe bis zu 50% der förderbaren Kosten
- Andere Kosten, die für die Durchführung der in der Maßnahme beschriebenen Aktionen anrechenbar sind

Die Förderintensität wird von den einzelnen Regionen/Autonomien Provinz und Ländern festgelegt.

Die Förderintensität darf die in den Freistellungsverordnungen 70 oder 69 des Jahres 2001 angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreiten.

II.2.3. Nationale Rechtsvorschriften (auf Staats-, Regions- und Provinz-Ebene)

Die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der durch die Maßnahme finanzierten Aktionen sind unten aufgelistet.

- Mit Ausnahme einiger der vorgesehenen Aktionen, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr.68/2001 vom 12 Januar 2001 fallen, werden auf der Grundlage dieser Massnahme keine Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) des EG Vertrages gewährt. Die Beihilfen, die im Rahmen dieser Maßnahme gewährt werden, entsprechen der „de minimis“ Regelung (Verordnung (EG) Nr. 69/2001 vom 12.Januar 2001, veröffentlicht im ABLEG L10 vom 13.1.2001) oder der Ausnahmeregelung (Verordnung (EG) Nr.68/2001 vom 12. Januar 2001.

ÖSTERREICH

Tirol:

- Allgemeine Richtlinie für Förderungen aus Landesmitteln/ Einzelentscheidung
- ROSP 2000-2006: Stärkung der regionalwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Starthilfen für Grundlagenarbeiten
- Generelle Richtlinie für die Durchführung von Maßnahmen zur Dorferneuerung in Tirol
- Tiroler Kulturförderungsgesetz von 1979 und Tiroler Kulturförderungsrichtlinien in der Fassung von 1999
- Arbeitnehmerförderungsgesetz
- Förderrichtlinie Frauenreferat
- Beratungsrichtlinie des Wirtschaftsförderungsinstitutes der Wirtschaftskammer Tirol

Kärnten:

- Einzelentscheidung des Landes Kärnten
- Verfahrensbestimmungen des Landes Kärnten zur Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union INTERREG IIIA Österreich-Italien
- KWF-Richtlinie Information, Beratung und Qualifikation (de minimis Kd 31)
- Richtlinien für die Durchführung und Förderung der Aktion Orts- und Regionalentwicklung (ORE)

Salzburg:

- Einzelentscheidung des Landes Salzburg
- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg
- Allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Fördermitteln des Salzburger Nationalparkfonds
- Richtlinien der Salzburger Landesregierung über die Verwendung der Mittel aus dem Salzburger Naturschutzfonds

Österreich – Bund:

- Allgemeine Rahmenrichtlinie des Bundes - Einzelentscheidung
- Förderrichtlinien zur Förderung des Nationalparks Hohe Tauern durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
- Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen gem. § 27a und 35a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) (ESA-Nr. 93-359, ESA-Nr. 93-358)
- Arbeitsmarktservicegesetz

ITALIEN

Autonome Provinz Bozen:

- L.G. vom 10. November 1976, Nr. 45 "Maßnahmen zugunsten der Bildungstätigkeit im allgemeinen"
- L.G. vom 20. April 1993, Nr. 9 "Änderungen zum Landesgesetz vom 7. November 1983, Nr. 41 "Regelung der Weiterbildung und des öffentlichen Bibliothekswesens"
- L.G. vom 4. Mai 1988, Nr. 15 "Regelung der Ausbildungs und Berufsberatung"
- L.G. vom 12. November 1992, Nr. 39 "Maßnahmen zur Arbeitsmarktförderung"
- L.G. vom 8. Jänner 1993, Nr. 1 "Maßnahmen des Landes zur Förderung des Genossenschaftswesens"

II.3. Projektselektionskriterien

Für die Projektauswahl werden drei unterschiedliche Arten von Kriterien verwendet: formale, spezifische und zusätzliche Kriterien.

1. während der Vorprüfungsphase bewerten die einzelnen lokalen Einheiten der Verwaltungsbehörde die ihnen zugegangenen Projektvorschläge auf der Grundlage der formalen Kriterien (II.3.1) die über die Förderfähigkeit der Projektanträge entscheiden
2. In der zweiten Phase werden die Projekte durch den Lenkungsausschuß auf der Grundlage der spezifischen Selektionskriterien aus folgenden Bereichen geprüft,
 - Intensität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
 - Erwartete Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Regionalentwicklung

Als Mindestanforderung muß jedes Projekt mindestens einen Punkt in jeder der beiden Bereiche erzielen.

Die höchste Punktzahl, die ein Projekt erreichen kann, ist acht Punkte: vier im ersten und vier im zweiten Bereich, nämlich:

- Erster Bereich (Intensität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit) ein Punkt für jeden der Parameter 1 bis 3. Für den vierten Parameter wird ein Punkt vergeben, wenn die Partnerschaft sich aus mehr als zwei Partnern (zwischen drei und sechs Partnern) zusammensetzt.
 - Zweiter Bereich: (erwartete Wirkung auf die grenzüberschreitende Regionalentwicklung): jeder der aufgeführten Parameter entspricht einem Punkt bis zu einer Höchstzahl von insgesamt vier Punkten.
3. Sollten sich für Projekte der selben Maßnahme gleiche Punktzahlen ergeben kommen die zusätzlichen Kriterien für die Aufstellung der endgültigen Rangfolge zum Einsatz.

II.3.1. Formale Kriterien

- Vollständigkeit der Angaben
- Kontrolle der Kohärenz mit dem Programm (Eignung der Antragsteller und der vorgeschlagenen Maßnahmen, Lokalisierung) und mit den Politiken auf EU, nationaler und regionaler Ebene
- Erste Kontrolle zum grenzüberschreitenden Bedeutung des Projekts (auf der Basis der nachfolgenden spezifischen Kriterien)
- Technisch-wirtschaftliche Bewertung

II.3.2. Spezifische Kriterien

Selektionskriterien hinsichtlich der Intensität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit:

- Gemeinsame Projektplanung vor Einreichung des Antrages
- Gemeinsame Umsetzung nach Genehmigung des Projektes
- Gemeinsame/r Nutzung/Einsatz der Projektergebnisse und Fortsetzung der Zusammenarbeit auch nach Ende der Ko-finanzierung aus EFRE-Mittel
- Abdeckungsgrad des INTERREG-Gebietes (Anzahl der betroffenen Verwaltungen)

Selektionskriterien hinsichtlich der erwarteten Wirkungen auf die grenzüberschreitende Regionalentwicklung

- Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Umwelt und Umweltverträglichkeit
- Überbrückung organisatorischer und rechtlicher Barrieren, von Informationsmängeln sowie kulturellen Barrieren
- Ingangsetzung und Intensivierung der Zusammenarbeit von Institutionen in den Bereichen Arbeitsmarkt und Soziales, sowie zwischen den Sozialpartnern
- Entwicklung neuer Berufsfelder/Qualifikationen, die an die grenzüberschreitenden Anforderungen angepasst sind
- Entwicklung/Umsetzung von grenzüberschreitend ausgerichteten Aus- und Weiterbildungsangeboten
- Entwicklung und Durchführung von Austauschprogrammen im Schulbereich

II.3.3. Zusatzkriterien

- Zusatzwirkungen/Synergien: Hat das Projekt positive Wirkungen in anderen, den Programmzielen entsprechenden Bereichen und zeigt es Synergieeffekte mit anderen Projekten und Maßnahmen des Programms?
- Schlüsselprojekte mit Multiplikationseffekt: Zielt das Projekt darauf, weitere Projekte in den Programmzielen entsprechenden Bereichen zu realisieren?

Auswirkungen auf horizontale EU-Politiken:

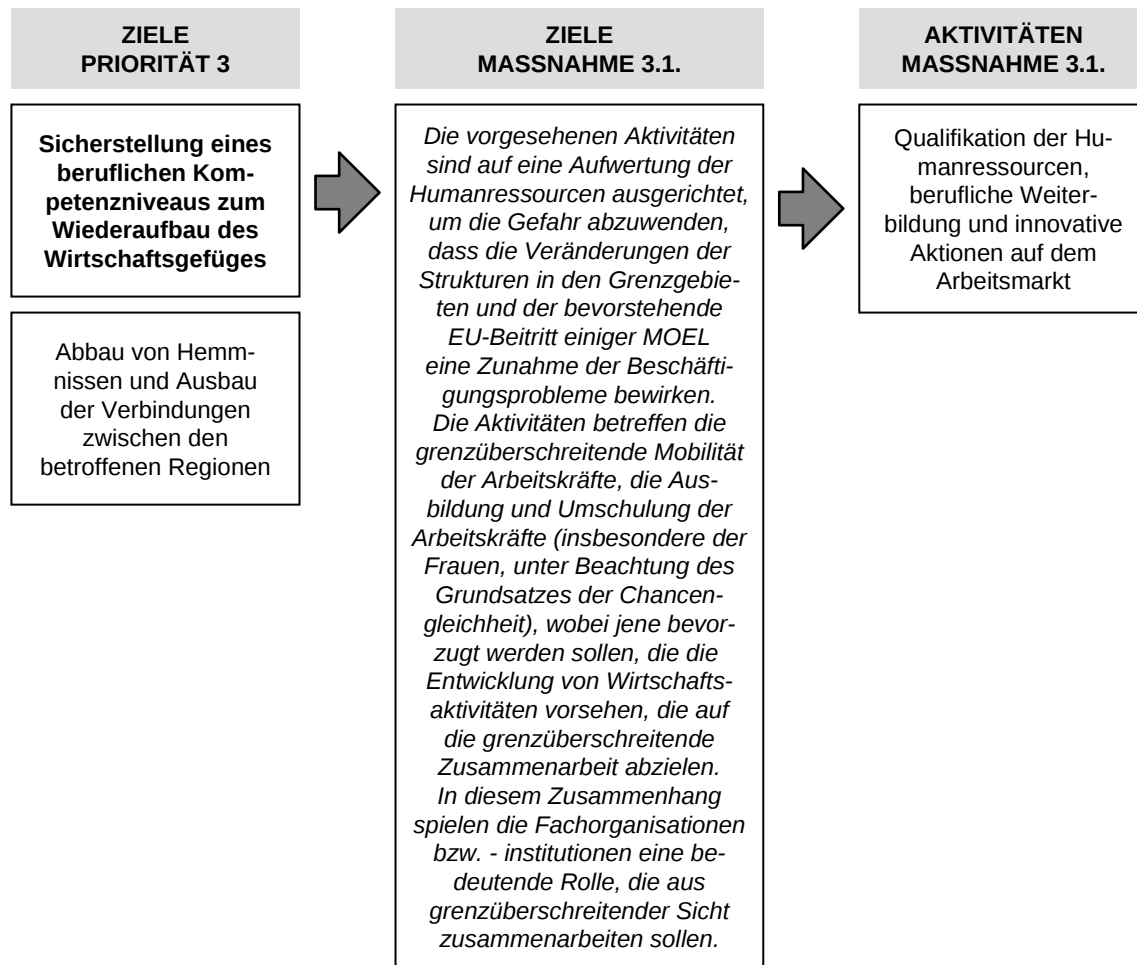
- Chancengleichheit: Fördert das Projekt die Chancengleichheit von Männern und Frauen? (neutral, verbesserte Wirkung)
- Umwelt: Welche Auswirkungen hat das Projekt auf die Umwelt/wie nachhaltig ist es? (neutral, verbesserte Wirkung)

P3/M1: Abschnitt III Ex ante Bewertung

III.1. Kohärenz mit den Zielen der Priorität

Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit den spezifischen Zielsetzungen der Priorität "Sicherstellung eines beruflichen Kompetenzniveaus zum Wiederaufbau des Wirtschaftsgefüges" kohärent.

Die vorgesehenen Maßnahmen betreffen die grenzübergreifende Arbeitsmobilität, Ausbildung und Umschulung der Arbeiter (insbesondere der Frauen, unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit), wobei jene bevorzugt werden sollen, die die Entwicklung von Wirtschaftsaktivitäten vorsehen, die auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit ausgerichtet sind. In diesem Zusammenhang spielen die Fachorganisationen bzw. -institutionen eine bedeutende Rolle, die aus einer grenzübergreifenden Sicht zusammenarbeiten sollen.



III.2. Angemessenheit der Selektionskriterien

Kohärenz mit den spezifischen Zielsetzungen und Berücksichtigung der transversalen Prinzipien und Prioritäten

Spezifische Zielsetzungen	Relevant: Bei den Selektionskriterien spielt die Eignung der Aktionen, die spezifischen Ziele der Maßnahme zu erreichen, eine wichtige Rolle. Zu den formalen Kriterien gehört somit die Kohärenzprüfung der eingereichten Projekte in Bezug auf die Programmziele.
Konzentration der Maßnahmen	Relevant: Bei den Selektionskriterien werden Projekte bevorzugt gefördert, die nachweislich auch in anderen Programmbereichen bzw. -maßnahmen positive Auswirkungen u./o. Synergieeffekte erzielen.
Integration der Maßnahmen	Mäßig relevant: Auch wenn die prioritäre Behandlung von Initiativen, die in den Bereich der integrierten Projekte fallen, nicht vorgesehen ist, werden dennoch Aktionen honoriert, die auch in anderen Bereichen bzw. Maßnahmen Synergieeffekte und positive Auswirkungen erzielen.
Umsetzungsbedingungen	Relevant: Kompatibilität der Umsetzungsbedingungen mit den im EPPD angegebenen.
Ökologische Nachhaltigkeit	Mäßig relevant: Auch wenn die ökologische Nachhaltigkeit der Projekte zu den Selektionskriterien gehört, ist die Wirkung dieser Aktionen auf die Umwelt jedoch gering.
Chancengleichheit	Relevant: Unter den Zusatzselektionskriterien ist die Bevorzugung der Projekte, die die Chancengleichheit von Mann und Frau fördern, vorgesehen.

Beschäftigung	Sehr relevant: Obwohl keine Selektionskriterien vorgesehen sind, die die Schaffung neuer Arbeitsplätze honorieren, fördern dennoch die geplanten Aktionen den Abbau der auf dem Arbeitsmarkt bestehenden Barrieren mit positiven Auswirkungen auf die Beschäftigung.
Informationsgesellschaft	Relevant: Es sind auch Aktionen bzw. Projekte mit hohem Innovationsgehalt mit Nutzung der Multimedia-Technologie vorgesehen.
Integration des grenzüberschreitenden Gebietes	Relevant: Bei der Projektselektion werden sowohl die Qualität der grenzüberschreitenden Kooperation als auch die (auch langfristig) erwartete Wirkung auf die integrierte grenzüberschreitende Entwicklung berücksichtigt. Zu den spezifischen Kriterien zählen: Planung, gemeinsame Umsetzung der Aktionen, gebietsmäßiger Deckungsgrad und Dauer der Kooperation; zu den Maßnahmekriterien zählen: Abbau der Barrieren, Aufbau der Zusammenarbeit zwischen Institutionen sowie Entwicklung grenzüberschreitender Berufsprofile.

III.3. Grad der Umweltverträglichkeit

Der Grad der Umweltverträglichkeit wird in Anbetracht der Tatsache gemessen, daß die potentiell positiven Auswirkungen auf die Themen der Nachhaltigkeit der Aktivitäten sowohl aus den spezifischer Maßnahmen wie auch aus den Arten der Investitionen erwächst, die zur Finanzierung zugelassen sind.

Zudem sieht die Maßnahme Prioritäten für umweltfreundliche Projekte vor (spezifische Selektionskriterien und zusätzliche Kriterien) und macht bei Projekten mit potentiellen Auswirkungen auf die Umwelt für solche Projekte, die in als SIC oder ZPS abgegrenzte Gemeinden fallen die Bewertung der Umweltauswirkungen zur Auflage.

III.4. Respektierung der Gemeinschaftspolitiken

Die vorgesehenen Aktivitäten und die Durchführungsmodalitäten orientieren sich an den Gemeinschaftspolitiken in Bezug auf:

- Umwelt: Gebiete Natura 2000 (gemäß Richtlinie 92/43/EWG und 79/409/EWG), Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 97/11 EG);
- Wettbewerb (Art. 87 Abkommen);
- Öffentliche Ausschreibungen;
- Information und Vermarktung (VO EG 1159/2000)

P3/M1: Abschnitt IV *Quantifizierung der Ziele und Begleitung*

IV.1. Finanzielle Indikatoren der Realisierung (Input)

- gebundene Mittel / vorgesehene Mittel
- ausbezahlte Mittel / vorgesehene Mittel
- ausbezahlte Mittel / gebundene Mittel

IV.2. Physische Indikatoren der Realisierung

<i>Physische Indikatoren der Realisierung</i>	Maß- einheit	Quantifi- zierung
• Kontakte zwischen Institutionen und Organisationen zum Thema grenzüberschreitender Arbeitsmarkt	Anzahl	10
• Aus- und Weiterbildungskurse auf grenzüberschreitender Ebene	Anzahl	5
• Einrichtungen und Vereine, die an der Aus- und Weiterbildung beteiligt sind	Anzahl	10

IV.3. Physische Ergebnisindikatoren

<i>Physische Ergebnisindikatoren</i>	Maß- einheit	Quantifi- zierung
• Institutionen des Arbeitsmarkts, die einen ständigen Austausch pflegen und grenzüberschreitend zusammenarbeiten	Anzahl	1
• Gemeinsame Initiativen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung	Anzahl	10

IV.4. Wirkungsindikatoren

- Steigerung der Informationsflüsse des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes
- Steigerung der grenzüberschreitenden beruflichen Qualifikation
- Steigerung der Effektivität der für Beschäftigung zuständigen Zentren/Institutionen: Steigerung der Zahl der Unternehmen die sich an die Beschäftigungszentren/-institutionen wenden

IV.5. Prozessindikatoren

- Zahl der eingereichten Projekte
- Zahl der förderbaren Projekte
- Zahl der genehmigten/finanzierten Projekte
- Zahl der eingeleiteten/in Durchführung befindlichen Projekte
- Zahl der abgeschlossenen Projekte
- Zahl der zurückgezogenen Projekte (Verzicht seitens des Projektträgers)
- Zahl der abgelehnten Projekte

C.7. Maßnahmenblatt: PRIORITÄT 3 / Maßnahme 2

PRIORITÄT 3:
Humanressourcen, Kooperation in den Bereichen: Arbeitsmarkt, Kultur, Forschung und Gesundheitswesen, Harmonisierung der Systeme

Maßnahme 2:
Kooperation zwischen Institutionen zur Harmonisierung der Systeme

P3/M2: Abschnitt I *Beschreibung und technischer Inhalt der Maßnahme*

I.1. Beschreibung der Maßnahme

Die Maßnahme 2 der Priorität 3 zielt auf die Annäherung der unterschiedlichen Systeme in den Bereichen Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt. Durch den Einsatz von Studien, Forschungsarbeiten und Erhebungen sollen die bestehenden Unterschiede zwischen den Systemen analysiert werden um so durch konkrete Maßnahmen und Projekte die Potenziale eines immer stärker grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes zu ermitteln. Unter Einsatz der modernen Kommunikations- und Informationstechnologien (Websites, online-Datenbanken, online Diskussionsforen, CD-Rom usw.), aber auch traditioneller Instrumente (wie beispielsweise Veranstaltungen, Kataloge, Informationsbroschüren usw.) werden der Erfahrungs- und Know-how-Austausch unterstützt und die Möglichkeiten grenzüberschreitender Aktivitäten erweitert (z.B. Austausch von Arbeitskräften, Bildungsangeboten in der Nachbarregion usw.). Auch in den Bereichen Soziales (z.B. Vergleichende Analysen zu den Standards im Gesundheitsbereich, Maßnahmen in der Seniorenbetreuung usw.), Kultur (z.B. Realisierung von Multimedia-Projekten, Redaktion eines Kulturführers für den gesamten Kooperationsraum) und Sport (z.B. Kooperation zwischen den Alpenvereinen, Entwicklung eines Radwanderatlas, gemeinsame Veranstaltungen usw.) werden Projekte zur Annäherung der Menschen im Kooperationsraum unterstützt.

I.2. Aktionen

I.2.1. Aktivitäten für die Ermittlung und den Abbau von Mobilitätshemmnissen, die durch unterschiedliche Technologiesysteme, Sprachen, Verwaltungs- und Rechtsordnungen, Sozialsysteme, Bildungswesen, Kulturen, Gesundheitswesen, Zivilschutzorganisation entstehen.

zum Beispiel:

- Entwicklung eines mehrsprachigen Verwaltungsinformationssystems (z.B. Datenbank, Website, CD-ROM, periodische Informationsbroschüren, Glossar zur Verwaltungsterminologie usw.)
- Untersuchungen, Analysen und Informationsveranstaltungen in den Bereichen Bildungs- und Gesundheitswesen

- Medienprojekte bzw. Medienkooperationen zum Abbau von Informationsdefiziten
- Partnerschaftsaktivitäten, öffentliche Treffen und Veranstaltungen kultureller, schulischer, sportlicher, musikalischer, historischer, und folkloristischer Art.

I.2.2. Maßnahmen zugunsten der Entwicklung von Betriebskonsorzi- en für die berufliche Aus- und Fortbildung und die Weiterbildung in unterschiedlichen Sektoren.

zum Beispiel:

- Studien, Forschungsprojekte und Evaluierungen zur Identifikation und Bewertung von Fortbildungserfordernissen auf betrieblicher und zwischbetrieblicher Ebene
- Projekte für die Schaffung von Beziehungen zwischen Unternehmen für die Optimierung und Aufwertung der Humanressourcen.

I.2.3. Grenzüberschreitende Stärkung von Forschung und Entwicklung innerhalb der Universitäten, in den Forschungs- und Entwicklungszentren und in den verschiedenen Fachbereichen tätigen Körperschaften.

zum Beispiel:

- Aufbau einer Projektdatenbank zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Kommunikation und Kooperation
- Einrichtung eines Übersetzungsdienstes für Unternehmen, Bildungseinrichtungen usw. in der Programmregion
- Realisierung von gemeinsamen Studien und Forschungen (auch im Hochtechnologiebereich) zwischen Universitäten und in Zusammenarbeit mit Forschungs- und Entwicklungszentren.
- Einrichtung von Forschungsstipendien für ausländische Forscher
- Stipendien für Diplomarbeiten im grenzüberschreitenden Bereich.

I.2.4. Unterstützung der Kooperationen:

- **zwischen Museen, Bibliotheken und anderen Kulturstätten,**

zum Beispiel:

- Realisierung eines Handbuches zu den Museen und Kulturstätten in der Programmregion
- Durchführung von Multimediaprojekten im Bereich Kultur
- Durchführung grenzüberschreitender Kulturveranstaltungen
- Katalogisierung, Erhebung, Kartierung, Archivierung, Informatisierung der historischen Kulturgüter,
- Einrichtung von Museen und Ausstellungen

- **im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen,**

zum Beispiel:

- Studien zum Vergleich der Standards im Gesundheits- und Sozialwesen
- Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern und Forschungszentren
- Erfahrungsaustausch im Bereich der Altenpflege und der Gesundheitsversorgung
- Studien zur sozialen Situation von Senioren
- Einrichtung einer Urlaubsbörse für Senioren
- Aufbau von Kooperationen im Bereich der Bergrettung oder anderer Zivilschutzorganisationen
- Durchführung von Besuchsprogrammen mit behinderten Menschen
- Projekte zur Suchtprävention
- Projekte zur Förderung von Kontakten zwischen Senioren und Jugendlichen
- Monitoringprojekte in Bereichen der Spezialmedizin

- **im Sportbereich (grenzüberschreitende Veranstaltungen)**

zum Beispiel:

- Veranstaltung von Wandertagen unter fachkundiger Führung
- Grenzüberschreitende Sportveranstaltungen
- Stärkung der Beziehungen zwischen Sportvereinen des Programmgebietes.

I.2.5. Entwicklung und Ausbau von Informationssystemen und Datenbanken in den verschiedenen Sektoren von grenzüberschreitendem Interesse.

zum Beispiel:

- Einrichtung einer Datenbank für grenzüberschreitende Schulprojekte
- Einrichtung eines meteorologischen Dienstes
- Aufbau einer Projektdatenbank zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Kommunikation und Kooperation
- Einrichtung von Datenbanken zu allen Bereichen des Programms

EU-Codes dieser Maßnahme:

- 16 *Beihilfen für KMU und Handwerksbetriebe*
- 17 *Fremdenverkehr*
- 18 *Forschung, technologische Entwicklung und Innovation (FuE/I)*
- 21 *Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen*
- 22 *Soziale Integration*
- 24 *Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte, Unternehmergeist und Innovationsfähigkeit, Informations- und Kommunikationstechnologien (Einzelpersonen, Unternehmen)*
- 25 *Positive Beschäftigungsmaßnahmen für Frauen*
- 32 *Infrastrukturen im Bereich Telekommunikation und Informationsgesellschaft*

I.3. Förderempfänger (Endbegünstigte)

- Öffentliche Einrichtungen
- Institutionen und andere Subjekte öffentlichen und privaten Rechts, KMU und deren Verbände
- Institutionen und Vereinigungen ohne Gewinnabsicht, (z.B. Vereine im Bereich Gesundheit, Kultur- und Sportvereine usw.)
- Schulische und universitäre Einrichtungen öffentlichen und privaten Rechts, Akademien, Bildungseinrichtungen, Forschungsinstitutionen
- Jedes weitere Subjekt, welches mit der Maßnahmenzielsetzung kompatibel ist

Ein Teil der Projekte kann in der Verantwortung der öffentlichen Verwaltungen durchgeführt werden, und sind somit nicht ausschreibungspflichtig.

P3/M2: Abschnitt II

Verfahren für die Umsetzung der Maßnahme

II.1. Verantwortliche Stellen

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung
Abt. Raumordnung und Statistik
Michael-Gaismair-Str. 1
A-6020 Innsbruck
Tel.: +43 – 512 – 508 – 3633
Fax: +43 – 512 – 508 – 3605
E-Mail: c.stampfer@tirol.gv.at

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 20 - Landesplanung
Wulfengasse 13
A- 9020 Klagenfurt
Tel.: +43 – 463 – 536 – 32023
Fax: +43 – 463 – 536 – 32007
E-Mail: armin.schabus@ktn.gv.at

In Kooperation mit:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 6 – Schulwesen und mit Abteilung 5 – Kultur
Paradeisergasse 7; 9020 Klagenfurt
Telefon: +43 – 463 536 – 305 02
Fax: +43 – 463 536 – 305 00
E-Mail: post.abt5@ktn.gv.at

Salisburgo:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abt. Wirtschaft, Tourismus und Energie
Referat Regionalentwicklung und EU-Regionalpolitik
Südtirolerplatz 11
Postfach 527
A-5020 Salzburg
Tel.: +43 – 662 – 8042 – 3810
Fax: +43 – 882 – 8042 – 3808
E-Mail: gudrun.schick@Salzburg.gv.at

Friaul-Julisch-Venetien

Direzione per le Relazioni internazionali,
comunitarie e le Autonomie locali
Servizio per i Rapporti comunitari e
l'integrazione europea
Via Udine 9
34132 Trieste
Tel. +39–040–3775925,
Fax +39–377–3775911
E-Mail: eugenio.ambrosi@regione.fvg.it

Veneto

Regione Veneto
Direzione Programmi Comunitari
Responsabile: Dirigente regionale preposto
S. Croce 1187
I - 30125 Venezia
Tel. +39-041-2791125
Fax +39-041-2791122
Email: progcomunitari@regione.veneto.it
Email: interreg@regione.veneto.it

Bozen/Südtirol

Autonome Provinz Bozen/Südtirol
Provincia Autonoma di Bolzano/Alto Adige
Ripartizione affari comunitari
Ufficio per l'integrazione europea
Via Conciapelli 69
I – 39100 Bolzano
Tel.: +39 –0471–41 31 60/1
Fax: +39 –0471–41 31 89
E-Mail: europa@provinz.bz.it

II.2. Verwaltungsverfahren, technische und finanzielle Bestimmungen

Die Projekte werden auf dem im Anhang 2 enthaltenen Formblatt eingereicht.

Die Projektauswahl besteht aus zwei Phasen, einer ersten Phase der Vorauswahl, während der die jeweiligen lokalen Einheiten der Verwaltungsbehörde die formalen Kriterien für die Überprüfung der Förderfähigkeit des Projektes anwenden (In dieser Phase wird, falls notwendig, auch eine Umweltbewertung durchgeführt), und eine zweite Phase der gemeinsamen Projektauswahl, in der der Lenkungsausschuß die unter Punkt II.3.1 beschriebenen spezifischen und zusätzlichen Selektionskriterien einsetzt.

Der Lenkungsausschuss formuliert eine daraus resultierende Rangliste, die von der Verwaltungsbehörde zur Kenntnis genommen wird und den lokalen Verwaltungseinheiten bekannt gemacht wird. Die Genehmigung der Projekte in der Rangliste erfolgt durch einen Verwaltungsakt der jeweils zuständigen Territorialverwaltung. Die lokalen Verwaltungseinheiten teilen dem Endbegünstigten die erfolgte Genehmigung mit.

Das Projekt muß alle Genehmigungen und Bewilligungen enthalten, die in den derzeit geltenden Richtlinien angegeben sind, u. zw. – sofern angeführt – unter besonderer Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Darüberhinaus soll, wenn das Projekt potentiell bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt hat – falls es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt – und in Gemeinden fällt, die als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (SIC) oder Sonderschutzgebiet (ZIP) gelten, auf jeden Fall einer Wirkungsbewertung unterzogen werden

Die Förderbegünstigten sind verpflichtet, jegliche Informations- und Publizitätsaktionen durchzuführen, insbesondere durch Plakate, Hinweistafeln, Poster und anderes diverses Informations- und Kommunikationsmaterial, das erforderlich ist, um zu gewährleisten, daß – gemäß den Bestimmungen der VO (EG) 1159/00 – die von einem Strukturfonds kofinanzierten Aktionen sichtbar gemacht werden.

Überdies müssen die Förderbegünstigten – gemäß den im Beschlussakt zur Gewährung der Fördermittel festgelegten Bedingungen und Fristen – den Regionalverwaltungen das gewünschte Datenmaterial zum Zweck des Programmmonitorings zur Verfügung stellen.

Österreichischen Länder und Autonome Provinz Bozen:

Die Gemeinschaftsmittel werden auf Basis von Einzelentscheidungen oder in Kombination mit nationalen sektoriellen Fördergesetzen gewährt. Für die Projekteinreichung sind keine Fristen vorgesehen.

Die Projekte werden laufend bei den lokalen Verwaltungseinheiten eingereicht. Die Einreichung ist jedoch an einen zwischen Italien und Österreich abgestimmten Zeitplan gebunden, der bei den periodischen Sitzungen des Lenkungsausschusses, im Rahmen dessen die gemeinsame Projektauswahl erfolgt, bekanntgegeben wird.

Autonome Region Friaul Julisch–Venetien und die Region Veneto:

Für Aktionen, bei denen eine Ausschreibung vorgesehen ist, wird eine öffentliches Bekanntmachung mit dem Aufruf zur Projekteinreichung durchgeführt. Für die direkt durch öffentliche Verwaltungen durchgeführten Aktionen werden die Endbegünstigten nach den besonderen Bestimmungen der einzelnen Partnerverwaltungen ausgewählt.

II.2.1. Art der Förderung

Verlorener Zuschuß

II.2.2. Förderbare Kosten und Förderintensität

Hinsichtlich der Kostenförderung gelten die Verordnung der Europäischen Kommission (EG)1685/2000 sowie die Bestimmungen der eingesetzten nationalen und regionalen Förderinstrumente.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der obigen Bestimmungen sind folgende Kostenkategorien förderfähig:

- Materielle Investitionen (z.B. Grundflächen, Gebäude und Anlagen/Maschinen-ausrüstung)
- Immaterielle Investitionen (z.B. Technologie-Transfer)
- "Sanfte" Hilfsdienste (z.B. Beratungsdienste, Entwurfskosten, Verbreitung von Wissen)
- Gehalts- und Lohnkosten / Personalkosten
- Andere Kosten, die für die Durchführung der in der Maßnahme beschriebenen Aktionen anrechenbar sind

Die Förderintensität wird von den einzelnen Regionen/Autonomien Provinz und Ländern festgelegt.

Die Förderintensität darf die in den Freistellungsverordnungen 70 oder 69 des Jahres 2001 angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreiten.

II.2.3. Nationale Rechtsvorschriften (auf Staats-, Regions- und Provinz-Ebene)

Die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der durch die Maßnahme finanzierten Aktionen sind unten aufgelistet.

- Mit Ausnahme einiger der vorgesehenen Aktionen, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr.68/2001 vom 12 Januar 2001 fallen, werden auf der Grundlage dieser Massnahme keine Beihilfen im Sinne des Art. 87 (1) des EG Vertrages gewährt. Die Beihilfen, die im Rahmen dieser Maßnahme gewährt werden, entsprechen der „de minimis“ Regelung (Verordnung (EG) Nr. 69/2001 vom 12.Januar 2001, veröffentlicht im ABLEG L10 vom 13.1.2001) oder der Ausnahmeregelung (Verordnung (EG) Nr.68/2001 vom 12. Januar 2001.

ÖSTERREICH

Tirol:

- Allgemeine Richtlinie für Förderungen aus Landesmitteln/ Einzelentscheidung
- ROSP 2000-2006: Stärkung der regionalwirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, Starthilfen für Grundlagenarbeiten
- Generelle Richtlinie für die Durchführung von Maßnahmen zur Dorferneuerung in Tirol
- Tiroler Kulturförderungsgesetz von 1979 und Tiroler Kulturförderungsrichtlinien in der Fassung von 1999
- Arbeitnehmerförderungsgesetz
- Förderrichtlinie Frauenreferat
- Beratungsrichtlinie des Wirtschaftsförderungsinstitutes der Wirtschaftskammer Tirol

Kärnten:

- Einzelentscheidung des Landes Kärnten
- Verfahrensbestimmungen des Landes Kärnten zur Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union INTERREG IIIA Österreich-Italien
- KWF-Richtlinie Information, Beratung und Qualifikation, Forschung und Entwicklung
- Richtlinien für die Durchführung und Förderung der Aktion Orts- und Regionalentwicklung (ORE)
- Landwirtschaftsförderungsrichtlinien des Landes Kärnten

Salzburg:

- Einzelentscheidung des Landes Salzburg
- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg
- Allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Fördermitteln des Salzburger Nationalparkfonds
- Richtlinien der Salzburger Landesregierung über die Verwendung der Mittel aus dem Salzburger Naturschutzfonds
- Salzburger Kulturförderungsgesetz

Österreich – Bund:

- Allgemeine Rahmenrichtlinie des Bundes – Einzelentscheidung
- Förderrichtlinien zur Förderung des Nationalparks Hohe Tauern durch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
- Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen gem. § 27a und 35a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) (ESA-Nr. 93-359, ESA-Nr. 93-358)
- Arbeitsmarktservicegesetz

ITALIEN

Autonome Provinz Bozen:

- L.G. vom 5. März 2001, Nr. 7 "Neuregelung des Landesgesundheitsdienstes"
- L.G. vom 8. November 1974, Nr. 26 "Kinderhorte" geändert durch L.G. vom 26. Juli 1978, Nr. 45 "Sozialgesundheitliche Einrichtungen für Mutter und Kind"
- L.G. vom 30. April 1991, Nr. 13 "Neuordnung der Sozialdienste in der Provinz Bozen"
- L.G. vom 23. August 1988, Nr. 38 "Regelung und Förderung des Museumswesens"
- L.G. 10. Juli 1996, Nr. 15 "Handelsfachwirteprüfung und Förderung von Ausbildungsaufenthalten außerhalb des Landes"
- L.G. vom 30. Juni 1983, Nr. 20 "Neue Maßnahmen zugunsten der Behinderten"
- L.G. vom 16. Oktober 1990, Nr. 19 "Maßnahmen zugunsten des Sports" und die entsprechende Durchführungsbestimmung erlassen mit D.L.H. vom 10. Dezember 1990, Nr. 31 "Kriterien und Modalitäten für die Gewährung von Vergünstigungen in den Bereichen Sport- und Freizeitwesen"
- L.G. vom 17. August 1989, Nr. 5 "Sportstättenbau: Gewährung von Darlehen an die Gemeinden durch die Darlehens- und Depositenkasse"
- L.G. vom 25. November 1987, 29 "Einsatz der Finanzierungsmittel für den Sport, sowie für die entsprechenden Anlagen und Sportgeräte"

II.3. Projektselektionskriterien

Für die Projektauswahl werden drei unterschiedliche Arten von Kriterien verwendet: formale, spezifische und zusätzliche Kriterien.

1. während der Vorprüfungsphase bewerten die einzelnen lokalen Einheiten der Verwaltungsbehörde die ihnen zugegangenen Projektvorschläge auf der Grundlage der formalen Kriterien (II.3.1) die über die Förderfähigkeit der Projektanträge entscheiden
2. In der zweiten Phase werden die Projekte durch den Lenkungsausschuß auf der Grundlage der spezifischen Selektionskriterien aus folgenden Bereichen geprüft,
 - Intensität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
 - Erwartete Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Regionalentwicklung

Als Mindestanforderung muß jedes Projekt mindestens einen Punkt in jeder der beiden Bereiche erzielen.

Die höchste Punktzahl, die ein Projekt erreichen kann, ist acht Punkte: vier im ersten und vier im zweiten Bereich, nämlich:

- Erster Bereich (Intensität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit) ein Punkt für jeden der Parameter 1 bis 3. Für den vierten Parameter wird ein Punkt vergeben, wenn die Partnerschaft sich aus mehr als zwei Partnern (zwischen drei und sechs Partnern) zusammensetzt.
 - Zweiter Bereich: (erwartete Wirkung auf die grenzüberschreitende Regionalentwicklung): jeder der aufgeführten Parameter entspricht einem Punkt bis zu einer Höchstzahl von insgesamt vier Punkten.
3. Sollten sich für Projekte der selben Maßnahme gleiche Punktzahlen ergeben kommen die zusätzlichen Kriterien für die Aufstellung der endgültigen Rangfolge zum Einsatz.

II.3.1. Formale Kriterien

- Vollständigkeit der Angaben
- Kontrolle der Kohärenz mit dem Programm (Eignung der Antragsteller und der vorgeschlagenen Maßnahmen, Lokalisierung) und mit den Politiken auf EU, nationaler und regionaler Ebene
- Erste Kontrolle zum grenzüberschreitenden Bedeutung des Projekts (auf der Basis der nachfolgenden spezifischen Kriterien)
- Technisch-wirtschaftliche Bewertung

II.3.2. Spezifische Kriterien

Selektionskriterien hinsichtlich der Intensität der grenzübergreifenden Zusammenarbeit:

- Gemeinsame Projektplanung vor Einreichung des Antrages
- Gemeinsame Umsetzung nach Genehmigung des Projektes
- Gemeinsame/r Nutzung/Einsatz der Projektergebnisse und Fortsetzung der Zusammenarbeit auch nach Ende der Ko-finanzierung aus EFRE-Mittel
- Abdeckungsgrad des INTERREG-Gebietes (Anzahl der betroffenen Verwaltungen)

Selektionskriterien hinsichtlich der erwarteten Wirkungen auf die grenzüberschreitende Regionalentwicklung

- Überwindung spezifischer organisatorischer und rechtlicher Barrieren
- Auf- und Ausbau grenzüberschreitender sektoraler Kooperationen und Netzwerke
- Know-how-Transfer, Beratung, gemeinsame sektorale Dienste
- Aufbau und Festigung regelmäßiger, wechselseitiger Informationsaustausche für Projektzusammenarbeit
- Verbesserte Ausstattung mit und integrierte Nutzung von Informationstechnologie und Kommunikationsinfrastruktur
- Beitrag zur Entwicklung gemeinsamer Standards in unterschiedlichen Sektoren
- Grenzüberschreitend, längerfristig ausgerichtete Zusammenarbeit im Kultur-, Sport-, Sozial- und Umweltbereich
- Projekte im Bereich Umweltinformation und -erziehung

II.3.3. Zusatzkriterien

- Zusatzwirkungen/Synergien: Hat das Projekt positive Wirkungen in anderen, den Programmzielen entsprechenden Bereichen und zeigt es Synergieeffekte mit anderen Projekten und Maßnahmen des Programms?
- Schlüsselprojekte mit Multiplikationseffekt: Zielt das Projekt darauf, weitere Projekte in den Programmzielen entsprechenden Bereichen zu realisieren?

Auswirkungen auf horizontale EU-Politiken:

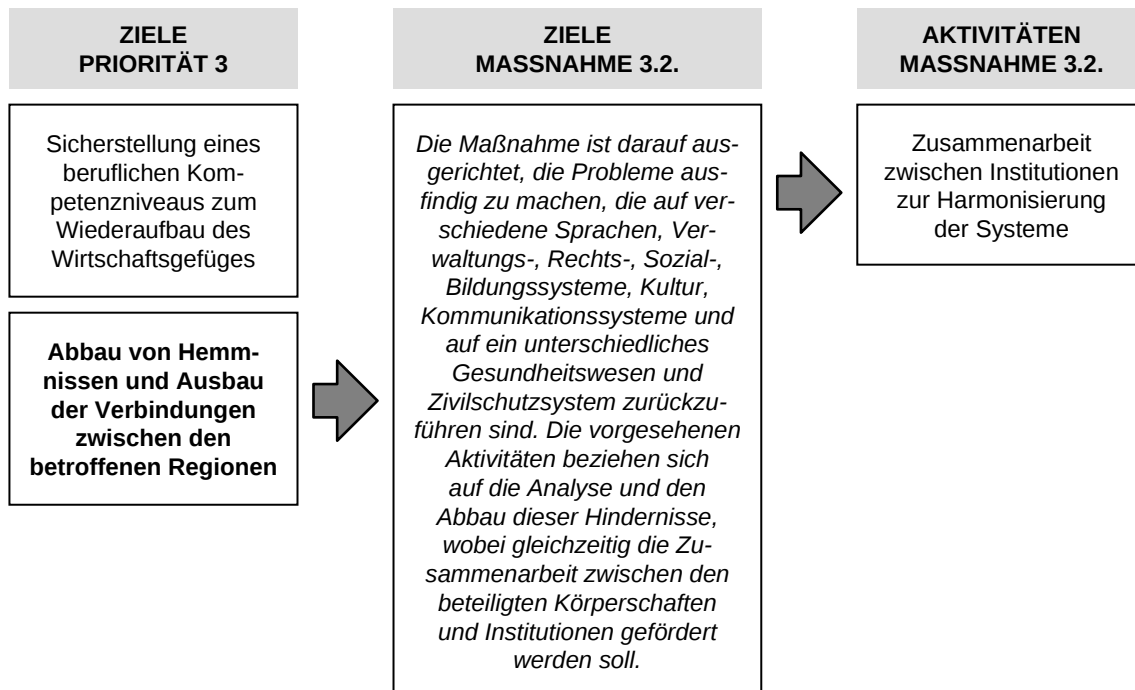
- Chancengleichheit: Fördert das Projekt die Chancengleichheit von Männern und Frauen? (neutral, verbesserte Wirkung)
- Umwelt: Welche Auswirkungen hat das Projekt auf die Umwelt/wie nachhaltig ist es? (neutral, verbesserte Wirkung)

P3/M2: Abschnitt III *Ex ante Bewertung*

III.1. Kohärenz mit den Zielen der Priorität

Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit den spezifischen Zielsetzungen der Priorität "Abbau der Hemmnisse und Ausbau der Verbindungen zwischen den betroffenen Regionen" kohärent.

Die vorgesehenen Maßnahmen beziehen sich auf die Analyse und den Abbau von Hindernissen, die auf verschiedene Sprachen, Kulturen, Verwaltungs-, Rechts-, Sozial-, Bildungs-, und Kommunikationssysteme, sowie auf Unterschiede im Bereich Gesundheitswesen und Zivilschutz zurückzuführen sind. Sie sind darauf ausgerichtet, gleichzeitig die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Körperschaften und Institutionen zu fördern.



III.2. Angemessenheit der Selektionskriterien

Kohärenz mit den spezifischen Zielsetzungen und Berücksichtigung der transversalen Prinzipien und Prioritäten

Spezifische Zielsetzungen	Relevant: Bei den Selektionskriterien spielt die Eignung der Aktionen, die spezifischen Ziele der Maßnahme zu erreichen, eine wichtige Rolle. Zu den formalen Kriterien gehört somit die Kohärenzprüfung der eingereichten Projekte in Bezug auf die Programmziele.
Konzentration der Maßnahmen	Relevant: Bei den Selektionskriterien werden Projekte bevorzugt gefördert, die nachweislich auch in anderen Programmbereichen bzw. –maßnahmen positive Auswirkungen u./o. Synergieeffekte erzielen.
Integration der Maßnahmen	Mäßig relevant: Auch wenn die prioritäre Behandlung von Initiativen, die in den Bereich der integrierten Projekte fallen, nicht vorgesehen ist, werden dennoch Aktionen honoriert, die auch in anderen Bereichen bzw. Maßnahmen Synergieeffekte und positive Auswirkungen erzielen.
Umsetzungsbedingungen	Relevant: Kompatibilität der Umsetzungsbedingungen mit den im EPPD angegebenen.
Ökologische Nachhaltigkeit	Mäßig relevant: Auch wenn die ökologische Nachhaltigkeit der Projekte zu den Selektionskriterien gehört, ist die Wirkung dieser Aktionen auf die Umwelt jedoch gering.
Chancengleichheit	Relevant: Unter den Zusatzselektionskriterien ist die Bevorzugung der Projekte, die die Chancengleichheit von Mann und Frau fördern, vorgesehen.
Beschäftigung	Relevant: Obwohl keine Selektionskriterien vorgesehen sind, die die Schaffung neuer Arbeitsplätze honorieren, ist dennoch die Umwelt eines der wichtigsten Gebiete zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und damit einer der Bereiche mit dem höchsten Beschäftigungswachstum.
Informationsgesellschaft	Sehr relevant: Es sind auch Aktionen bzw. Projekte mit hohem Innovationsgehalt (Datenbanken mit Nutzung der Multimedia-Technologie) vorgesehen.
Integration des grenzüberschreitenden Gebietes	Relevant: Bei der Projektselektion werden sowohl die Qualität der grenzüberschreitenden Kooperation als auch die (auch langfristig) erwartete Wirkung auf die integrierte grenzüberschreitende Entwicklung berücksichtigt. Zu den spezifischen Kriterien zählen: Planung, gemeinsame Umsetzung der Aktionen, gebietsmäßiger Deckungsgrad und Dauer der Kooperation.

III.3. Grad der Umweltverträglichkeit

Der Grad der Umweltverträglichkeit wird in Anbetracht der Tatsache gemessen, daß die potentiell positiven Auswirkungen auf die Themen der Nachhaltigkeit der Aktivitäten sowohl aus den spezifischer Maßnahmen wie auch aus den Arten der Investitionen erwächst, die zur Finanzierung zugelassen sind.

Zudem sieht die Maßnahme Prioritäten für umweltfreundliche Projekte vor (spezifische Selektionskriterien und zusätzliche Kriterien) und macht bei Projekten mit potentiellen Auswirkungen auf die Umwelt für solche Projekte, die in als SIC oder ZPS abgegrenzte Gemeinden fallen die Bewertung der Umweltauswirkungen zur Auflage.

III.4. Respektierung der Gemeinschaftspolitiken

Die vorgesehenen Aktivitäten und die Durchführungsmodalitäten orientieren sich an den Gemeinschaftspolitiken in Bezug auf:

- Umwelt: Gebiete Natura 2000 (gemäß Richtlinie 92/43/EWG und 79/409/EWG), Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 97/11 EG);
- Wettbewerb (Art. 87 Abkommen);
- Öffentliche Ausschreibungen;
- Information und Vermarktung (VO EG 1159/2000)

P3/M2: Abschnitt IV *Quantifizierung der Ziele und Begleitung*

IV.1. Finanzielle Indikatoren der Realisierung (Input)

- gebundene Mittel / vorgesehene Mittel
- ausbezahlte Mittel / vorgesehene Mittel
- ausbezahlte Mittel / gebundene Mittel

IV.2. Physische Indikatoren der Realisierung

<i>Physische Indikatoren der Realisierung</i>	Maß- einheit	Quantifi- zierung
• Projekte zur Harmonisierung der Systeme	Anzahl	5
• Forschungsprojekte	Anzahl	3
• Kooperationen zwischen Institutionen im Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen: Beteiligte Institutionen	Anzahl	10
• Projekte zu Informationssystemen und Datenbanken	Anzahl	15

IV.3. Physische Ergebnisindikatoren

<i>Physische Ergebnisindikatoren</i>	Maß- einheit	Quantifi- zierung
• Neue, regelmäßig aktualisierte, grenzüberschreitende Datenbanken	Anzahl	2
• Personen, die an mittel- und langfristigen, grenzüberschreitenden Forschungsprojekten beteiligt sind	Anzahl	15
• Konsolidierte Austauschprojekte im Sozialbereich	Anzahl	2

IV.4. Wirkungsindikatoren

- Steigerung der Zahl der grenzüberschreitend arbeitenden Forscher in verschiedenen Bereichen
- Steigerung des Einsatzes von Informationstechnologien

IV.5. Prozessindikatoren

- Zahl der eingereichten Projekte
- Zahl der förderbaren Projekte
- Zahl der genehmigten/finanzierten Projekte
- Zahl der eingeleiteten/in Durchführung befindlichen Projekte
- Zahl der abgeschlossenen Projekte
- Zahl der zurückgezogenen Projekte (Verzicht seitens des Projektträgers)
- Zahl der abgelehnten Projekte

C.8. Maßnahmenblatt: PRIORITÄT 4 / Maßnahme 1

PRIORITÄT 4: Unterstützung der Kooperation

Maßnahme 1: Technische Unterstützung der Gemeinschaftsstrukturen

P4/M1: Abschnitt I Beschreibung und technischer Inhalt der Maßnahme

I.1. Beschreibung der Maßnahme

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 Regel 11 Punkt 2. betreffen die in der Massnahme vorgesehenen Ausgabenkategorien die technische Hilfe, das Monitoring und die Begleitung des Programms sowie die Deckung der Ausgaben zur Erstellung und Umsetzung des Programmes.

I.2. Aktionen

I.2.1. Erstellung des Programms und Aktivitäten der regionalen Verwaltungseinheiten, einschließlich der Einstellung und Ausbildung des zuständigen Personals, in Verbindung mit Vorbereitung, Auswahl und Begleitung der Projekte.

I.2.2. Vorbereitung und Organisation der Sitzungen des Lenkungsausschusses, des Begleitausschusses und der anderen gemeinsamen Verwaltungsstrukturen, einschliesslich der Reisekosten des Personals.

I.2.3. Unterstützende Aktivitäten für die Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen der Projekte.

I.2.4. Organisation und Betrieb des Technischen Sekretariats einschliesslich der Kosten für Personal und Übersetzung.

EU-Codes dieser Maßnahme:

41 Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (EFRE, ESF, EAFGL, FIAF)

I.3. Förderempfänger (Endbegünstigte)

- Autonome Provinz Bozen/Provincia autonoma di Bolzano
- Autonome Region Friaul Julisch Venetien
- Region Veneto
- Land Kärnten
- Land Salzburg
- Land Tirol

P4/M1: Abschnitt II *Verfahren für die Umsetzung der Maßnahme*

II.1. Verantwortliche Stellen

Verwaltungsbehörde und Zahlstelle

Autonome Provinz Bozen/Südtirol
Provincia Autonoma di Bolzano/Alto Adige
Ripartizione affari comunitari
Ufficio per l'integrazione europea
Via Conciapelli 69
I – 39100 Bolzano
Tel.: +39 –0471–41 31 60/1
Fax: +39 –0471–41 31 89
E-Mail: europa@provinz.bz.it

In Zusammenarbeit mit

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung
Abt. Raumordnung und Statistik
Michael-Gaismair-Str. 1
A-6020 Innsbruck
Tel.: +43 – 512 – 508 – 3633
Fax: +43 – 512 – 508 – 3605
E-Mail: c.stampfer@tirol.gv.at

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 20 - Landesplanung
Wulfengasse 13
A- 9020 Klagenfurt
Tel.: +43 – 463 – 536 – 32023
Fax: +43 – 463 – 536 – 32007
E-Mail: armin.schabus@ktn.gv.at

Salisburgo:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abt. Wirtschaft, Tourismus und Energie
Referat Regionalentwicklung und EU-Regionalpolitik
Südtirolerplatz 11
Postfach 527
A-5020 Salzburg
Tel.: +43 – 662 – 8042 – 3810
Fax: +43 – 882 – 8042 – 3808
E-Mail: gudrun.schick@Salzburg.gv.at

Friaul-Julisch-Venetien

Direzione per le Relazioni internazionali,
comunitarie e le Autonomie locali
Servizio per i Rapporti comunitari e
l'integrazione europea
Via Udine 9
34132 Trieste
Tel. +39-040-3775925,
Fax +39-377-3775911
E-Mail: eugenio.ambrosi@regione.fvg.it

Veneto

Regione Veneto
Direzione Programmi Comunitari
Responsabile: Dirigente regionale preposto
S. Croce 1187
I - 30125 Venezia
Tel. +39-041-2791125
Fax +39-041-2791122
Email: progcomunitari@regione.veneto.it
Email: interreg@regione.veneto.it

II.2. Verwaltungsverfahren, technische und finanzielle Bestimmungen

II.2.1. Art der Förderung

Verlorener Zuschuß

II.2.2. Förderbare Kosten und Förderintensität

Projektkosten sind grundsätzlich nur nach der Verordnung der Europäischen Kommission (EG)1685/2000 sowie entsprechend den Bestimmungen der eingesetzten Förderinstrumente gemäß Punkt I.4. förderfähig. Insbesondere können in dieser Maßnahme folgende Kostenarten gefördert werden:

- Personal- und Sachkosten
- Kleine investive Maßnahmen
- Kosten für Beratung und Projektbetreuung

- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (Studien, Planungen, Konzepte, Veranstaltungen, Marketing usw.)
- Qualifizierungs- und Entwicklungskosten
- Kosten für Daten- und Monitoringsysteme, Software
- Telekommunikationskosten

II.2.3. Nationale Rechtsvorschriften (auf Staats-, Regions- und Provinz-Ebene)

Die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der durch die Maßnahme finanzierten Aktionen sind unten aufgelistet.

- Auf der Grundlage dieser Maßnahme werden keine Beihilfen im Sinne des Art. 87.1 des EG-Vertrages gewährt

ÖSTERREICH

Tirol:

- Allgemeine Richtlinie für Förderungen aus Landesmitteln/ Einzelentscheidung

Kärnten:

- Einzelentscheidung des Landes Kärnten
- Verfahrensbestimmungen des Landes Kärnten zur Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union INTERREG IIIA Österreich-Italien
- Richtlinien für die Durchführung und Förderung der Aktion Orts- und Regionalentwicklung (ORE)

Salzburg:

- Einzelentscheidung des Landes Salzburg
- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg

Österreich – Bund:

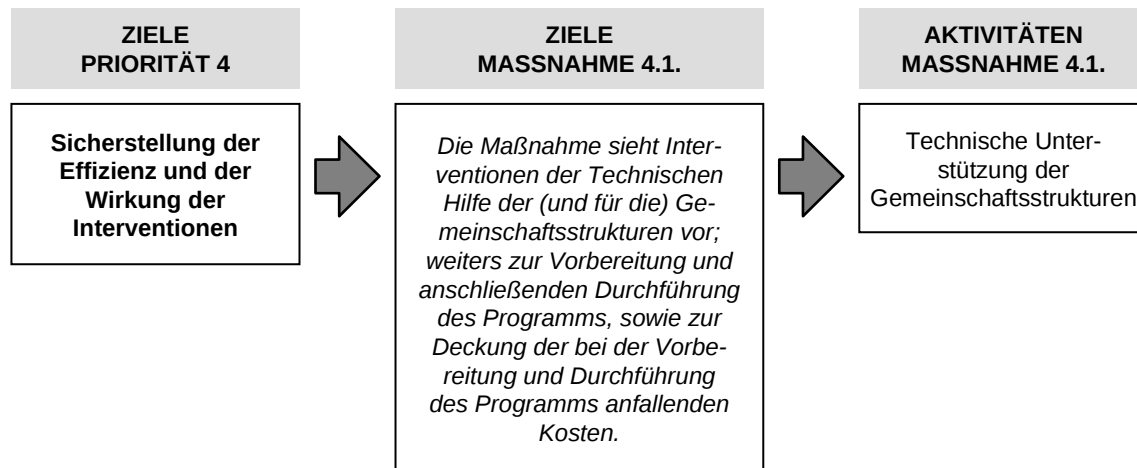
- Allgemeine Rahmenrichtlinie des Bundes – Einzelentscheidung

P4/M1: Abschnitt III Ex ante Bewertung

III.1. Kohärenz mit den Zielen der Priorität

Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit den spezifischen Zielsetzungen der Priorität "Sicherstellung der Effizienz und der Wirkung der Interventionen" kohärent.

Die Maßnahme sieht Interventionen der Technischen Hilfe der (und für die) Gemeinschaftsstrukturen vor; weiters zur Vorbereitung und anschließenden Durchführung des Programms, sowie zur Deckung der bei der Vorbereitung und Durchführung des Programmes anfallenden Kosten.



III.2. Angemessenheit der Selektionskriterien

Kohärenz mit den spezifischen Zielsetzungen und Berücksichtigung der transversalen Prinzipien und Prioritäten

Spezifische Zielsetzungen	Relevant: Auch wenn keine Selektionskriterien vorgesehen sind, die der Eignung der Aktionen, die spezifischen Ziele der Maßnahme zu erreichen, Priorität einräumen, sind die Aktionstypologien dennoch kohärent mit den Programmzielen.
Umsetzungsbedingungen	Relevant: Kompatibilität der Umsetzungsbedingungen mit den im EPPD angegebenen.
Beschäftigung	Relevant: Obwohl keine Selektionskriterien vorgesehen sind, die die Schaffung neuer Arbeitsplätze honorieren, war bei der Vorbereitung und Umsetzung des Programms die Inanspruchnahme qualifizierter Humanressourcen erforderlich und wird dies auch weiterhin sein.
Informationsgesellschaft	Relevant: Es sind auch Aktionen mit hohem Innovationsgehalt vorgesehen.
Integration des grenzüberschreitenden Gebietes	Sehr relevant: In Anbetracht der Typologie der geplanten Aktionen werden keine Selektionsprioritäten vorgesehen. Das grenzüberschreitende Gebiet hängt weitgehend von der Funktionstüchtigkeit der gemeinsamen Strukturen ab.

III.3. Grad der Umweltverträglichkeit

Die vorgesehenen Maßnahmen haben keine Auswirkung auf die Umwelt. Der Umweltverträglichkeitsgrad ist daher nicht messbar.

III.4. Respektierung der Gemeinschaftspolitiken

Die vorgesehenen Aktivitäten und die Durchführungsmodalitäten orientieren sich an den Gemeinschaftspolitiken in Bezug auf:

- Umwelt: Gebiete Natura 2000 (gemäß Richtlinie 92/43/EWG und 79/409/EWG), Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 97/11 EG);
- Wettbewerb (Art. 87 Abkommen);
- Öffentliche Ausschreibungen;
- Information und Vermarktung (VO EG 1159/2000)

P4/M1: Abschnitt IV

Quantifizierung der Ziele und Begleitung

IV.1. Finanzielle Indikatoren der Realisierung

- gebundene Mittel / vorgesehene Mittel
- ausbezahlte Mittel / vorgesehene Mittel
- ausbezahlte Mittel / gebundene Mittel

IV.2. Physische Indikatoren der Realisierung

<i>Physische Indikatoren der Realisierung</i>	Maß- einheit	Quantifi- zierung
• Aktivitäten zur Vorbereitung und Durchführung des Programms	Anzahl	15

IV.3. Physische Ergebnisindikatoren

<i>Physische Ergebnisindikatoren</i>	Maß- einheit	Quantifi- zierung
• Projekte mit hohem Kooperationsstandard in Relation zu allen eingereichten Projekten	Prozentsatz	n.d.
• Die als nicht zulässig eingestuftten Projekte in Relation zu allen eingereichten Projekten	Prozentsatz	n.d.

IV.4. Wirkungsindikatoren

- Steigerung der professionellen Kompetenz des beteiligten Personals
- Eingesetzte verwaltungstechnische, prozessuale und organisatorische Innovationen

IV.5. Prozessindikatoren

- Zahl der eingereichten Projekte
- Zahl der förderbaren Projekte
- Zahl der genehmigten/finanzierten Projekte
- Zahl der eingeleiteten/in Durchführung befindlichen Projekte
- Zahl der abgeschlossenen Projekte
- Zahl der zurückgezogenen Projekte (Verzicht seitens des Projektträgers)
- Zahl der abgelehnten Projekte

C.9. Maßnahmenblatt: PRIORITÄT 4 / Maßnahme 2

PRIORITÄT 4: Unterstützung der Kooperation

Maßnahme 2: Bewertung, Information, Publizität

P4/M2: Abschnitt I *Beschreibung und technischer Inhalt der Maßnahme*

I.1. Beschreibung der Maßnahme

Zielsetzung der Massnahme sind die Verbreitung von Informationen zu den Möglichkeiten, welche das vorliegende Programm bietet, die Animationsaktivitäten für die Endbegünstigten und die Bewertung. Die folgende Aufzählung stimmt mit der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 Regel 11, Punkt 3 überein.

I.2. Aktionen

I.2.1. Informations- und Publizitätsmassnahmen des Programms und der Projekte.

I.2.2. Durchführung und Veröffentlichung von Studien über das Programm und die finanzierten Aktivitäten.

I.2.3. Durchführung von Tagungen und Seminaren.

I.2.4. Technische Unterstützung für Verwaltung und Monitoring des Programms (Anschaffung und Errichtung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Hardware und Software).

I.2.5. Bewertung.

I.2.6. Animation und Unterstützung der Begünstigten.

EU-Codes dieser Maßnahme:

41 Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (EFRE, ESF, EAFGL, FIAF)

I.4. Förderempfänger (Endbegünstigte)

- Autonome Provinz Bozen/Provincia autonoma di Bolzano
- Autonome Region Friaul Julisch Venetien
- Region Veneto
- Land Kärnten
- Land Salzburg
- Land Tirol

P4/M2: Abschnitt II
Verfahren für die Umsetzung der Maßnahme

II.1. Verantwortliche Stellen

Verwaltungsbehörde und Zahlstelle

Autonome Provinz Bozen/Südtirol
Provincia Autonoma di Bolzano/Alto Adige
Ripartizione affari comunitari
Ufficio per l'integrazione europea
Via Conciapelli 69
I – 39100 Bolzano
Tel.: +39 –0471–41 31 60/1
Fax: +39 –0471–41 31 89
E-Mail: europa@provinz.bz.it

In Zusammenarbeit mit:

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung
Abt. Raumordnung und Statistik
Michael-Gaismair-Str. 1
A-6020 Innsbruck
Tel.: +43 – 512 – 508 – 3633
Fax: +43 – 512 – 508 – 3605
E-Mail: c.stampfer@tirol.gv.at

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 20 - Landesplanung
Wulfengasse 13
A- 9020 Klagenfurt
Tel.: +43 – 463 – 536 – 32023
Fax: +43 – 463 – 536 – 32007
E-Mail: armin.schabus@ktn.gv.at

Salisburgo:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abt. Wirtschaft, Tourismus und Energie
Referat Regionalentwicklung und EU-Regionalpolitik
Südtirolerplatz 11
Postfach 527
A-5020 Salzburg
Tel.: +43 – 662 – 8042 – 3810
Fax: +43 – 882 – 8042 – 3808
E-Mail: gudrun.schick@Salzburg.gv.at

Friaul-Julisch-Venetien

Direzione per le Relazioni internazionali,
comunitarie e le Autonomie locali
Servizio per i Rapporti comunitari e
l'integrazione europea
Via Udine 9
34132 Trieste
Tel. +39-040-3775925,
Fax +39-377-3775911
E-Mail: eugenio.ambrosi@regione.fvg.it

Veneto

Regione Veneto
Direzione Programmi Comunitari
Responsabile: Dirigente regionale preposto
S. Croce 1187
I - 30125 Venezia
Tel. +39-041-2791125
Fax +39-041-2791122
Email: progcomunitari@regione.veneto.it
Email: interreg@regione.veneto.it

II.2. Verwaltungsverfahren, technische und finanzielle Bestimmungen

II.2.1. Art der Förderung

Verlorener Zuschuß

II.2.2. Förderbare Kosten und Förderintensität

Projektkosten sind grundsätzlich nur nach der Verordnung der Europäischen Kommission (EG)1685/2000 sowie entsprechend den Bestimmungen der eingesetzten Förderinstrumente gemäß Punkt I.4. förderfähig. Insbesondere können in dieser Maßnahme folgende Kostenarten gefördert werden:

- Personal- und Sachkosten
- Kleine investive Maßnahmen
- Kosten für Beratung und Projektbetreuung

- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Qualifizierungs- und Entwicklungskosten
- Kosten für Daten- und Monitoringsysteme und deren Verwaltung, Software
- Telekommunikationskosten

Die Verteilung des vorgesehenen Budgets für gemeinsame Aktivitäten der Partner entspricht der folgenden Aufstellung:

- Informations- und Publizitätsmaßnahmen des Programms und der Projekte (inkl. Website, Animation und Unterstützung der Begünstigten) Durchführung und Veröffentlichung von Studien über das Programm und die finanzierten Aktivitäten, Durchführung von Seminaren € 250.000,00
- Technische Unterstützung für Verwaltung und Monitoring des Programms (Anschaffung und Errichtung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Hardware und Software) € 125.000,00
- Bewertung € 210.000,00

II.2.3. Nationale Rechtsvorschriften (auf Staats-, Regions- und Provinz-Ebene)

Die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der durch die Maßnahme finanzierten Aktionen sind unten aufgelistet.

- Auf der Grundlage dieser Maßnahme werden keine Beihilfen im Sinne des Art. 87.1 des EG – Vertrages gewährt

ÖSTERREICH

Tirol:

- Allgemeine Richtlinie für Förderungen aus Landesmitteln/ Einzelentscheidung

Kärnten:

- Einzelentscheidung des Landes Kärnten
- Verfahrensbestimmungen des Landes Kärnten zur Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Union INTERREG IIIA Österreich-Italien
- Richtlinien für die Durchführung und Förderung der Aktion Orts- und Regionalentwicklung (ORE)

Salzburg:

- Einzelentscheidung des Landes Salzburg
- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg

Österreich – Bund:

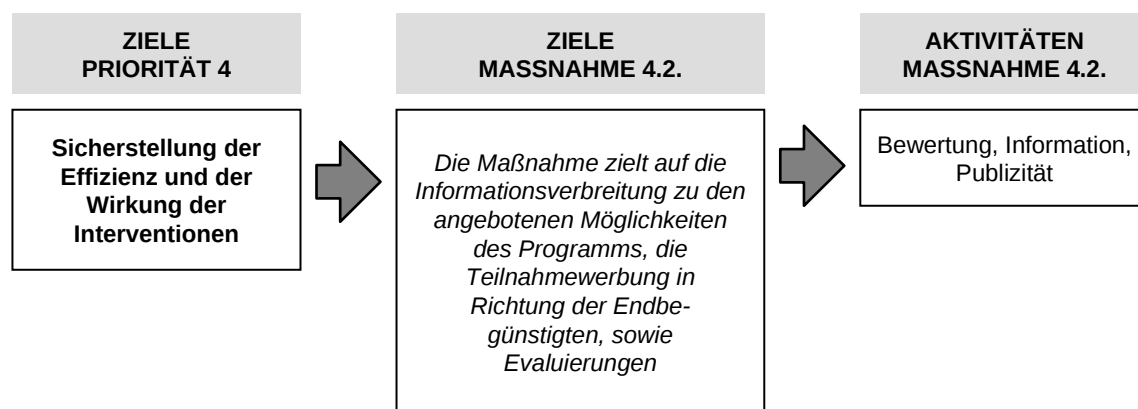
- Allgemeine Rahmenrichtlinie des Bundes – Einzelentscheidung

P4/M2: Abschnitt III Ex ante Bewertung

III.1. Kohärenz mit den Zielen der Priorität

Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit den spezifischen Zielsetzungen der Priorität "Sicherstellung der Effizienz und der Wirkung der Interventionen" kohärent.

Die Maßnahme zielt auf die Informationsverbreitung zu den angebotenen Möglichkeiten der Gemeinschaftsinitiativen, die Teilnahmewerbung in Richtung Endbegünstigte, sowie Evaluierungen.



III.2. Angemessenheit der Selektionskriterien

Kohärenz mit den spezifischen Zielsetzungen und Berücksichtigung der transversalen Prinzipien und Prioritäten

Spezifische Zielsetzungen	Relevant: Auch wenn keine Selektionskriterien vorgesehen sind, die der Eignung der Aktionen, die spezifischen Ziele der Maßnahme zu erreichen, Priorität einräumen, sind die Aktionstypologien dennoch kohärent mit den Programmzielen.
Umsetzungsbedingungen	Relevant: Kompatibilität der Umsetzungsbedingungen mit den im EPPD angegebenen.
Beschäftigung	Relevant: Obwohl keine Selektionskriterien vorgesehen sind, die die Schaffung neuer Arbeitsplätze honorieren, war bei der Vorbereitung und Umsetzung des Programms die Inanspruchnahme qualifizierter Humanressourcen erforderlich und wird dies auch weiterhin sein.
Informationsgesellschaft	Relevant: Es sind auch Aktionen mit hohem Innovationsgehalt vorgesehen.
Integration des grenzüberschreitenden Gebietes	Sehr relevant: In Anbetracht der Typologie der geplanten Aktionen sind keine Selektionsprioritäten vorgesehen. Das grenzüberschreitende Gebiet hängt weitgehend von der Informationsverbreitung, von den Maßnahmen, um die Begünstigten zu interessieren, sowie von den Evaluierungsmaßnahmen ab.

III.3. Grad der Umweltverträglichkeit

Die vorgesehenen Maßnahmen haben keine Auswirkung auf die Umwelt. Der Umweltverträglichkeitsgrad ist daher nicht messbar.

III.4. Respektierung der Gemeinschaftspolitiken

Die vorgesehenen Aktivitäten und die Durchführungsmodalitäten orientieren sich an den Gemeinschaftspolitiken in Bezug auf:

- Umwelt: Gebiete Natura 2000 (gemäß Richtlinie 92/43/EWG und 79/409/EWG), Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 97/11 EG);
- Wettbewerb (Art. 87 Abkommen);
- Öffentliche Ausschreibungen;
- Information und Vermarktung (VO EG 1159/2000)

P4/M2: Abschnitt IV *Quantifizierung der Ziele und Begleitung*

IV.1. Finanzielle Indikatoren der Realisierung

- gebundene Mittel / vorgesehene Mittel
- ausbezahlte Mittel / vorgesehene Mittel
- ausbezahlte Mittel / gebundene Mittel

IV.2. Physische Indikatoren der Realisierung

<i>Physische Indikatoren der Realisierung</i>	Maß- einheit	Quantifi- zierung
• Informationstätigkeiten	Anzahl	10

IV.3. Physische Ergebnisindikatoren

<i>Physische Ergebnisindikatoren</i>	Maß- einheit	Quantifi- zierung
• Projekte mit hohem Kooperationsstandard in Relation zu allen eingereichten Projekten	Prozentsatz	n.d.
• Die als nicht zulässig eingestuft in Relation zu allen eingereichten Projekten	Prozentsatz	n.d.

IV.4. Wirkungsindikatoren

- Steigerung der professionellen Kompetenz des beteiligten Personals
- Steigerung, Effizienz und Wirksamkeit der geförderten Aktivitäten

IV.4. Prozessindikatoren

- Zahl der eingereichten Projekte
- Zahl der förderbaren Projekte
- Zahl der genehmigten/finanzierten Projekte
- Zahl der eingeleiteten/in Durchführung befindlichen Projekte
- Zahl der abgeschlossenen Projekte
- Zahl der zurückgezogenen Projekte (Verzicht seitens des Projektträgers)
- Zahl der abgelehnten Projekte

D. Publizitätsmaßnahmen

1. Allgemeines

Mit den Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds soll die Aktion der Europäischen Union besser bekannt gemacht, ihre Transparenz erhöht und in allen Mitgliedsstaaten eine einheitliche Vorstellung von den jeweiligen Interventionen vermittelt werden.

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen werden in Form eines Kommunikationsplanes in der Ergänzung zur Programmplanung (EzP) vorgelegt. Deren Umsetzung obliegt der mit der Durchführung der jeweiligen Interventionen beauftragten zentrale Verwaltungsbehörde mit den unterstützenden 6 lokalen Verwaltungsbehörden.

Der Kommunikationsplan enthält Angaben zu

- den Zielen und Zielgruppen;
- dem Inhalt und der Strategie der sich daraus ergebenden Kommunikations- und Informationsmaßnahmen;
- dem indikativen Budget;
- den für ihre Durchführung verantwortlichen Verwaltungsstellen oder Einrichtungen;
- den für die Bewertung der durchgeführten Maßnahmen verwendeten Bewertungskriterien.

(Vgl. Durchführungsbestimmungen zur Information und Publizität für die Interventionen der Strukturfonds im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000)

2. Ziele und Zielgruppen

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen des Programms INTERREG IIIA Österreich – Italien zielen darauf ab,

- die potentiellen Begünstigten,
- die Endbegünstigten,
- die regionalen, lokalen und anderen öffentlichen Behörden, Berufsverbände und Wirtschaftskreise,
- Wirtschafts- und Sozialpartner,
- Nichtregierungsorganisationen, insbesondere Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und die für den Schutz und die Verbesserung der Umwelt tätigen Einrichtungen,
- Akteure und Vorhabensträger

über die durch die gemeinsame Intervention der Europäischen Union, Italiens und Österreichs gebotenen Möglichkeiten zu unterrichten, um die Transparenz der Intervention zu gewährleisten,

die breite Öffentlichkeit über die Rolle zu informieren, die die Europäische Union zusammen mit Österreich und Italien zugunsten der betreffenden Interventionen und deren Ergebnisse spielt.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen nicht nur die traditionellen Medien, sondern auch das Internet oder andere Instrumente eingesetzt werden.

Für den INTERREG-Kommunikationsaktionsplan gelten folgende Teilöffentlichkeiten als zu speziell zu berücksichtigende Zielgruppen:

Interreg-Räte

Euregios

Regionalmanagementstellen

LEADER-Vereine (LAGs)

3. Inhalte und Strategie

Zur strukturierten und zielgruppenbezogenen Vermittlung von Inhalten wird folgende Strategie angewandt:

- Analyse der Ausgangslage
- Entwicklung einer darauf aufbauenden Strategie für die Informations- und Publizitäts-Maßnahmen
- Überprüfung der Informations- und Publizitäts-Maßnahmen auf deren Wirksamkeit
- generelle strategische Zielsetzung: die Informations- und Publizitäts-Maßnahmen sollen eine einheitliche Aufmachung haben, sodass sie im Laufe der Zeit zu einer "Markenqualität" bzw. einer "corporate identity" werden.

Der Inhalt der Informations- und Publizitäts-Maßnahmen soll so vermittelt werden, dass die Transparenz gegenüber den Programmpartnern gewährleistet ist. Insbesondere ist in den Förderungsverträgen und –zusagen auf die EU-Kofinanzierung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen des Programms INTERREG IIIA Österreich – Italien haben schwerpunktmäßig folgende Inhalte:

Gewährleistung der Transparenz gegenüber den potentiellen Begünstigten und Endbegünstigten

- allgemeine Informationen zur Gemeinschaftsinitiative INTERREG IIIA bzw. zum Programm Österreich-Italien
- Veröffentlichung von Kurzfassungen des gemeinsamen Programmplanungsdokuments (Prioritäten und Maßnahmen) unter Angabe der Beteiligung der betreffenden Fonds
- übersichtliche Darstellung von Zuständigkeiten, Organisation und Projektauswahlverfahren
- einheitliche Informationen über die Projekteinreichung (Einreichstellen, Kontaktpersonen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene)
- Bekanntgabe von Auswahlkriterien und Bewertungsmechanismen für Ausschreibungen bzw. Projektanträge

Der Großteil dieser Informationen wird über die zugehörige Programm-Website abrufbar sein (siehe Anhang).

Spezifische Maßnahmen für potentiell Begünstigte und Endbegünstigte während der gesamten Programmplanungsperiode sind :

- Die Publikation der sogenannten Ergänzung zur Programmplanung und deren Verteilung an Förderwerber (detaillierte Informationen auf Maßnahmenebene, leicht verständlich aufbereitet) (ZIELGRUPPE: insbesondere potentielle Förderwerber; über Internet auch der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich)

- Einzelgespräche im Rahmen der individuellen Projektbetreuung für Förderwerber (ZIELGRUPPE: potentielle Förderwerber)
- Informationsvermittlung durch den Vertragstext einzelner Förderungen (Anteil der EU-Mittel, allgemeine Auflagen und Hinweis auf die Publizitätsverordnung), verstärkte Publizitätshinweise für sämtliche andere relevante Formulare (Mitteilungen, Anschreiben, usw) (ZIELGRUPPE: Förderwerber) sowie
- Schulungsmaßnahmen für die INTERREG-Räte, Regionalmanagementstellen, LEADER-Vereine etc. (ZIELGRUPPE: relevante regionale Einrichtungen (mit dem Ziel, potentielle Förderwerber bzw. die allgemeine Öffentlichkeit in kompetenter Weise in den Bezirken zu informieren, zu beraten und in Projekten zu begleiten).

Darüberhinaus werden im Einzelfall weitere spezifische Publizitätsmaßnahmen, ausgerichtet auf potentiell Begünstigte und Endbegünstigte sowie die allgemeine Öffentlichkeit, festgelegt.

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- Bekanntmachung über den Start des Programms in den Medien, unter angemessener Einladung zur Beteiligung seitens der Europäischen Union
- laufende Kommunikation über den Stand der Umsetzung während des gesamten Programmplanungszeitraumes
- Projektspezifische Informationen entsprechend den im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 unter Ziffer 3.2.2.2 angeführten Bestimmungen
- abschließende Bilanz des INTERREG IIIA-Programms der Periode 2000 – 2006

Die generelle strategische Zielsetzung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen des Programms ist eine einheitliche Aufmachung, sodass sie im Laufe der Zeit zu einer "Qualitätsmarke" und/oder einer "corporate-identity" werden. Dazu gehören auch ein gemeinsames Logo zur Verwendung auf Drucksorten, Aussendungen, in Print- und elektronischen Medien.

Zur strategischen Umsetzung der oben angeführten Inhalte können neben den im Anhang der Verordnung (EU) 1159/2000 unter Ziffer 6 genannten Informations- und Publizitätsmittel (Hinweistafeln, Erinnerungstafeln, Plakate, Benachrichtigungen der Begünstigten) insbesondere folgende eingesetzt werden:

- Programmspezifische Website zur laufenden Information der Öffentlichkeit, der potentiell Begünstigten und Endbegünstigten. Die Website wird vom Technischen Sekretariat in Zusammenarbeit mit Unterstützung der regionalen Koordinationsstellen erstellt werden,
- Infomaterial in Form von Flyern, Foldern, Infomappen und Broschüren,
- regelmäßig erscheinende Zeitschriften auf verschiedenen administrativen Ebenen (auf Bundesländerebene z.B. RO-Info in Tirol; ...),
- anlassbezogene Presseaussendungen, Pressekonferenzen zur Information der nationalen, regionalen und lokalen Medien (z.B. über Programmstart, Best Practice, Projektfertigstellungen, Begleitausschusssitzungen, jährliche Durchführungsberichte),
- Regionale und lokale Veranstaltungen zur Information und Vernetzung von Projektträgern, der Finanzierungseinrichtungen und Förderstellen (Informationsveranstaltungen in den Ländern und auf regionaler Ebene),

- Beiträge bei Fachveranstaltungen, Artikel in (Fach-)zeitschriften

Zum Einsatz der oben angeführten Informations- und Publizitätsmaßnahmen werden innerhalb der Programmplanungsperiode (2000 - 2006) drei Phasen mit jeweils anderen Anforderungen unterschieden:

Die Phasen der Durchführung/Teilziele der Informationsstrategie an die Öffentlichkeit und die Medien sind:

- Vorbereitung und Einführungsphase (2001 und 2002)

Teilziel: Aufbereitung und Übermittlung der relevanten Inhalte zur Information der mit dem Programm befassten öffentlichen Stellen sowie: Sensibilisierung potentieller Projektträger für die gebotenen Fördermöglichkeiten im Zuge des INTERREG III-A-Programmes Österreich-Italien.

- Kommunikation der Zwischenergebnisse und Forcierung einzelner Maßnahmen (2003 bis 2004)

Teilziel: Sicherung der Transparenz des Förderprogrammes während der laufenden Periode und Akquisition potentieller Projektträgern für einzelne Maßnahmen.

- Darstellung des Gesamterfolges (2005 bis 2008)

Teilziel: Transparente Gesamtdarstellung des abgewickelten Förderprogrammes als vertrauensbildende Maßnahme für künftige Vorhaben.

a) Information über den Start und/oder Bekanntmachung des Programms INTERREG IIIA Österreich - Italien

Ziel dieser Phase ist es, die Information so breit wie möglich zu streuen (potentiell Begünstigte und Endbegünstigte sowie die breite Öffentlichkeit) und allgemein über das Programm zu informieren, Hinweise über Ansprechpartner, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen usw. zu geben. Nach erfolgter Genehmigung des Programmes erfolgt eine breite Informationskampagne über Printmedien, Informationsveranstaltungen in den Regionen für die breite Öffentlichkeit, Presseaussendungen sowie auch über das INTERNET (Programhomepage: www.interreg.net und jeweilige Homepages der beteiligten Regionen) in Form einer vollständigen und zusammenfassenden Veröffentlichung des EPPDs, der EzP, Modalitäten der Antragstellung etc. Weiters ist vorgesehen, das genehmigte EPPD und die genehmigte EzP zu drucken und zu verteilen.

Kommunikationsmittel:

Auftaktveranstaltungen in den Ländern und Regionen sowohl in den Regierungsbezirken als auch in den Gemeinden; Tagungen, Pressekonferenzen über den Programmstart. Internet und Druck der EPPD und der EzP.

b) Laufende Information, Kommunikation und Präsentation

In dieser Phase wird die Öffentlichkeit laufend über den aktuellen Stand der Umsetzung des Programms und über erfolgreiche Projekte informiert. Zudem gilt es auf regionaler und lokaler Ebene klare (homogene) Angaben zu den Verwaltungsverfahren und zu den Auswahlkriterien bzw. Bewertungsmechanismen zur Verfügung zu stellen.

Die laufenden Veranstaltungen zur Information und Vernetzung von Projektträgern, Finanzierungseinrichtungen und Förderstellen sind in dieser Phase von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung des gemeinsamen Programmplanungsdokumentes.

Kommunikationsmittel:

Broschüren verschiedenen Umfangs, Veranstaltungen, Informationsaustausch über Projekte, Presseaussendungen zum Stand in der Umsetzung.

c) Bilanz am Ende der Programmplanungsperiode

Ab Ende der Programmplanungsperiode wird über umgesetzte Projekte und in diesem Zusammenhang entstandene Kooperationen Bilanz gezogen.

Kommunikationsmittel: Broschüren, Abschlußveranstaltungen, INTERNET, etc.

Arbeiten des Begleitausschusses (BA) und des Lenkungsausschusses (LA)

Die Beschlüsse des Begleit- und des Lenkungsausschusses werden der Öffentlichkeit vom Sekretariat in geeigneter Weise bekannt gegeben. Für die Kontakte mit der Presse ist der turnusmäßige Vorsitzende verantwortlich. Die Verwaltungsbehörde informiert die BA über die getroffenen I + P-Maßnahmen und legt geeignete Beweise wie Photographien vor.

Weiters werden die Modalitäten der Projektbewertung im Lenkungsausschuss den Förderstellen und den Endbegünstigten/Projektträgern im Detail im Zuge von generellen Aussendungen und Einzelkontakten mitgeteilt. Die definitiven Ergebnisse der Projektbewertung im Lenkungsausschuss werden dann von den lokalen Einheiten der Verwaltungsbehörde den zuständigen Förderstellen als Basis für die Ausarbeitung der Förderverträge mitgeteilt. In den Förderverträgen wird u.a. speziell auf die Mitfinanzierung der Europäischen Union eingegangen.

4. Indikatives Budget

Gemäß dem Gemeinsamen Programmplanungsdokument fallen sämtliche der im Kommunikationsaktionsplan vorgesehenen Maßnahmen unter die Technische Hilfe 2 (Sonstige Aktivitäten im Rahmen der Technischen Hilfe gemäß Regel 11, Abs. 3). Insgesamt stehen für die Technische Unterstützung in der Maßnahme 4.2. 1.345.300 EURO als indikatives Budget zur Verfügung, davon werden 20% (das entspricht 269.060 EURO) für Informations- und Publizitätsmaßnahmen bereitgestellt.

5. Verantwortliche Behörde

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen sind die zentrale Verwaltungsbehörde und die 6 lokalen Verwaltungsbehörden gemäß Kap. 9 des EPPDs verantwortlich.

Ansprechpartner :

Dr. Wolfgang Bauer;
Autonome Provinz Bozen
Abteilung Europa-Angelegenheiten, Amt für Europäische Integration
Gerbergasse 69
I-39100 Bozen
Tel: +39-0471-413160/1
Fax: +39-0471-413189
e-mail: europa@provinz.bz.it

6. Bewertungskriterien

Bewertungskriterien für die Effizienz der Informations- und Publizitätsmaßnahmen sind:

- Steigerung des Bekanntheitsgrades der Möglichkeiten, welche die gemeinsame Intervention der Europäischen Kommission und des Mitgliedstaates den potentiellen Endbegünstigten und Projektträgern bieten;
- Informationsmaßnahmen betreffend die Rolle der EU im Rahmen der Strukturfondsförderung;
- Erhöhung des Wissensstandes der breiten Öffentlichkeit;
- Vermittlung einer homogenen "corporate identity". Diesbezüglich wurde vom Lenkungsausschuss bereits das gemeinsame Programmlogo festgelegt.;

Zur Bewertung der im Rahmen des Kommunikationsaktionsplanes festgelegten Maßnahmen wird folgende Vorgangsweise festgelegt:

- Laufende Evaluation/Überprüfung der einzelnen Maßnahmen in Hinsicht auf deren Beitrag zur Vermittlung der formulierten Botschaften durch regelmäßige Reflexion der Aktivitäten
- Dokumentation der quantitativen Beteiligung an Veranstaltungen und Aktionen
- Laufende Beobachtung der Medienresonanz.

Anhang: Programm Website

Die Erstellung einer Website zum Interreg IIIA Programm Österreich –Italien ist die schnellste und effizienteste Methode um der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, rasch auf detaillierte Informationen zuzugreifen.

Gleichzeitig soll zu einem späteren Zeitpunkt eine interne Kooperationsplattform ausgebaut werden (z.B. Dokumente-Pool für Begleitausschüsse usw.).

Die Website dient also ...

- als Plattform für alle programmrelevanten Themen und Informationen des Technischen Sekretariats (z.B. generelle Zielsetzungen des Programms, Ansprechpartner, bisherige Erfolgsgeschichten, Neuigkeiten usw.)
- als "Quelle" für alle programmrelevanten Dokumente (z.B. EPPD, EzP, Projektantragsformular, das Logo zum Downloaden usw.)
- als Kommunikationsinstrument "nach außen" (z.B. Plattform für die Partnersuche via E-Mail, Liste mit interessanten oder relevanten Links usw.)
- und (in Zukunft) als Kommunikationsinstrument "nach innen" (z.B. Bereitstellung von verschiedenen Sitzungsunterlagen für den Begleitausschuss)

Die Webinformationen werden angeboten ...

- ... für direkt am Programm bzw. an Projekten beteiligte Personen / Institutionen genauso wie für interessierte "Außenstehende" und
- ... für Partner/Interessierte aus den involvierten Ländern genauso wie für Interessierte aus anderen Ländern

Die Inhalte für die Websites werden vom Gemeinsamen Technischen Sekretariat ausgearbeitet, übersetzt und dem Webmaster zur Verfügung gestellt. Die Websites sind generell zweisprachig (Deutsch und Italienisch).

Das Hauptmenü sollte "News", interessante Informationen für die Öffentlichkeit und die beteiligten Akteure (überregionale Veranstaltungen, Pressearbeit usw.) beinhalten:

E. Datenaustausch

Unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels 10.3 EPPD INTERREG III A Österreich–Italien in Bezug auf die Modalitäten der Übermittlung des entsprechenden Datenmaterials zur Programmumsetzung an die Europäische Kommission, richtet sich die Verwaltungsbehörde nach den Bestimmungen der VO (EG) 438/2001 der Kommission, Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen.

Die Verwaltungsbehörde richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinbarung, die zwischen der Kommission und Italien geschlossen wird, in Bezug auf den Inhalt der zu übermittelnden Angaben, die Modalitäten ihrer Übermittlung und den gegebenenfalls benötigten Zeitraum für die Entwicklung notwendiger Computersysteme, wobei die in Art. 18 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (CE) Nr. 1260/1999 genannten Angaben berücksichtigt werden.

Die Verwaltungsbehörde wird den Bestimmungen von Art. 18 der VO (EG) Nr. 438/2001 in folgenden Punkten gerecht:

4. Die in Anhang 1 (Indikative Beschreibung der Anforderungen für einen ausreichenden Prüfpfad) beschriebenen Buchführungsunterlagen über Operationen sind soweit möglich in computergestützter Form bereitzuhalten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass solche Daten der Kommission auf spezifische Anfrage zum Zweck der Durchführung von Akten- und Vor-Ort-Kontrollen zur Verfügung zu stellen sind, unbeschadet der Verpflichtung, aktualisierte Finanzpläne gemäß Art. 18 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und finanzielle Ausgaben gemäß Artikel 32 dieser Verordnung mitzuteilen;
5. Der Umfang der Angaben, die erbeten werden können, und die bei der Übermittlung von Dateien an die Kommission vorzugsweise anzuwendenden technischen Spezifikationen, sind in den Anhängen IV (Umfang der der Kommission auf Anfrage zum Zweck von Akten- und Vor-Ort-Kontrollen zur Verfügung zu stellenden Informationen über Operationen – Einteilung von Interventionen nach Bereichen) und V (Bevorzugte technische Spezifikationen für die Übermittlung von Strukturfondsdateien an die Kommission) angegeben;
6. Auf schriftliches Ersuchen der Kommission erfolgt die Übermittlung der im Absatz 1 genannten Angaben an die Kommission innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Eingang der Anfrage.

Das Informationssystem, das für das Monitoring des PGI Interreg Italien–Österreich eingesetzt wird, ermöglicht es, fristgerecht auf die Informationsanträge der Europäischen Kommission oder anderer Stellen der Zentral- oder Gemeinschaftsverwaltung, zu reagieren.

Insbesondere sieht das Monitoringsystem den Einsatz eines computergestützten Akquisitions- und Verwaltungsverfahrens der Qualitäts- und Quantitätsdaten der einzelnen Projekte vor. Dieses System ermöglicht die Datenerfassung auf Projektebene mit allen für die Planung und finanzielle Umsetzung des PIG relevanten Informationen, den physischen Daten der entsprechenden Intervention und der Angaben hinsichtlich des Verfahrensablaufes im Rahmen der Umsetzung.

Diesem Monitoringsystem liegt eine effiziente Koordination der Erfassungstätigkeit der durchgeführten Aktionen (sowohl auf italienischer als auch österreichischer Seite) zugrunde, mit dem Ziel eine einzige Projektdatenbank aufzubauen, die für das Nachvollziehen der Pro-

grammentwicklung notwendig ist, die Überwachung und Bewertung ermöglicht und die Mitteilungsaktionen und Transparenz erleichtert.

Darüberhinaus dienen diese Daten sowohl der Überprüfung der Anpassung und Übereinstimmung mit dem auf Maßnahmeebene geltenden Finanzplan, als auch der Unterstützung der Begleitausschüsse durch die Bereitstellung des finanziellen und physischen Umsetzungsstandes, sowie der Lieferung der für die laufende und nachfolgende Ex-post-Evaluierung des Programmes notwendigen Informationen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die italienische Zentralregierung, die das nationale Monitoringsystem durchführt, ein computergestütztes Verfahren für das Monitoring der Strukturfonds vorbereitet. Der ausschließliche Einsatz dieses Monitoringverfahrens für das gesamte Programm, dh seine Vernetzung mit den bereits bei den einzelnen Verwaltungen/Länder operativen Informationssystem, wird erst festgelegt, nachdem das System auf die spezifischen Anforderungen der grenzüberschreitenden Programme abgestimmt wurde.

In Anbetracht der Bedeutung der vollständigen Funktionsfähigkeit des Monitoringssystems zur Begleitung und Verwaltung der kofinanzierten Programme, wird die Kommission – falls das System überhaupt nicht oder nur zum Teil operativ ist – die Situation evaluieren und der Verwaltungsbehörde des EPPD die für notwendig erachteten Maßnahmen mitteilen, wobei diese auch die Verzögerung der Bearbeitung von Zahlungsanträgen für Maßnahmen des EPPD bis zur vollständigen Inbetriebnahme des Systems beinhalten können.

Die zuständige Stelle innerhalb der Verwaltungsbehörde, die mit der Sammlung der Finanz- und Verfahrensdaten als auch physischen Daten, die von den lokalen Verwaltungseinheiten geliefert werden, befasst ist, bedient sich des neuen Systems Monit 2000 des Wirtschafts- und Finanzministeriums – Schatzministeriums und ist bei nachfolgender Dienststelle untergebracht:

Servizio cabina di regia provinciale
Piavestraße 2 – 39100 Bozen
E-mail: europa@provinz.bz.it

Die Finanzdaten werden vierteljährlich (jährlich am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) aktualisiert und verbreitet. Die Verfahrensdaten halbjährlich (30. Juni und 31. September). Die physischen Daten werden jährlich aktualisiert und verbreitet (jedes Jahr am 31. Dezember). Jedem Projekt wird ein „Strukturinterventions-Code“, der von der europäischen Kommission angegeben wird, zugeordnet.

Anlage 1: Finanztabelle

Finanztabelle Interreg III A Österreich/Italien 2000-2006 (Preise 1999, Indexierung 2004-2006)							
		Beträge in Euro					
		a	b	c		d	e
		Gesamtkosten	Öffentl. Ausgaben	EU-Mittel		Nationale Mittel	Private Mittel
			Totale		%		
	%		b=c+d		c/a		
P I: Schutz und nachhaltige Raumentwicklung, Netzwerke, grenzüberschreitende Strukturen und Infrastrukturen	34%	24.864.064	24.157.660	12.225.888	49%	11.931.772	706.404
M 1.1 Schutz, Erhaltung, Aufwertung der Umwelt und nachhaltige Regionalentwicklung	16%	11.679.273	11.421.342	5.744.527	49%	5.676.815	257.931
M 1.2 Entwicklung und Ausbau grenzüberschreitender Organisationen, Strukturen und Infrastrukturen	18%	13.184.791	12.736.318	6.481.361	49%	6.254.957	448.473
P 2: Wirtschaftliche Kooperation	45%	33.092.312	29.068.985	15.257.243	46%	13.811.742	4.023.327
M 2.1 Verbesserung d. Wettbewerbsfähigkeit u. der Kooperation	10%	7.486.722	6.455.986	3.463.086	46%	2.992.900	1.030.736
M 2.2 Grenzüberschreitende Kooperation im Tourismus	25%	18.198.323	16.045.619	8.385.257	46%	7.660.362	2.152.704
M 2.3 Grenzüberschreitende Kooperation im primären Sektor	10%	7.407.267	6.567.380	3.408.900	46%	3.158.480	839.887
P 3: Humanressourcen, Kooperation in den Bereichen: Arbeitsmarkt, Kultur, Forschung und Gesundheitswesen, Harmonisierung der Systeme	16%	11.615.543	11.144.142	5.672.064	49%	5.472.078	471.401
M 3.1 Qualifikation der Humanressourcen, berufliche Weiterbildung und innovative Aktionen auf dem Arbeitsmarkt	4%	2.616.576	2.458.606	1.282.124	49%	1.176.482	157.970
M 3.2 Kooperation zwischen Institutionen zur Harmonisierung der Systeme	12%	8.998.967	8.685.536	4.389.940	49%	4.295.596	313.431
P 4: Unterstützung der Kooperation	4%	3.255.925	3.255.925	1.627.967	50%	1.627.958	-
M 4.1 Technische Unterstützung der Gemeinschaftsstrukturen	3%	2.338.897	2.338.897	1.169.453	50%	1.169.444	-
M 4.2 Bewertung, Information, Publizität	1%	917.028	917.028	458.514	50%	458.514	-
Gesamt	100%	72.827.844	67.626.712	34.783.162	48%	32.843.550	5.201.132

Anlage 2: Formular

**PROGRAMMA DI INIZIATIVA COMUNITARIA INTERREG III A
ITALIA - AUSTRIA 2000 - 2006**

**PROGRAMM ZUR GEMEINSCHAFTSINITIATIVE INTERREG III A
ÖSTERREICH - ITALIEN 2000 - 2006**

**Scheda informativa per progetti
da presentare al Comitato di Pilotaggio per il parere**

**Projektinformationsblatt
als Vorlage für die Begutachtung durch den Lenkungsausschuss**

La compilazione delle parti evidenziate in grigio è a cura degli uffici regionali!
**Die grau hinterlegten Felder sind von den zuständigen Koordinationslandesstellen
auszufüllen!**

Titolo di progetto: <i>Projekttitel:</i>			
Asse: <i>Priorität:</i>		Misura: <i>Maßnahme:</i>	
Codice progetto: <i>Projekt-Code:</i>			

Autorità competente dell'istruttoria:

> Regione/Land, Provincia, Circoscrizione politica, Comune, Comunità Montana, ecc.

Zuständige Förderstelle:

> Land/Region, Provinz, Politischer Bezirk, Gemeinde, "Berggemeinschaft" usw.

Nome: <i>Name:</i>	
Funzionario responsabile: <i>Verantwortlicher Sachbearbeiter:</i>	
Indirizzo, Tel., Fax, E-Mail: <i>Adresse, Tel., Fax, E-Mail:</i>	

Compilazione a cura del beneficiario del progetto:

Auszufüllen vom Begünstigten:

1. Titolo del progetto:

1. Projekttitel:

2. Soggetto Beneficiario / Attuatore:

Nota: Per beneficiario si intende il soggetto che percepisce il contributo

2. Begünstigter / Durchführung durch ... :

Hinweis: Als Begünstigter versteht sich jener Träger, der den Zuschuss erhält

2.1. Nome e ragione sociale:

2.1. Name und Firmenbezeichnung:

2.2. Responsabile del progetto:

2.2. Verantwortlicher für das Projekt:

2.3. Indirizzo, Telefono, Fax, E-Mail, riferimenti bancari:

2.3. Adresse, Telefon, Fax, E-Mail, Bankverbindung:

3. Nome del partner o dei partner nazionali e transnazionali:

> Indirizzo, Telefono, Fax, E-Mail

3. Name des oder der nationalen und grenzüberschreitenden Partner:

> Adresse, Telefon, Fax, E-Mail

4. Descrizione del progetto:

4. Projektbeschreibung:

4.1. Contenuto Tecnico:

> Descrivere analiticamente che cosa intende realizzare (es. pubblicazioni, progetto esecutivo, pista ciclabile, acquisto di macchinari, computer ecc.)

4.1. Technischer Inhalt:

> Detaillierte Angabe bzgl. der Vorhaben, die man realisieren will (z.B. Publikationen, durchführbares Projekt, Radweg, Ankauf von Maschinen/Anlagen, PC, usw.)

4.2. Obiettivi prefissati:

4.2. Zielsetzungen:

4.3. Descrizione della cooperazione e dell'impatto transfrontaliero:

> Il beneficiario descriva il contenuto transfrontaliero del progetto avendo riguardo grado di cooperazione con i partner e all'impatto sullo sviluppo, facendo riferimento all'allegato.

4.3. Beschreibung der Zusammenarbeit und grenzüberschreitenden Wirkungen:

> Der Begünstigte muss den grenzüberschreitenden Inhalt des Projektes beschreiben, wobei der Grad an Kooperation mit den Partnern und die Wirkung auf die Entwicklung zu berücksichtigen sind und auf die Anlage Bezug genommen wird.

5. Localizzazione del progetto:

5. Projektstandort:

6. Periodo di realizzazione del progetto:

6. Realisierungszeitraum des Projekts:

6.1. Inizio del progetto (mese, anno):

6.1. Projektbeginn (Monat, Jahr):

6.2. Conclusione del progetto (mese, anno):

6.2. Projektende (Monat, Jahr):

7. Collegamento/integrazione con altre misure/progetti del programma:

7. Verknüpfung mit/Ergänzung zu anderen Maßnahmen/Projekten des Programms:

8. Collegamento/integrazione con altri programmi comunitari (precedenti e attuali):

8. Verknüpfung mit/Ergänzung zu anderen (vorhergehenden und gegenwärtigen) Gemeinschaftsprogrammen:

9. Costi (in EUR):

9. Kosten (in EUR):

9.1. Il beneficiario del progetto ha il diritto alla deduzione dell'IVA?

9.1. Der Projektträger ist vorsteuerabzugsberechtigt?

si / Ja ☐ no / Nein ☐

9.2. I costi comprendono l'IVA?

9.2. Ist in den Kosten die MwSt enthalten?

si / Ja ☐ no / Nein ☐

9.3. Costo totale (in EUR):

9.3. Gesamtkosten (in EUR):

9.4. Distribuzione annuale delle spese del progetto (previsione):**9.4. Zeitliche Verteilung der Projektkosten nach Jahren (geplante Größen):**

Anno <i>Jahr</i>	Importo in EUR <i>Betrag in EUR</i>	Percentuale delle spese del progetto <i>% der Projektkosten</i>
2001		
2002		
2003		
2004		
2005		
2006		
2007		
2008		

10. Costo complessivo dei progetti partner nel paese confinante (in EUR):**10. Kostenumfang des/der Partnerprojekte(s) im Nachbarland (in EUR):**

Titolo del progetto / <i>Projekttitel</i>		EUR
1		
2		
3		
4		
5		

11. Informazioni finanziarie (in EUR):**11. Informationen zur Finanzierung (in EUR):****11.1. Cofinanziamento privato****11.1. Private Mittel**> **11.2. Contributo pubblico****11.2. Öffentliche Mittel**>

... di ciò:

... davon:

11.2.1. Fondi UE

11.2.1. EU-Mittel

>

11.2.2. Fondi statali

11.2.2. Bundesmittel

>

11.2.3. Fondi regionali

11.2.3. Landesmittel

>

11.2.4. Altri fondi

11.2.4. Andere Mittel

>

12. Finanziamenti complessivi

>

12. Gesamtfinanzierungsmittel

13. Alte richieste di finanziamento:

13. Sonstige Ansuchen um Finanzierung:

13.1. Il progetto è già stato presentato presso un'altro erogatore di contributi?

13.1. Wurde das Projekt bereits bei einer anderen Förderstelle eingereicht?

si / Ja

☐

no / Nein

☐

13.2. In caso affermativo, presso quale ente?

13.2. Wenn ja, bei welcher Förderstelle?

13.3. Sono stati concessi finanziamenti?

13.3. Wurden von dieser Stelle Fördermittel bewilligt?

si / Ja

☐

no / Nein

☐